



Modalitäten für
Regelreserveanbieter in Österreich

(AGB RR)

Version 1.62.0



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
1.1. Begriffsbestimmungen	5
1.2. Abkürzungsverzeichnis	11
2. Qualifikationsverfahren	12
3. Grundprinzipien bzw. Grundanforderungen für die Präqualifikation für alle Reservearten	12
3.1. Zusammenfassung von Technischen Einheiten	13
3.2. Zuordnung zur Regelzone	13
3.3. Bilanzgruppenzuordnung	13
3.4. Netzanschluss	14
3.5. Einsatzkonzept	14
3.6. Technische Informationen	14
3.7. Kombinierte Regelreserven	14
3.8. Ansprechpartner/Kontaktstelle	14
3.9. Funktionskontrolle	14
3.10. Meldepflicht bei Ausfall	15
4. Regelreservearten	15
4.1. Primärregelreserve / Frequency Containment Reserve (FCR)	15
4.2. Sekundärregelreserve / Automatic Frequency Restoration Reserve (aFRR)	15
4.3. Tertiärregelreserve / Manual Frequency Restoration Reserve (mFRR)	16
5. Beschaffungsgrundsätze	17
6. Abrechnungsgrundsätze	23
7. Dokumentations- und Informationspflichten	27
8. Strafen und Pönalen	27
9. Primärregelreserve	29
9.1. Ausschreibungsverfahren	29
9.2. Ausschreibungsprodukte	30
9.3. Angebotslegung	30
9.4. Zuschlag und Aktivierung	31
9.4.1. Allgemeines	31
9.4.2. Zuschlagsverfahren	31
10. Sekundärregelreserve	31
10.1. Ausschreibungsverfahren	32

10.2. Ausschreibungsprodukte	32
10.3. Angebotslegung	33
10.4. Zuschlag und Aktivierung	34
10.4.1. Allgemeines	34
10.4.2. Zuschlagsverfahren Leistungsausschreibungen	36
10.4.3. Zuschlagsverfahren in der Energieausschreibung	36
11. Tertiärregelreserve	36
11.1. Ausschreibungsverfahren	36
11.2. Ausschreibungsprodukte	37
11.3. Angebotslegung	37
11.4. Zuschlag und Aktivierung	42
11.4.1. Allgemeines	42
11.4.2. Zuschlagsverfahren Leistungsausschreibungen	43
11.4.3. Zuschlagsverfahren in der Energieausschreibung	44
12. Gültigkeit	44

1. Allgemeines

Der Regelzonenführer ist für den Ausgleich zwischen Erzeugung und Bedarf bzw. für die Frequenzhaltung zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigt der Regelzonenführer Regelreserve, die für einen sicheren und zuverlässigen Betrieb des Netzes unerlässlich ist.

1. Gegenstand	7
2. Begriffsbestimmungen	9
3. Qualifikation.....	19
3.1. Verfahren gemäß Art 18 Abs 5 lit a EBGL.....	19
3.2. Grundprinzipien bzw. Grundanforderungen für alle Reservearten.....	20
4. Regelreservearten	23
4.1. Primärregelreserve / Frequency Containment Reserves (FCR)	23
4.2. Sekundärregelreserve / Automatic Frequency Restoration Reserves (aFRR)	23
4.3. Tertiärregelreserve / Manual Frequency Restoration Reserves (mFRR)	25
5. Allgemeine Grundsätze	25
5.1. Ausschreibungen	25
5.1.1. Verfahren.....	25
5.1.2. Gebotsabgabe.....	26
5.1.3. Schnittstellen zur Gebotsabgabe	27
5.1.4. Pflichten bei Gebotszuschlag.....	28
5.1.5. Stornierung einer Ausschreibung	29
5.1.6. Ersatzpreisberechnung	30
5.2. Abrechnung	34
5.3. Dokumentations- und Informationspflichten	38
5.4. Strafen und Pönalen	39
5.5. Notfallprozesse.....	40
5.5.1. Übernahme (FCR, aFRR und mFRR)	40
5.5.2. Intraday Emergency Call (IEC – aFRR und mFRR)	42
5.5.3. Ausfall von Free-Bids (aFRR und mFRR).....	44
5.5.4. Einweisung (FCR, aFRR und mFRR)	45
6. Spezifische Regelungen für Regelreservearten	46
6.1. Frequency Containment Reserves (FCR)	46
6.1.1. Ausschreibungsverfahren	46
6.1.2. Ausschreibungsprodukte	46
6.1.3. Gebotslegung.....	46
6.1.4. Zuschlag	47
6.1.5. Abrechnung Leistung	48
6.1.6. Abrechnung Energie	49
6.2. Automatic Frequency Restoration Reserves (aFRR).....	49
6.2.1. Ausschreibungsverfahren	49

6.2.2.	Ausschreibungsprodukte	50
6.2.3.	Gebotslegung.....	50
6.2.4.	Zuschlag	51
6.2.5.	Aktivierung.....	54
6.2.6.	Abrechnung Leistung	57
6.2.7.	Abrechnung Energie	58
6.2.8.	Nichtvergütung (Leistung) und Pönalisierung (Energie)	59
6.3.	<i>Manual Frequency Restoration Reserves (mFRR)</i>	60
6.3.1.	Ausschreibungsverfahren	60
6.3.2.	Ausschreibungsprodukte	62
6.3.3.	Gebotslegung.....	62
6.3.4.	Gebotsverlinkungen bei Gebotslegung	64
6.3.5.	Zuschlag	68
6.3.6.	Aktivierung.....	69
6.3.7.	Aktivierung von verlinkten Geboten.....	70
6.3.8.	Abrechnung Leistung	71
6.3.9.	Abrechnung Energie	71
6.3.10.	Nichtvergütung (Leistung) und Pönalisierung (Energie)	73
7.	Aussetzung der Markttätigkeiten	74
8.	Gültigkeit.....	74

Versionsverlauf

<u>Version</u>	<u>Änderung</u>	<u>Genehmigungsdatum</u>
<u>1.5</u>	<u>Erforderliche Ergänzungen für Elastic Demand</u>	<u>08.04.2025</u>
<u>1.6</u>	<u>Erforderliche Ergänzungen für ALPACA, weitere Ergänzungen für die alternative Schnittstelle</u>	<u>13.08.2025</u>
<u>2.0</u>	<u>Übernahme des Maßnahmen- und Erläuterungsdokuments in die Modalitäten, Verbesserung der Struktur des Dokuments, Aktualisierung der Referenzen auf EIWG, zusätzliche Ergänzungen für die alternative Schnittstelle, Neuregelung der Gültigkeit</u>	

1. Gegenstand

Als Regelzonenführer ist die zuständige Übertragungsnetzbetreiberin (TSO) bzw. Regelzonenführerin hat Austrian Power Grid AG (APG) festgelegt.

~~Die Modalitäten für die Regelreservebewirtschaftung bilden die Grundlage für die Beschaffung der notwendigen Regelreserve.~~ Die vorliegenden Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich. ~~Folgende Dokumente sind ebenfalls relevant für den Regelreservemarkt:~~

- ~~a. Der jeweilige standardisierte Rahmenvertrag~~
- ~~b. a. Die jeweiligen Präqualifikationsbedingungen~~
- ~~c. Die jeweiligen Ausschreibungsdetails~~
- ~~d. Der jeweilige Ausschreibungskalender~~

Folgende Grundsätze der Regelreservebeschaffung werden eingehalten:

- ~~a. Die Beschaffungsmethode muss zumindest hinsichtlich der Frequenzwiederherstellungsreserven und der Ersatzreserven marktbasiert sein;~~
- ~~b. der Beschaffungsprozess muss kurzfristig erfolgen, soweit dies möglich und wirtschaftlich ist;~~
- ~~c. das kontrahierte Volumen kann sich auf mehrere Vertragszeiträume verteilen.~~

~~Die jeweils gültige Fassung dieser Modalitäten wird auf der Homepage der APG spätestens einen Monat vor Inkrafttreten veröffentlicht.~~

~~Änderungen dieser Modalitäten werden einer öffentlichen Konsultation von mindestens einem Monat unterworfen.~~

~~APG ist bestrebt, die Bedingungen für einen gesteigerten Wettbewerb am Regelreservemarkt zu erweitern und zu verbessern. Diesbezüglich wird APG Kooperationen mit anderen TSOs im Sinne der EBGL (insbesondere nach dem TSO-TSO Modell mit Common Merit Order List) umsetzen. Ziel ist dabei die Erhöhung der Liquidität durch Kooperationen zwischen TSOs unter Berücksichtigung technischer Restriktionen. Als weitere Maßnahme wird das Netting von gegenläufigen Abrufen von Regelreserve zur Reduktion der benötigten aktivierten Regelreserve angewendet.~~

(1) Die in diesen Modalitäten festgelegten Rahmenbedingungen dienen in Einklang mit den in Version 2.0 gemäß Art 18 Abs 1 lit a der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem erwogenen Gründen, geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 der Kommission vom 22. Februar 2021 (kurz: EBGL) iVm Art 18 Abs 4, 5 sowie 7 EBGL ausgearbeitet.

(2) Die in diesen Modalitäten festgelegten Rahmenbedingungen dienen – in Einklang mit den Erwägungsgründen von EBGL – dem Zweck, einen funktionierenden Energiebinnenmarkt zur Erhaltung der Versorgungssicherheit, der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Sicherstellung von fairen Energiepreisen sowie ~~einen~~ eines wirksamen ~~Wettbewerb~~ Wettbewerbs am Regelreservemarkt zu ermöglichen. ~~Zusätzlich~~ Weiters wird ein transparenter und diskriminierungsfreier Regelreservemarkt sowie eine faire, diskriminierungsfreie und marktbasierte Beschaffung ~~garantiert~~ gewährleistet.

(3) In Zusammenhang mit der Teilnahme am Regelreservemarkt sind zusätzlich folgende Dokumente relevant:

- a. Der jeweilige standardisierte Rahmenvertrag
- b. Die jeweiligen Präqualifikationsbedingungen

(4) Abbildungen und mathematische Gleichungen dienen der Unterstützung des Verständnisses der jeweiligen Bestimmungen. Im Zweifelsfall gelten die Bestimmungen in Textform.

(5) Überschriften, die im vorliegenden Dokument verwendet werden, dienen ausschließlich der Übersicht und besseren Lesbarkeit und beeinflussen nicht die Interpretation der jeweiligen Bestimmungen.

1.1.2. Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser allgemeinen Bedingungen Die Begriffsbestimmungen entsprechen den in Art 2 EBGL sowie in Art 3 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 der Kommission vom 22. Februar 2021 (SOGL) enthaltenen Begriffsbestimmungen.

(2) Darüber hinaus werden ~~folgende~~ die folgenden Begriffe definiert:

Aktivierungszeit

Die Aktivierungszeit ist die Zeit, innerhalb der der Anbieter die ~~angebotene~~ angeforderte Leistung mit seinen Technischen Einheiten vollständig zu aktivieren ~~bzw. vollständig zu deaktivieren~~ hat.

Aktivierung von ~~Regelreserve~~ Regelreserven

Unter Aktivierung von ~~Regelreserve~~ Regelreserven versteht man den Einsatz ~~der vorgehaltenen~~ von vorgehaltener Regelleistung ~~/reserve in der vereinbarten Gültigkeitsdauer~~ entsprechend den Abweichungen der Frequenz vom Sollwert ~~im vereinbarten Ausschreibungszeitraum~~ oder entsprechend den Anforderungen durch den Regelzonenführer.

Aktivierungsaufforderung

An den Anbieter über formal vereinbarte Prozesse gerichtete ~~initiale Datei~~ Aufforderung zur Einleitung der anbieterseitigen Aktivierung von mFRR.

Aktivierungsendzeitpunkt

Der entsprechend Aktivierungsaufforderung geforderte Endzeitpunkt einer Aktivierung von mFRR.

~~Entspricht dem~~ Der Zeitpunkt der Mitte entspricht dem Mittelpunkt der 10-minütigen Endrampe des Standardprofils.

Aktivierungsstartzeitpunkt

Der entsprechend Aktivierungsaufforderung geforderte Startzeitpunkt einer Aktivierung von mFRR. Der Zeitpunkt entspricht dem Mittelpunkt der 10-minütigen Startrampe des Standardprofils.

~~Entspricht dem Zeitpunkt der Mitte der 10-minütigen Startrampe des Standardprofils.~~

Aktivierungstyp

Unterscheidung zwischen „direktaktivierbar“ und „nur fahrplanaktivierbar“ bei mFRR (s. separate Definitionen).

Anbieter

Ein Anbieter hat das Präqualifikationsverfahren des Regelzonenführers erfolgreich abgeschlossen und ist somit nach Abschluss des jeweiligen Rahmenvertrags und unter Einhaltung der geltenden relevanten Vorgaben berechtigt, an den Ausschreibungen für die Regelreserve teilzunehmen.

Gebot ~~Angebot~~

Ein Angebot ~~Gebot~~ ist ~~definiert~~ durch das jeweilige Ausschreibungsprodukt, die angegebene Leistung in Megawatt (MW), den dazugehörigen Leistungs- und/oder Energiepreis in Euro pro Megawattstunde (EUR/MWh) sowie den Abgabezeitpunkt definiert.

Angebotszeitraum**Gebotszeitraum**

Der Angebotszeitraum ~~Gebotszeitraum~~ ist der Zeitraum zwischen Zeitpunkt der Markttöffnung und Marktschließung innerhalb dessen die Angebotsabgabe ~~Gebotsabgabe~~ für eine Ausschreibung möglich ist.

Ausfall

Ein Ausfall bezeichnet jenes ~~ein~~ Ereignis, infolgedessen ein Anbieter seine Vorhaltungs- und Aktivierungspflichten nach Zuschlagserteilung nicht bzw. nicht mehr erfüllen kann.

Ausfallsreserve

~~Die Ausfallsreserve ist eine Leistungskomponente der Sekundärregelreserve, die im Rahmen der Tertiärregelreserve beschafft wird. Die Höhe dieser Leistungskomponente entspricht der zur Kompensation des Ausfalls des größten Kraftwerksblocks in der Regelzone vorzuhaltenden Leistung abzüglich der über die Ausschreibung der Sekundärregelreserve beschafften positiven Sekundärregelreserve. Eine abgerufene Energiemenge in positiver Richtung wird der Ausfallsreserve zugeordnet, wenn der entsprechende Abruf auf einen Kraftwerksausfall zurückzuführen ist.~~

Ausschreibungszeitraum

~~Der Ausschreibungszeitraum definiert die gesamte Laufzeit eines Ausschreibungsproduktes.~~

Ausschreibungsprodukt

Ein Ausschreibungsprodukt definiert das Produkt, das innerhalb einer Ausschreibung angebotenbeschafft wird. Ein Produkt ist dabei durch folgende die folgenden Eigenschaften gekennzeichnet: Ausschreibungszeitraum, Produktzeitscheibe und oder Art der Reserve (positiv/negativ).

Bereitstellungsort

Bereitstellungsort ist jener Ort, an dem die Regelreserve vorgehalten bzw. aktiviert wird.

Bewerber

Ein Bewerber ist eine juristische Person, die einen Antrag auf Präqualifikation stellt.

Direktaktivierung

Eine Direktaktivierung ist eine Aktivierung von mFRR mit einem „Aktivierungsstartzeitpunkt“ nicht am, sondern nach dem Beginn der Viertelstunde, für die das Gebot abgegeben wurde, und einem „Aktivierungsendzeitpunkt“ 15 min Minuten nach dem Ende der Viertelstunde, für die das Gebot abgegeben wurde. Ausschließlich vom Anbieter als „direktaktivierbar“ gekennzeichnete Gebote können „direktaktiviert“ werden.

Energieausschreibungen

In einer Eine Energieausschreibung für Sekundär- oder Tertiärregelreserve dient der marktbasierten Beschaffung von aFRR und mFRR Energiemengen. In eine Energieausschreibung werden die in der jeweiligen Leistungsausschreibung abgegebenen Energiepreise der in dieser Leistungsausschreibung zugeschlagenen Gebote der jeweiligen Leistungsausschreibung übernommen und. Die dadurch angelegten Energiegebote können bis zum jeweiligen Marktschließungszeitpunkt von den Anbietern jederzeit angepasst werden. Weiters können alle für die jeweilige Regelreserve präqualifizierten Anbieter zusätzliche Angebote Energiegebote, sog. „Free-Bids“, abgeben.

Einweisung

Unter Einweisung wird die Verpflichtung zur Bereitstellung und Erbringung der Primärregelung gemäß § 67 Abs. 5 sowie der Sekundärregelung gemäß § 69 Abs. 4 EWOOG 2010 von Regelreserve durch den Regelzonenführer im Falle einer erfolglosen Ausschreibung verstanden.

Erfolglose Ausschreibung

Eine Ausschreibung ist dann erfolglos, wenn durch die gültigen Angebote Gebote die benötigte Ausschreibungsmenge nicht komplett beschafft werden kann.

Fahrplanaktivierung

Eine Fahrplanaktivierung ist eine Aktivierung von mFRR mit einem „Aktivierungsstartzeitpunkt“ exakt am Beginn der Viertelstunde, für die das Gebot abgegeben wurde, und einem „Aktivierungsendzeitpunkt“ exakt am Ende der Viertelstunde, für die das Gebot abgegeben wurde. Ausschließlich vom Anbieter als „nur fahrplanaktivierbar“ gekennzeichnete Gebote können nur „fahrplanaktiviert“ werden. „direktaktivierbare“ „Direktaktivierbare“ Gebote können „direktaktiviert“ oder „fahrplanaktiviert“ werden.

Free-Bids

Regelenergiegebote, die Ein Gebot in der Energieausschreibung, das nicht aufgrund einer Verpflichtung zur Gebotsabgabe infolge eines Zuschlags in der Leistungsausschreibung übernommen werden, sondern direkt im Rahmen einer Energieausschreibung abgegeben werden können wird.

Gebotsverlinkung

Eine vom Anbieter im Zuge der Gebotsabgabe für die Tertiärregelung mFRR bewusst gesetzte Abhängigkeit zu anderen mFRR-Geboten desselben Anbieters, innerhalb derselben Produktzeitscheibe oder Produktzeitscheibenübergreifend/produktzeitscheibenübergreifend, wodurch dieser eine bedingte Verfügbarkeit des abgegebenen Gebotes in Bezug auf seine mögliche Aktivierung bewirkt.

~~Implementation Framework der aFRR Plattform~~

~~Der durch ACER gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/2195 vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem in der jeweils gültigen Fassung erlassene Beschluss.~~

~~Implementation Framework der mFRR Plattform~~

~~Der durch ACER gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2017/2195 vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem in der jeweils gültigen Fassung erlassene Beschluss.~~

Intraday Emergency Call (IEC)

Ein Intraday Emergency Call dient der kurzfristigen Beschaffung von Regelreserve zur Sicherstellung der Netzsicherheit im Falle einer unvorhergesehenen Unterdeckung des Bedarfs, durch Ausfälle von Anbietern oder durch unzureichende Grenzkapazitäten.

~~IST-Menge; IST-VolumenWert~~

Die tatsächlich ~~vom Anbieter gelieferte~~ Regelenergie gemessene Regelenergielieferung des Anbieters.

Kooperationsmodus

Zustand in dem das AbrufsystemAktivierungssystem für mFRR der APG mit der europäischen Regelenergieplattform für mFRR verbunden ist und diese die Optimierung des mFRR-Einsatzes übernimmt.

Lokaler Modus

Zustand in dem das AbrufsystemAktivierungssystem für mFRR der APG von der europäischen Regelenergieplattform für mFRR getrennt ist und die Optimierung des mFRR-Einsatzes anhand der lokal zugeschlagenen mFRR-Gebote übernimmt.

Marktöffnungszeitpunkt

Zeitpunkt, zu dem eine Ausschreibung beginnt und Gebotsabgaben möglich sind. Gebräuchliche Ausdrücke sind auch „Gate Opening Time“ oder „GOT“.

Marktschließungszeitpunkt

Zeitpunkt, zu dem eine Ausschreibung endet und keine Gebotsabgabe mehr möglich ist.
Gebräuchliche Ausdrücke sind auch „Gate Closure Time“ oder „GCT“.

Merit-Order-Liste

Die Merit-Order-Liste enthält alle in der Leistungs- bzw. Energieausschreibung zugeschlagenen Regelleistungs- bzw. ~~energiegebote~~ Regelenergiegebote, ggf. samt deren zulässigen vom Anbieter gewählten Eigenschaften und Nebenbedingungen für die lokale bzw. internationale (Kooperationen) Optimierung.

Mindestlieferzeit

Die in der Aktivierungsaufforderung durch APG für mFRR angeführte, durch den Anbieter nicht zu unterschreitende Lieferzeit ~~in Bezug auf die Zeit~~, innerhalb derer die Regelenergieaktivierung mit der vollen geforderten Regelleistung erbracht werden soll.

~~Der Startzeitpunkt der~~ Die Mindestlieferzeit ~~bezieht sich auf das~~ umfasst die Zeit zwischen dem Ende der Startrampe (5 ~~min~~ Minuten nach dem Aktivierungsstartzeitpunkt); ~~der Endzeitpunkt bezieht sich auf den~~ und dem Start der Endrampe (5 ~~min~~ Minuten vor dem Aktivierungsendzeitpunkt) des geforderten Standardprofils.

Monitoringintervall

Entspricht dem Zeitintervall, in dem die Einhaltung der Anforderungen an die Sekundärregelreserve Lieferung von aFRR mittels eines kontinuierlichen, standardisierten und automatischen Monitorings gemäß Anlage 1 (Maßnahmenkatalog) überprüft Prüfprozesses bewertet wird.

Nur fahrplanaktivierbare Gebote

Energiegebote für mFRR, welche seitens des Anbieters als „nur fahrplanaktivierbar“ gekennzeichnet wurden. „Nur fahrplanaktivierbare Gebote“ werden ausschließlich für Fahrplanaktivierungen berücksichtigt und können nicht direktaktiviert werden.

Präqualifikation

Präqualifikation ist ein Verfahren, im Rahmen dessen der Bewerber nachweist, dass er die technischen, betrieblichen und organisatorischen Anforderungen erfüllt, um die jeweilige Regelreserve vorzuhalten und zu aktivieren. Ein Antrag auf Präqualifikation durch einen Bewerber erfolgt anhand der vom Regelzonenführer auf der Ausschreibungsplattform im Internet APG Website veröffentlichten Präqualifikationsunterlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Die Gültigkeit der Präqualifikation wird mit dem Ergebnis der Präqualifikation bekanntgegeben.

Arbeitspunkt ~~Methode zur Festlegung der Preise für die Regelarbeit, auch Pricing Methodology~~

Der Arbeitspunkt ist der Wirkleistungsvorgabewert des Anbieters, welcher eine etwaige Reserveaktivierung noch nicht beinhaltet. Arbeitspunkte können für Technische Einheiten, Reserveeinheiten, Reservegruppen und Reservepools definiert werden.

Regelband

Das Regelband ist der für die jeweilige Regelreserveart ~~Entscheidung 01/2020 der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden vom 24. Jänner 2020, Annex 1, im Original: „ACER Decision on the methodology for pricing balancing energy: Annex I – Methodology for pricing balancing energy and cross-zonal capacity used for the exchange of balancing energy or operating the imbalance~~

~~netting process in accordance with Article 30(1) of Commission Regulation (EU) 2017/2195 of 23 November 2017 establishing a guideline on electricity balancing"~~

Primärregelband

~~Das Primärregelband ist der für die Primärregelung~~ verfügbare Leistungsbereich relativ zum vom Anbieter aktuell vorgegebenen Arbeitspunkt in der/den dafür vorgesehenen technischen Einheit/en. ~~Das Primärregelband ist symmetrisch zum jeweiligen Arbeitspunkt und wird in der Form „± xxx MW“ angegeben.~~

Primärregelreserve (PRR) / Frequency Containment Reserve (FCR)

~~Bezeichnet die zur Stabilisierung der Netzfrequenz nach dem Auftreten eines Ungleichgewichts zur Verfügung stehenden Wirkleistungsreserve. Die aktuelle Primärregelreserve ergibt sich aus der Leistung zwischen dem eingestellten Arbeitspunkt des Bewerbers und der oberen/unteren Grenze des Primärregelbandes.~~

Produktzeitscheibe (PZS)

Eine Produktzeitscheibe (PZS) untergliedert den Ausschreibungszeitraum in Teilzeiträume.

Sekundärregelreserve (SRR) / automatic Frequency Restoration Reserve (aFRR)

~~Bezeichnet die automatischen Wirkleistungsreserven, die zur Verfügung stehen, um die Netzfrequenz auf ihren Nennwert zu regelnentspricht der Gültigkeitsdauer eines Produkts für Regelleistung (siehe SPBC) bzw. um in einem Synchrongebiet, das mehr als eine Regelzone umfasst, den Ist-Leistungsaustausch auf den Soll-Leistungsaustausch zu regeln; Sekundärregelreserve kann im Sinne einer Erhöhung der Einspeiseleistung bzw. Reduktion der Entnahmeleistung (positiv) sowie im Sinne einer Reduktion der Einspeiseleistung bzw. Erhöhung der Entnahmeleistung (negativ) zur Verfügung stehen. Die Sekundärregelreserve muss in der Leistungsbilanz des Regelzonenführers wirken.Regelenergie (siehe EBGL).~~

Standardprofil

Das ~~geforderte Profil des Verlaufs~~ Standardprofil stellt den idealen Verlauf der zu aktivierenden mFRR über die Zeit dar. Es setzt sich zusammen aus einer 10-minütigen linearen Startrampe bis zum Erreichen der geforderten Regelleistung (Vollaktivierungszeitpunkt), gefolgt von der Lieferzeit innerhalb derer die geforderte Regelleistung konstant gehalten werden soll, und einer 10-minütigen linearen Endrampe zur Beendigung der Lieferung ~~(s. Anlage 1, Maßnahmenkatalog).~~

~~SOLL-Menge; SOLL-Volumen~~

Sollwert

Die entsprechend Standardprofil geforderte ~~Regelenergie.~~

~~Tertiärregelreserve (TRR) / manual Frequency Restoration Reserve (mFRR)~~

~~Bezeichnet die manuellen Wirkleistungsreserven, die zur Verfügung stehen, um die Netzfrequenz auf ihren Nennwert zu regeln bzw. um in einem Synchrongebiet, das mehr als eine Regelzone umfasst, den Ist Leistungsaustausch auf den Soll Leistungsaustausch zu regeln. Tertiärregelreserve kann im Sinne einer Erhöhung der Einspeiseleistung bzw. Reduktion der Entnahmeleistung (positiv) sowie im Sinne einer Reduktion der Einspeiseleistung bzw. Erhöhung der Entnahmeleistung (negativ) zur Verfügung stehen. Die Tertiärregelreserve muss in der Leistungsbilanz des Regelzonenführers wirken.~~ Regelenergielieferung.

Technische Einheit

Eine Technische Einheit zur Bereitstellung von Regelreserve ist eine einzelne technisch nicht trennbare Erzeugungseinheit/Verbrauchseinheit eines Anbieters, welche zur Regelung verwendet wird.

~~Transfer~~

Übernahme

Unter ~~Transfer~~ Übernahme wird die Übertragung der Vorhaltungs- und Aktivierungspflichten eines von einem Ausfall betroffenen Anbieters an einen übernehmenden Anbieter verstanden.

Übergebender Anbieter

Ein übergebender Anbieter ist ein Anbieter, der die Vorhaltungs- und Aktivierungspflichten angebotscharfgebotsscharf (d.h. im Ausmaß eines oder mehrerer gesamter AngeboteGebote) im Rahmen ~~eines Transferseiner Übergabe~~ an einen übernehmenden Anbieter überträgt.

Übernehmender Anbieter

Ein übernehmender Anbieter ist ein Anbieter, der die Vorhaltungs- und Aktivierungspflichten angebotscharfgebotsscharf (d.h. im Ausmaß eines oder mehrerer gesamter AngeboteGebote) im Rahmen ~~eines Transferseiner Übergabe~~ von einem vom Ausfall betroffenen Anbieter übernimmt.

Vom Ausfall betroffener Anbieter

Ein vom Ausfall betroffener Anbieter ist jener Anbieter, der seine Vorhaltungs- und Aktivierungspflichten nach Zuschlagserteilung aus technischen Gründen nicht (mehr) erfüllen kann.

Vorhaltung der Regelreserve

Vorhaltung der Regelreserve bedeutet, dass der Anbieter in seinen Technischen Einheiten die zugeschlagene Leistung im Ausmaß der vereinbarten Ausschreibungsprodukte zu jedem Zeitpunkt entsprechend den Anforderungen an die Regelreserve freihält.

1.2. Abkürzungsverzeichnis

~~AB-BKO~~ — ~~Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators~~

~~AEUV~~ — ~~Vertrag über~~**Produktzeitscheibe (PZS)**
~~Zeitraum innerhalb dessen die Arbeitsweise~~Lieferung des jeweiligen Produkts erfolgt

Linking

Gebotsverlinkungsarten gemäß Beschreibung mFRR IF: Technical, Parent-Child, Exclusive Group Orders. Aus der Europäischen Union im mFRR IF angeführte Verlinkungsvariante Technical Linking werden in diesem Dokument zwei Verlinkungsarten abgeleitet und unter den Begriffen Technical Linking und Conditional Linking geführt. Die im mFRR IF angeführte Verlinkungsvariante Parent-Child Linking wird in diesem Dokument unter dem Begriff Multipart-Bid Linking geführt.

(3) Jeglicher Verweis auf Rechtsakte bezieht sich auf die zum Zeitpunkt der Genehmigung des vorliegenden Dokuments gültige Version des jeweiligen Rechtsakts. Die folgenden Rechtsakte sind insbesondere relevant für die vorliegenden Modalitäten für Regelreserveanbieter:

a. Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) idgF

b. Implementation Framework der mFRR Plattform (mFRR IF)

Entscheidung 03/2020 der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden vom 24. Jänner 2020, Annex 1, im Original: „ACER Decision on the Implementation framework for mFRR Platform: Annex I Implementation framework for the European platform for the exchange of balancing energy from frequency restoration reserves with manual activation in accordance with Article 20 of Commission Regulation (EU) 2017/2195 of 23 November 2017 establishing a guideline on electricity balancing“

c. Methode zur Festlegung der Preise für die Regelarbeit (Pricing Methodology)

Entscheidung 01/2020 der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden vom 24. Jänner 2020, Annex 1, im Original: „ACER Decision on the methodology for pricing balancing energy: Annex I - Methodology for pricing balancing energy and cross-zonal capacity used for the exchange of balancing energy or operating the imbalance netting process in accordance with Article 30(1) of Commission Regulation (EU) 2017/2195 of 23 November 2017 establishing a guideline on electricity balancing“
~~aFRR~~ ————— ~~automatic Frequency Restoration Reserve~~

~~APG~~ ————— ~~Austrian Power Grid AG~~

~~EIWOG 2010~~ ————— ~~Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2010~~

~~EBGL~~ ————— ~~VERORDNUNG (EU) 2017/2195 DER KOMMISSION vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem~~

~~IEC~~ ————— ~~Intraday Emergency Call~~

~~mFRR~~ ————— ~~manual Frequency Restoration Reserve~~

~~PZS~~ ————— ~~Produktzeitscheibe~~

~~SOGL~~ ————— ~~VERORDNUNG (EU) 2017/1485 DER KOMMISSION vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb~~

~~TSO~~ ————— ~~Transmission System Operator~~

2. ~~Qualifikationsverfahren~~

~~„~~

Überarbeitet durch Entscheidung 09/2024 der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden vom 05. Juli 2024

d. Methode für eine Liste an Standardprodukten für Regelleistung für Frequenzwiederherstellungsreserven und Ersatzreserven (SPBC)

Entscheidung 11/2020 der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden vom 17. Juni 2020, Annex 1, im Original: „ACER Decision on SPBC: Annex I – Methodology for a list of standard products for balancing capacity for frequency restoration reserves and replacement reserves in accordance with Article 25(2) of Commission Regulation (EU) 2017/2195 of 23 November 2017 establishing a guideline on electricity balancing“

3. Qualifikation

3.1. Verfahren gemäß Art 18 Abs 5 lit a EBGL

(1) Für jede Regelreserveart muss ein eigenes ~~Qualifikationsverfahren~~Präqualifikationsverfahren abgeschlossen werden.

4.(2) Für gleichartige Technische Einheiten kann nach Ermessen von APG ein verkürztes Verfahren zur Erweiterung der Präqualifikation angewandt werden.

2.(3) Der Anbieter hat bei den zuständigen Bilanzgruppenverantwortlichen, deren Bilanzgruppen die technischen Einheiten zugeordnet sind, die grundsätzliche Zustimmung zur Vorhaltung und Aktivierung von Regelreserve einzuholen.

3.(4) Vor einer Zulassung eines Anbieters muss je Regelreserveart gemäß Punkt 4 das jeweilige Präqualifikationsverfahren nach den aktuell gültigen Bedingungen der APG mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden. ~~Für jede Regelreserveart gemäß Kapitel 4 muss ein eigenes Präqualifikationsverfahren abgeschlossen werden.~~

4.(5) Für jede Regelreserveart muss nach erfolgreicher Präqualifikation ein Rahmenvertrag über die Teilnahme an den Ausschreibungen für die Regelreserve mit APG abgeschlossen werden.

5.(6) ~~Das~~Die erfolgreiche ~~Qualifikationsverfahren gemäß Absatz 2 bis 4~~Präqualifikation sowie der Abschluss des Rahmenvertrags ermöglicht dem Anbieter, an den Ausschreibungen für die jeweilige Regelreserve teilzunehmen. ~~Eine~~Aus dieser Möglichkeit entsteht keine Verpflichtung zur Teilnahme an den Ausschreibungen ~~besteht nicht~~.

(7) Für die Vorhaltung und Aktivierung von Regelreserven darf der Anbieter ausschließlich einen Reservepool von derartigen Technischen Einheiten einsetzen, die für diesen Zweck präqualifiziert sind.

6.(8) Die dem Anbieter durch das ~~Qualifikationsverfahren~~Präqualifikationsverfahren entstehenden Kosten trägt der Anbieter. APG stellt dem Anbieter für den Antrag und das Durchlaufen eines ~~Qualifikationsverfahrens~~Präqualifikationsverfahrens keine Kosten in Rechnung.

7.(9) Der Anbieter verpflichtet sich zur Einhaltung der technischen Qualitätsmerkmale entsprechend dem Ergebnis des Präqualifikationsverfahrens.

~~8.~~(10) Für den Fall, dass der Anbieter die im Präqualifikationsverfahren festgelegten Anforderungen dauerhaft nicht mehr erfüllt, wird der betroffenen Technischen Einheit die Präqualifikation entzogen. Der Entzug der Präqualifikation gilt ab offizieller schriftlicher Mitteilung durch APG. Ab dem Entzug der Präqualifikation dürfen die betroffenen Einheiten für den ~~Pool~~Reservepool des Anbieters gemäß 0 nicht mehr berücksichtigt werden.

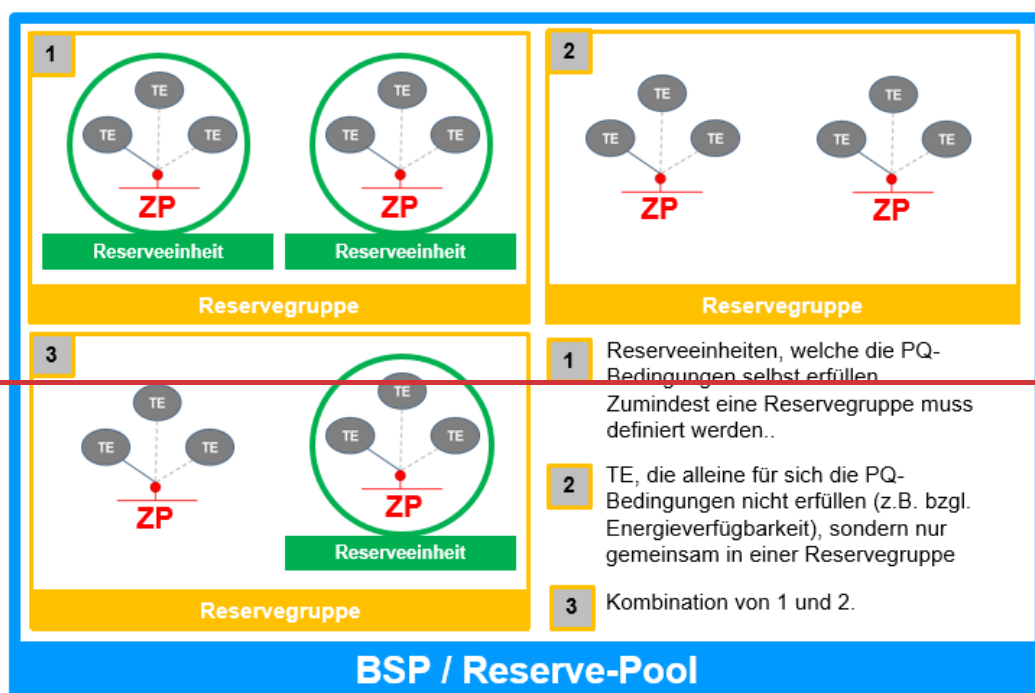
9.(11) Der Anbieter ist verpflichtet, die APG schriftlich umgehend zu informieren, wenn sich wesentliche Änderungen ~~der der Präqualifikation zugrundeliegenden~~an Unternehmens- oder Leistungsdaten bzw. ~~die an~~ technischen Voraussetzungen zur Vorhaltung und Aktivierung von Regelreserve ergeben, die der Präqualifikation zugrunde liegen. Dies betrifft beispielsweise technische Eigenschaften präqualifizierter Anlagen sowie Bescheinigungen des Netzbetreibers, bei dem der Anschluss der Anlagen erfolgt.

3.3.2. Grundprinzipien bzw. Grundanforderungen für ~~die Präqualifikation für alle~~ Reservearten

~~In diesem Abschnitt werden die grundlegenden Anforderungen für die Präqualifikation von Regelreserven angegeben. Weitere Details, insbesondere im Hinblick auf beizulegende Informationen die jeweiligen Technischen Einheiten betreffend, finden sich in den jeweils gültigen Präqualifikationsbedingungen der APG.~~

~~3.1. Zusammenfassung von Technischen Einheiten~~

(1) Die Zusammenfassung von Technischen Einheiten (einzelne technisch nicht trennbare Erzeugungs-/ Verbrauchseinheiten) durch den Anbieter ist gemäß folgender Aggregationsebenen zulässig:



ZP..... Zählpunkt **TE**.....Technische Einheit

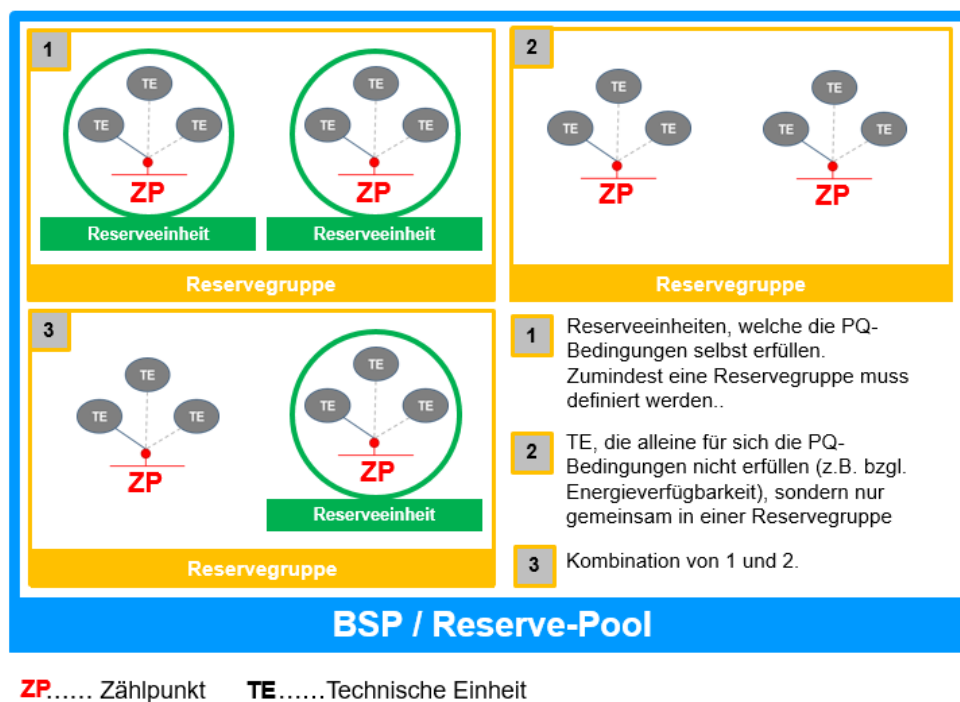


Abbildung 1: Aggregationsebenen

- (2) Die Einteilung in Reserveeinheiten und Reservegruppen eines Anbieters ist einmalig zu definieren und auch für den Fall verschiedener Regelreservearten beizubehalten.
- (3) Die Zusammenfassung aller Reservegruppen und/oder Reserveeinheiten eines Anbieters wird als Reservepool bezeichnet. Wird vom Anbieter nur eine einzige Reservegruppe definiert, so ist diese deckungsgleich mit dem Reservepool.
- (4) Ausschließlich bei der zusätzlichen Nutzung der alternativen Schnittstelle gemäß 5.4 kann ein Anbieter mehr als einen (~~exakt~~jedoch maximal zwei) Reservepools verwalten. In diesem Fall kann ein Anbieter einen Reservepool für die Teilnahme über die alternative Schnittstelle gemäß 5.1.3(3) und einen zweiten Reservepool für die Anbindung über herkömmliche Kommunikationswege definieren.

3.2. Zuordnung zur Regelzone

- (5) Jede Technische Einheit eines Anbieters muss der Regelzone APG zugeordnet werden. Eine gleichzeitige Zuordnung zu einer anderen Regelzone ist nicht zulässig.

3.3. Bilanzgruppenzuordnung

- (6) Jede Technische Einheit eines Anbieters muss einer Bilanzgruppe in der Regelzone APG zugeordnet werden. Es ist zulässig, dass Technische Einheiten bzw. Reserveeinheiten eines Anbieters unterschiedlichen Bilanzgruppen in der Regelzone APG zugeordnet werden. Die betroffenen Bilanzgruppen sind im Rahmen der Präqualifikation über die Bereitstellung von Regelreserven aus den jeweiligen Technischen Einheiten zu informieren bzw. sind allenfalls erforderliche Vereinbarungen zu treffen. Der Anbieter muss eine Bilanzgruppe namhaft machen, über die die Austauschprogramme für die Regelreserve mit der APG abgewickelt werden. Im Falle, dass der Anbieter diese Bilanzgruppe nicht selbst betreibt, ist der Bilanzgruppenverantwortliche vom Anbieter entsprechend zu informieren.

3.4. Netzanschluss

(7) Für jede Technische Einheit bzw. Reserveeinheit eines Anbieters muss der Netzanschlusspunkt bzw. Zählpunkt angegeben werden. Der Anbieter hat die Netzbetreiber, an deren Netze seine Technischen Einheiten angeschlossen sind, über die Bereitstellung von Regelreserve aus diesen Technischen Einheiten zu informieren bzw. allenfalls erforderliche Vereinbarungen zu treffen.

3.5. Einsatzkonzept

(8) Das Konzept für die Bereitstellung von Regelreserve bzw. für den abgestimmten Einsatz der Technischen Einheiten ist im Detail gemäß Präqualifikationsbedingungen zu beschreiben. Dazu gehören im Speziellen die technische Beschreibung der zu präqualifizierenden Technischen Einheiten sowie das Einsatzmanagement und die Selbstüberwachung der ordnungsgemäßen Reserveaktivierung. Weiters ist die Zuordnung zu den Aggregationsebenen zu definieren. Zudem ist in Form einer Übersicht darzulegen, wie die erforderliche Verfügbarkeit organisiert wird.

3.6. Technische Informationen

(9) Der Anbieter stellt ~~der~~ APG im Rahmen des Präqualifikationsverfahrens alle technischen Informationen über die Technischen Einheiten sowie über deren Ansteuerung auf Basis des Einsatzkonzepts zur Verfügung, die für die Beurteilung der grundsätzlichen Eignung der Technischen Einheiten zur Reservebereitstellung und -aktivierung erforderlich sind.

3.7. Kombinierte Regelreserven

(10) Technische Einheiten können grundsätzlich gleichzeitig verschiedene Reservearten bereitstellen bzw. aktivieren. Unabhängig davon hat der Anbieter die entsprechend erforderliche Vorhaltung und Aktivierung jeder Reserveart unabhängig voneinander sicherzustellen.

3.8. Ansprechpartner/Kontaktstelle

(11) Jeder Anbieter hat eine zentrale Kontaktstelle, welche für APG während der Zeiten, in denen der Anbieter Regelreserve bereitzustellen hat, jederzeit erreichbar ist, kontinuierlich zu betreiben. Diese Kontaktstelle ist zuständig für die Koordination und den Einsatz der dem Anbieter unter Vertrag stehenden Technischen Einheiten zur Erbringung der Regelreserve. Die Kontaktstelle ist Ansprechpartner für APG im Zusammenhang mit allen betrieblichen Fragen.

3.9. Funktionskontrolle

(12) Der Anbieter hat den Funktionsnachweis darüber zu führen, dass die für die Erbringung von Regelreserve ~~angeboten~~angebotenen Technischen Einheiten die Anforderungen an die jeweilige Reserveart erfüllen.

(13) APG behält sich darüber hinaus das Recht vor, im Rahmen der Präqualifikation vor Ort eine Funktionskontrolle der Regelfähigkeit der Technischen Einheiten vorzunehmen. Dies kann im Rahmen von eigens angesetzten Funktionsprüfungen oder im laufenden Betrieb der Technischen Einheit erfolgen. APG berücksichtigt dabei die terminlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen des Anbieters soweit möglich. Der Anbieter hat alle hierzu notwendigen Maßnahmen zuzulassen und APG aktiv zu unterstützen.

3.10. Meldepflicht bei Ausfall

(14) Der Anbieter ist zur kontinuierlichen Überwachung seiner Technischen Einheiten bzw. seines Pools verpflichtet und informiert APG unverzüglich, wenn er seinen vertraglichen Verpflichtungen zur Vorhaltung und Aktivierung der Regelreserve nicht bzw. nicht mehr in vollem Umfang nachkommen kann. Bei Störungen, die nicht länger als 10 Minuten dauern, kann diese Meldung unterbleiben.

4. Regelreservearten

4.1. Primärregelreserve / Frequency Containment ~~Reserve~~Reserves (FCR)

~~1.(1) Die Primärregelreserve („Frequency Containment Reserves“ („Frequenzhaltungsreserven“) oder „FCR“) ist bezeichnet~~ die zur Stabilisierung der Netzfrequenz nach dem Auftreten eines Ungleichgewichts ~~zwischen Erzeugung und Verbrauch zur Verfügung stehende Wirkleistungsreserve stehenden~~ Wirkleistungsreserven. (SOGL Art 3(2) Z6)

~~2.(2) Für Anbieter von Primärregelreserve/FCR gelten neben den allgemeinen Anforderungen gemäß Punkt 3 folgende einzuhaltende Grundprinzipien, wobei die bzw. Grundanforderungen gemäß Punkt 0 und den~~ Detail-Anforderungen gemäß den Präqualifikationsbedingungen der APG ~~zur Anwendung kommen insbesondere die folgenden, einzuhaltenden Grundsätze:~~

- a. Lokale Frequenzmessung zumindest für jede Reserveeinheit mit der erforderlichen Genauigkeit ~~–i~~ alternativ ist auch eine Frequenzmessung für jede Technische Einheit einer Reserveeinheit zulässig
- b. Aktivierung entsprechend der Abweichung der Frequenz vom Sollwert von 50 Hz (Statik), insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Dynamik
- c. Gewährleistung der erforderlichen Verfügbarkeit
- d. Leittechnische Anbindung zur Übertragung der für das Monitoring erforderlichen online-Daten
- e. Beachtung der sonstigen informationstechnischen Vorgaben
- f. Einrichten eines Archives für die Detaildaten
- g. Beachtung des minimalen ~~Primärregelbandes~~FCR-Bandes

~~3.(3) Die Primärregelreserve~~FCR wird als symmetrisches Band (in der Form „± xxx MW“) ausgeschrieben.

4.2. Sekundärregelreserve / Automatic Frequency Restoration ~~Reserve~~Reserves (aFRR)

~~4. Die Sekundärregelreserve (aFRR) ist die automatische Wirkleistungsreserve, die zur Verfügung steht, um die Netzfrequenz auf ihren Nennwert zu regeln bzw. um in einem Synchrongebiet, das mehr als eine Regelzone umfasst, den Ist-Leistungsaustausch auf den Soll-Leistungsaustausch zu regeln.~~

~~Die Sekundärregelreserve wird getrennt nach positiver und negativer Richtung ausgeschrieben. Unter positiver Richtung versteht man dabei die Vorhaltung von positiver Sekundärregelreserve durch den Anbieter, d.h. bei Abruf wird entsprechend zusätzlich Energie in das Netz eingespeist bzw. der Bezug reduziert (positive Sekundärregelenergie). Unter negativer Richtung versteht man dabei die Vorhaltung von negativer Sekundärregelreserve durch den Anbieter, d.h. bei Abruf wird entsprechend~~

~~zusätzlich Energie aus dem Netz bezogen bzw. die Einspeisung reduziert (negative Sekundärregelenergie).~~

~~6. Für Anbieter von Sekundärregelreserve/aFRR gelten neben den allgemeinen Anforderungen gemäß Punkt 3 folgende einzuhaltende Grundprinzipien, wobei die Detail-Anforderungen gemäß den Präqualifikationsbedingungen der APG zur Anwendung kommen:~~

- ~~a. Automatische Aktivierung der Sekundärregelreserve entsprechend dem von APG leittechnisch automatisch übermittelten Sollwert des Sekundärreglers mit der erforderlichen Dynamik (siehe Anlage 1, Maßnahmenkatalog).~~
- ~~b. Leittechnische Anbindung zur Übertragung der Sollwerte durch APG sowie der für das Monitoring erforderlichen online-Daten~~
- ~~c. Beachtung der sonstigen informationstechnischen Vorgaben~~
- ~~d. a. Gewährleistung der erforderlichen Verfügbarkeit~~
- ~~e. a. Einrichten eines Archives für die Detaildaten~~
- ~~f. Beachtung des minimalen Sekundärregelbandes~~

4.3. Tertiärregelreserve / Manual Frequency Restoration Reserve (mFRR)

~~(1) Die Tertiärregelreserve (mFRR) ist die manuell aktivierte Wirkleistungsreserve, die zur Verfügung steht, um die Netzfrequenz auf ihren Nennwert zu regeln bzw. um in einem Synchrongebiet, das mehr als eine Regelzone umfasst, den Ist-Leistungsaustausch auf den Soll-Leistungsaustausch zu regeln.~~

~~(2) aFRR wird getrennt nach positiver und negativer Richtung ausgeschrieben. Unter positiver aFRR versteht man dabei die Vorhaltung von positiver aFRR durch den Anbieter, d.h. bei einer Aktivierung wird entsprechend zusätzlich Energie in das Netz eingespeist bzw. der Bezug reduziert. Unter negativer aFRR versteht man dabei die Vorhaltung von negativer aFRR durch den Anbieter, d.h. bei einer Aktivierung wird entsprechend zusätzlich Energie aus dem Netz bezogen bzw. die Einspeisung reduziert.~~

~~(3) Für Anbieter von aFRR gelten neben den Grundprinzipien bzw. Grundanforderungen gemäß Punkt 0 und den Detail-Anforderungen gemäß den Präqualifikationsbedingungen der APG insbesondere die folgenden, einzuhaltenden Grundsätze:~~

- ~~a. Automatische Aktivierung der aFRR entsprechend dem von APG leittechnisch automatisch übermittelten Sollwert des Leistungs-Frequenz-Reglers mit der erforderlichen Dynamik gemäß 6.2.5.~~
- ~~b. Leittechnische Anbindung zur Übertragung der Sollwerte durch APG sowie der für das Monitoring erforderlichen Online-Daten~~
- ~~c. Beachtung der sonstigen informationstechnischen Vorgaben (Annex IT der Präqualifikationsbedingungen)~~
- ~~d. Gewährleistung der erforderlichen Verfügbarkeit~~
- ~~e. Einrichten eines Archives für die Detaildaten~~
- ~~f. Beachtung des minimalen~~
~~Die aFRR-Bandes~~

4.3. Tertiärregelreserve / Manual Frequency Restoration Reserves (mFRR)

7.(1) mFRR ist die manuell aktivierte Wirkleistungsreserve, die zur Verfügung steht, um die Netzfrequenz auf ihren Nennwert zu regeln. mFRR stellt eine Ergänzung der Sekundärregelreserve zur aFRR dar (aFRR), insbesondere zur Kompensation des Ausfalls des größten Kraftwerksblocks oder einer sonstigen größeren Abweichung vom Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Bedarf in der Regelzone APG.

8.(2) mFRR wird getrennt nach positiver und negativer Richtung ausgeschrieben. Unter positiver Richtung mFRR versteht man dabei die Vorhaltung von positiver TertiärregelreservemFRR durch den Anbieter, d.h. bei Abrufeiner Aktivierung wird entsprechend zusätzlich Energie in das Netz eingespeist bzw. der Bezug reduziert (positive Tertiärregelenergie). Unter negativer Richtung mFRR versteht man hingegen die Vorhaltung von negativer TertiärregelreservemFRR durch den Anbieter, d.h. bei Abrufeiner Aktivierung wird entsprechend zusätzlich Energie aus dem Netz bezogen bzw. die Einspeisung reduziert (negative Tertiärregelenergie).

9.(3) Für Anbieter von mFRR gelten neben den allgemeinen Anforderungen gemäß Punkt 3 folgende einzuhaltende Grundprinzipien, wobei die bzw. Grundanforderungen gemäß Punkt 0 und den Detailanforderungen gemäß den Präqualifikationsbedingungen der APG zur Anwendung kommen insbesondere die folgenden, einzuhaltenden Grundsätze:

- a. Aktivierung der mFRR entsprechend den von APG übermittelten Aktivierungszeitpunkten und der zulässigen Fahrweise (siehe Anlage 1, Maßnahmenkatalog) gemäß 6.3.6.
- b. Automatischer —ggf. auch telefonischer— Empfang der Aktivierungsaufforderung von APG; in begründeten Fällen bleibt eine telefonische Mitteilung vorbehalten.
- c. Leittechnische Anbindung zur Übertragung der für das Monitoring erforderlichen onlineOnline-Daten
- d. Beachtung der sonstigen informationstechnischen Vorgaben (Annex IT der Präqualifikationsbedingungen)
- e. Gewährleistung der erforderlichen Verfügbarkeit
- f. Einrichten eines Archives für die Detaildaten
- g. Beachtung des minimalen Tertiärregelbandes mFRR-Bandes

5. Allgemeine Grundsätze

5.1. Ausschreibungen

5. Verfahren Beschaffungsgrundsätze

5.1.1. APG wird den Bedarf

(1) APG veröffentlicht die Leistungs- und Energieausschreibungen auf der APG Website.

(2) Die Veröffentlichung umfasst die Gebotszeiträume, Ausschreibungsprodukte sowie Bedarfe an Regelreserve, jeweils getrennt für Leistungs- und Energieausschreibungen sowie getrennt für FCR, aFRR und mFRR.

(3) Die Leistungsausschreibungen finden kalendertäglich statt.

- ~~10.(4) Primär-, Sekundär- und TertiärregelreserveFalls im Internet veröffentlichen. Im Rahmen der Veröffentlichung der Leistungs- und Energieausschreibungen werden die Angebotszeiträume und die Ausschreibungsprodukte bekannt gegeben. einer Leistungsausschreibung für einzelne Produktzeitscheiben eine Differenz zwischen ausgeschriebener und zugeschlagener Menge verbleibt, wird diese Differenz erneut ausgeschrieben (Second Call).~~
- (5) Falls auch nach einem Second Call weiterhin eine solche Differenz verbleibt, wird diese erneut ausgeschrieben (Last Call). Hierbei fordert APG die Anbieter zumindest per E-Mail und nach Möglichkeit telefonisch auf, noch verfügbare Leistungen anzubieten. Sobald feststeht, dass ein Last Call erforderlich ist, informiert APG die E-Control Austria über die Höhe der Fehlmenge und den bisherigen Verlauf der Ausschreibung.
- (6) Falls nach einem Last Call der Regelreservebedarf immer noch nicht gedeckt ist, kann eine Einweisung gemäß 5.5.4 erfolgen.
- (7) APG wird nach erfolgter Zuschlagsentscheidung den Anbieter mittels E-Mail informieren, dass er die Entscheidung über die Annahme der Gebote über sein Benutzerkonto auf der elektronischen Ausschreibungsplattform einsehen kann. Die jeweiligen Zuschläge sind auf der Ausschreibungsplattform ersichtlich.
- (8) APG veröffentlicht die Ausschreibungsergebnisse und die Aktivierungsdaten in anonymisierter Form und übermittelt die Daten gemäß Verordnung (EU) 543/2013 in gebotsscharfer Form an E-Control Austria (diese Daten werden nicht veröffentlicht).
- a) Gemäß Art 12 Abs 3 lit f EBGL iVm Art 12 Abs 4 EBGL veröffentlicht APG die in der Leistungsausschreibung abgegebenen und zugeschlagenen Gebote.
- b) Gemäß Art 12 Abs 3 lit b EBGL iVm Art 12 Abs 4 EBGL veröffentlicht APG die in der Energieausschreibung gültig abgegebenen und für die Bildung der Merit Order Liste berücksichtigten Gebote.
- (9) APG hat das Recht, aufgrund von besonderen und begründeten Umständen, wie zum Beispiel das Fehlen von Geboten, den Marktschließungszeitpunkt kurzfristig zu verschieben. Eine rechtzeitige Verschiebung ist beim Zusammentreffen von Wochenend- und Feiertagen ebenfalls möglich. Diese Änderung des Marktschließungszeitpunktes wird veröffentlicht und die Marktteilnehmer werden im Vorhinein informiert.
- (10) APG ist berechtigt, das Gebot eines Anbieters auszuschließen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Anbieter gegen das wettbewerbsrechtliche Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung gemäß Art. 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, § 5 Kartellgesetz 2005 idgF, oder einer anderen auf den Anbieter anwendbaren kartellrechtlichen Bestimmung verstoßen hat, oder sich marktmissbräuchlich im Sinne der Verordnung (EU) 1227/2011 (REMIT) verhalten hat.

5.1.2. Gebotsabgabe

- (1) Gebote können beliebig oft innerhalb des Gebotszeitraumes geändert werden. Dabei wird ein neuer Eingangszeitstempel vergeben.
- (2) Ein Gebot muss vollständig sein. D.h. alle im Zuge der elektronischen Eingabe geforderten Angaben müssen enthalten sein. Der Anbieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich.

- (3) Die Ausarbeitung eines Gebots samt den erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen erfolgen ausschließlich auf Kosten des Anbieters.
- (4) Gebotsverlinkungen werden ausschließlich durch den Anbieter im Zuge der Gebotsabgabe in der Energieausschreibung gesetzt. In der Leistungsausschreibung ist lediglich bereits die Angabe eines Technical Linking für das Energiegebot möglich (Übertrag in die Energieausschreibung).
- (5) Es liegt im Interesse und in der Verantwortung des Anbieters Gebotsverlinkungen entsprechend den zulässigen Regeln gemäß Punkt 6.3.4 zu setzen. APG haftet nicht für Fehlerfälle, unzulässige Kombinationen von Gebotseigenschaften oder vom Anbieter nicht erwartete Optimierungsergebnisse, welche auf eine entsprechend dieser geltenden Regeln unzulässige Gebotsabgabe zurückzuführen sind.

5.1.3. Schnittstellen zur Gebotsabgabe

- (1) APG stellt für die Beschaffung der Regelreserve eine elektronische Ausschreibungsplattform zur Verfügung.
- (2) Die Gebotsabgabe erfolgt mittels der hierfür von APG zur Verfügung gestellten elektronischen Ausschreibungsplattform. Die entsprechenden Anweisungen bezüglich Eingabe sind zu befolgen.
- a. Der Anbieter wird unmittelbar über die erfolgreiche oder erfolglose Abgabe bzw. Der Bedarf für Leistungsausschreibungen für Sekundär- und Tertiärregelreserve wird entsprechend der Dimensionierungsregeln nach Artikel 157 SOGL bestimmt.
- b. Der Bedarf für die Leistungsausschreibungen für Primärregelreserve wird entsprechend der Dimensionierungsregeln nach Artikel 153 SOGL bestimmt.
- ~~11. (1) APG stellt für die Beschaffung der Regelreserve eine elektronische Ausschreibungsplattform zur Verfügung.~~
- ~~12. (1) Die Angebotsabgabe erfolgt mittels der hierfür von APG zur Verfügung gestellten elektronischen Ausschreibungsplattform. Die entsprechenden Anweisungen bezüglich Eingabe sind zu befolgen.~~
- a. ~~Der Anbieter wird unmittelbar über die erfolgreiche oder erfolglose Abgabe bzw. Änderung der AngeboteGebote informiert.~~
- b. Das abgegebene ~~AngebotGebot~~ ist für den jeweiligen Anbieter nach Ablauf des ~~AngebotszeitraumsGebotszeitraums~~ bindend.
- c. Abgegebene Energiepreise sind erst mit dem Marktschließungszeitpunkt der jeweiligen Energieausschreibung für den Anbieter bindend.
- ~~c.a. Abgegebene Energiepreise sind erst mit dem Marktschließungszeitpunkt der jeweiligen Energieausschreibung für den Anbieter bindend.~~
- d. Jedem ~~AngebotGebot~~ wird eine eindeutige ~~AngebotsnummerGebotsnummer~~ zugeordnet.
- ~~13. (3) APG kann eine alternative Schnittstelle für die Gebotsabgabe und für die leittechnische Anbindung für den Abruf gemäß Punkt 4.2 2 zur Aktivierung von Regelreserve gemäß a und b von Sekundärregelenergie 4.1(2), 4.2(3) und 4.3(3) anbieten.~~
- a. Für eine Teilnahme über diese alternative Schnittstelle muss ein separater Reservepool verwaltet werden.
- ~~a. Für eine Teilnahme über diese alternative Schnittstelle muss ein separater Reservepool verwaltet werden.~~

- ~~b. Bei erstmaliger~~Eine Teilnahme über ~~diese~~die alternative Schnittstelle ~~kann auf Gesuch~~ist nur möglich, sofern dies mit den Sicherheitskonzepten der APG vereinbar ist.
- ~~b.c.~~ Bei der erstmaligen Teilnahme über die alternative Schnittstelle kann auf Antrag des Anbieters eine einmalige Testphase für den Anbieter eingerichtet werden. In der~~Während dieser~~ Testphase ~~erfolgt die~~ist eine Teilnahme am aFRR- oder am mFRR-Regelenergiemarkt ~~inkl. zulässig.~~ Zusätzlich kann der Anbieter gleichzeitig an beiden Regelenergiemärkten teilnehmen; in diesem Fall gelten diese als zwei gesonderte Teilnahmen des Anbieters. In sämtlichen Fällen erfolgt eine ordnungsgemäße Abrechnung der ~~vom Anbieter~~ gelieferten Energie des Anbieters. Die ~~Eine~~ Pönalisierung ~~einer allfälligen Untererfüllung gemäß Punkt 8~~ entfällt aufgrund allfälliger Untererfüllungen findet während der Testphase nicht statt. Erfüllt der Anbieter seine Pflichten nicht oder weist über einen längeren Zeitraum pönalisierungsrelevantes Verhalten auf, kann er vorübergehend von der Testphase ausgeschlossen werden. Aus technischen Gründen beträgt ~~dabei~~ das maximale Gebotsvolumen für ~~den~~pro Anbieter 2 MW, ~~die~~ Die maximale Dauer ~~einer Testphase~~ beträgt 3 Monate ~~und es~~ Gleichzeitig können sich ~~maximal~~höchstens 5 Anbieter ~~gleichzeitig~~ in einer Testphase befinden, wobei je Reservemarkt (aFRR bzw. mFRR) maximal 3 Anbieter zugelassen sind. Die Einzelheiten zum Anmeldeprozess zur Testphase werden auf der Website der APG veröffentlicht.
- ~~d.~~ Bei der Verwendung der alternativen Schnittstelle kommen alle Regelungen des jeweiligen Rahmenvertrags zur Anwendung.
- ~~(4)~~ Der Bewerber/Anbieter muss im Zuge der Präqualifikation bzw. der Registrierung als Anbieter für jede Regelreserve die gewünschte Schnittstelle zur Gebotsabgabe namhaft machen.
- ~~a.~~ Es kann sowohl die konventionelle Schnittstelle laut Punkt 5.1.3(1) als auch die alternative Schnittstelle laut Punkt 5.1.3(3) bzw. beide Schnittstellen namhaft gemacht werden.
- ~~b.~~ Die jeweilige Schnittstelle muss pro Regelreserve extra namhaft gemacht werden.

5.1.4. Pflichten bei Gebotszuschlag

- ~~14. Durch einen Zuschlag in einer Ausschreibung auf der Ausschreibungsplattform der APG kommt ein Einzelvertrag zwischen APG und dem Anbieter zustande. Bei Störungen der Ausschreibungsplattform, der einzelnen Übertragungswoge oder bei anderen schwerwiegenden Systemeinschränkungen hat APG das Recht, die aktuelle Ausschreibung auszusetzen bzw. eine Ausschreibung zu annullieren und falls möglich zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen. Ansprüche des Anbieters gegen APG bestehen in diesem Fall nicht. Der Anbieter wird im Fehlerfall unverzüglich informiert.~~
- ~~15. (1) Gebotsverlinkungen werden durch den Anbieter im Zuge der Gebotsabgabe in der Energieausschreibung gesetzt. In der Leistungsausschreibung ist lediglich bereits die Angabe eines Technical Linking für das Energiegebot möglich (Übertrag in die Energieausschreibung).~~
- ~~16. Es liegt im Interesse und der Verantwortung des Anbieters Gebotsverlinkungen entsprechend Punkt 11.33 zu setzen. APG haftet nicht für unzulässige Konstellationen von Gebotseigenschaften oder unzulässige Bezüge zwischen Geboten.~~
- ~~(1) Ein~~
- ~~(2) Nach Abschluss des Einzelvertrages zwischen dem Anbieter und der APG auf Basis einer Leistungsausschreibung für aFRR und mFRR ist der Anbieter verpflichtet, mindestens das Volumen der zugeschlagenen Gebotsmenge auch im Rahmen der Energieausschreibung zur Verfügung zu~~

stellen. Die Vergütung des zugeschlagenen Leistungspreises erfolgt unabhängig davon, ob dieses Volumen in der/den entsprechenden Energieausschreibung(en) zugeschlagen wurde.

~~17.(3) Anbieter, dessen Angebot deren Gebot(e) in der Leistungsausschreibung zugeschlagen wurde(n),~~
~~haben~~ in der Energieausschreibung dafür zu sorgen, dass die von ~~ihm/ihnen~~ gewählten
Gebotseigenschaften, Gebotsverlinkungen oder nachträgliche Änderungen an Geboten die
Verfügbarkeit der vorzuhaltenden Leistung nicht beeinträchtigen.

~~18. Durch einen Zuschlag in einer Ausschreibung auf der Ausschreibungsplattform der APG
kommt ein Einzelvertrag zwischen APG und dem Anbieter zustande. Nach Abschluss der
Ausschreibung sind die jeweiligen Zuschläge auf der Ausschreibungsplattform ersichtlich und
der Anbieter wird von APG über seine Zuschläge informiert.~~

~~19. Nach Abschluss des eines Einzelvertrages zwischen dem Anbieter und der APG ist der
Anbieter in der dem betreffenden Ausschreibungsprodukt entsprechenden
Produktzeitscheibe zur ständigen und vollständigen Bereitstellung der vertraglich
vereinbarten Regelreserve verpflichtet.~~

~~20. Für die Vorhaltung und Aktivierung von Regelreserve darf der Anbieter ausschließlich einen
Pool von solchen Technischen Einheiten einsetzen, die für diesen Zweck präqualifiziert sind.~~

~~21. APG veröffentlicht die Ausschreibungsergebnisse und die Abrufdaten in anonymisierter Form
und übermittelt die Daten gemäß Verordnung (EU) 543/2013 in gebotsscharfer Form an E-
Control Austria (diese Daten werden nicht veröffentlicht).~~

~~a) Gemäß Artikel 12 (3) b EBGL iVm Artikel 12 (4) EBGL veröffentlicht APG die in der auf Basis
einer Energieausschreibung gültig abgegebenen und für die Bildung der Merit Order Liste
berücksichtigten Gebote.~~

~~b)(4) Gemäß Artikel 12 (3) f EBGL iVm Artikel 12 (4) EBGL veröffentlicht APG die in der für aFRR und
mFRR bzw. auf Basis einer Leistungsausschreibung abgegebenen und zugeschlagenen Gebote. für
FCR ist der Anbieter verpflichtet, in der entsprechenden PZS die vertraglich vereinbarte Regelreserve
ständig und vollständig für jede in der betreffenden PZS mögliche Aktivierung bereitzustellen. Die
Erfüllung muss in der Regelzone APG wirken und entsprechend der geforderten Fahrweise erfolgen
(siehe Punkt 6.2.8 bzw. 6.3.10).~~

5.1.5. Stornierung einer Ausschreibung

(1) Bei Störungen der Ausschreibungsplattform, der einzelnen Übertragungswege oder bei anderen
schwerwiegenden Systemeinschränkungen hat APG das Recht, die aktuelle Ausschreibung
auszusetzen bzw. eine Ausschreibung zu annullieren und falls möglich zu einem späteren Zeitpunkt
zu wiederholen.

(2) Im Fall einer Aussetzung oder Annullierung einer Energieausschreibung verlieren alle bis dahin
getätigten Eingaben ihre Gültigkeit. Für die Bildung der Merit-Order-Liste werden die gemäß
Punkt 5.1.6 berechneten Ersatzenergiepreisgebote herangezogen. Free-Bids werden in diesem Fall
nicht berücksichtigt.

(3) Im Fall einer Aussetzung oder Annullierung einer Ausschreibung bestehen keine Ansprüche des
Anbieters gegenüber APG. Der Anbieter wird über die Aussetzung oder Annullierung einer
Ausschreibung unverzüglich informiert.

5.1.6. Ersatzpreisberechnung

~~22.(1)~~ Im Falle der Stornierung einer Energieausschreibung ~~lt. Punkt 10.1 und Punkt 11.1 gemäß Punkt 5.1.5~~ werden für die Bildung einer Merit-Order-Liste von APG ~~die lt. Punkt 5.14 bis 5.16~~ berechneten Ersatzenergiepreisgebote pro Anbieter mit Zuschlag in der jeweiligen Leistungsausschreibung herangezogen.

~~23.(2)~~ Die Ersatzenergiepreisgebote werden pro Produktzeitscheibe einer Energieausschreibung und pro Anbieter mit Zuschlag in der jeweiligen Leistungsausschreibung berechnet. Als Berechnungsgrundlage dienen (a) die Zuschlagsmengen der jeweiligen Leistungsausschreibung pro Anbieter und Produktzeitscheibe (Gebotsstruktur) und (b) die Durchschnittspreise der Energiegebote, die der jeweilige Anbieter in den der jeweiligen Leistungsausschreibung ~~Die Ersatzenergiepreisgebote werden pro Produktzeitscheibe einer Energieausschreibung und pro Anbieter mit Zuschlag in der jeweiligen Leistungsausschreibung berechnet. Als Berechnungsgrundlage dienen (a) die Zuschlagsmengen der jeweiligen Leistungsausschreibung pro Anbieter und Produktzeitscheibe (Gebotsstruktur) und (b) die Durchschnittspreise der Energiegebote, die der jeweilige Anbieter in den der jeweiligen Leistungsausschreibung~~ vorangehenden/vorangegangenen erfolgreich durchgeführten Energieausschreibungen der letzten 14 Tage ~~(pro Produktzeitscheibe)~~ gültig abgegeben hat. Für die Berechnung der Ersatzenergiepreisgebote wird eine Hilfs-Merit-Order-Liste je Anbieter in 1 MW Schritten berechnet. Diese Hilfs-Merit-Order-Liste besteht aus den Durchschnittspreisen je 1 MW Schritt der vom jeweiligen Anbieter abgegebenen Energiepreise der relevanten erfolgreich durchgeführten Energieausschreibungen. Mittels dieser Hilfs-Merit-Order-Liste werden die Ersatzenergiepreise der jeweiligen Gebotsstruktur zugewiesen. Dabei erhält die jeweilige Menge der Gebotsstruktur den Durchschnittspreis der davorliegenden 1 MW Preise, begrenzt mit der jeweiligen davorliegenden Menge der Gebotsstruktur. Das bedeutet zum Beispiel, dass die ersten 5 MW einer Gebotsstruktur den Durchschnittspreis der ersten 5 MW der Hilfs-Merit-Order-Liste erhalten. Die zweiten 5 MW der Gebotsstruktur erhalten den Durchschnittspreis des 6. MWs bis zum 10. MW der Hilfs-Merit-Order-Liste.

~~24.(3)~~ Hat ein Anbieter innerhalb der letzten 14 Kalendertage vor ~~der Marktschließungszeit~~ dem Marktschließungspunkt für den Liefertag, der von einer Stornierung einer Energieausschreibung gemäß ~~lt. Punkt 10.1 und Punkt 11.1~~ 5.1.5 betroffen ist, keine gültigen Energiepreise in den jeweiligen Produktzeitscheiben abgegeben, findet das Verfahren nach ~~Punkt 5.14~~ Pkt. 5.1.6(2) Anwendung; es wird jedoch eine Hilfs-Merit-Order-Liste verwendet, die aus den Energiepreisgeboten aller Anbieter gebildet wird.

~~(4)~~ Sollte die für eine Produktzeitscheibe in der jeweiligen Leistungsausschreibung ~~angebotene/gebote~~ Menge eines Anbieters die Menge dessen ~~lt. Punkt gemäß Pkt. 5.1.6(2) bzw. Punkt 5 Pkt. 15 berechneten~~ 5.1.6(3) berechneter Hilfs-Merit-Order-Liste übersteigen, wird den über die Länge der Hilfs-Merit-Order-Liste ~~hinausgehenden Mengen der höchste Preis der lt. Punkt 5.14 gemäß Pkt. 5.1.6(2) bzw. Punkt 5.15 Pkt. 5.1.6(3) berechneten~~ Ersatzenergiepreisgebote zugeordnet.

~~25.(5)~~ Wird eine Energieausschreibung erstellt und werden Gebote aus einer Leistungsausschreibung dafür übernommen, bei denen keine Energiepreise abgegeben wurden, so werden Energiepreise entsprechend Ersatzenergiepreisberechnung ~~Ersatzenergiepreisberechnung~~ voreingestellt. Diese können durch den Anbieter im Zuge der Energieausschreibung angepasst werden.

~~26. Sollte die Leistungserbringung nach Zuschlagserteilung in der Leistungsausschreibung für die Primär-, Sekundär-, Tertiärregelreserve aus technischen Gründen nicht (mehr) möglich sein, so kann der vom Ausfall betroffene Anbieter angebotsscharf (d.h. im Ausmaß eines oder mehrerer gesamter Angebote) einem oder mehreren anderen für die jeweilige Regelreserveart präqualifizierten Anbieter(n) seine Pflicht zur Bereitstellung und Aktivierung der jeweiligen Regelreserveart übertragen. Vertragspartner der APG bleibt der vom Ausfall betroffene Anbieter. Der übernehmende Anbieter wird ausschließlich für diesen tätig. Darüber hinaus ist dem übernehmenden Anbieter ein Transfer an einen Dritten nicht erlaubt.~~

- ~~— Der vom Ausfall betroffene Anbieter meldet den Ausfall telefonisch und im Nachgang per E-Mail (oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form) an die Leitstelle der APG und nennt die Angebots IDs der ausgefallenen Angebote bzw. die ausgefallene Höhe der jeweilig vorzuhaltenden Regelreserveart sowie jenen Anbieter, der die Bereitstellung und Aktivierung dieser Leistung für die jeweiligen Angebote übernimmt. APG wird die betroffenen Angebote angebotsscharf dem übernehmenden Anbieter zuordnen, wobei die Summe der betroffenen Angebote größer oder gleich der ausgefallenen Leistung sein muss. Sollte der vom Ausfall betroffene Anbieter die richtigen Angebots IDs nicht nennen können oder es APG auf Grund der Anzahl der Angebote (größer 10 Angebote) nicht möglich sein, die betroffenen Angebote in einem adäquaten Zeitraum im Ausschreibungssystem für die Übernahme auszuwählen, wird APG dem übernehmenden Anbieter die Angebote für Sekundär- und Tertiärregelreserve beginnend mit dem aus Sicht der APG ungünstigsten Energiepreis zuordnen.~~
- ~~— Die Übernahme der Bereitstellung und Aktivierung von Primärregelreserve ist angebotsscharf nur für ganze Produktzeitscheiben möglich, wobei die Lieferperiode noch nicht begonnen haben darf. Die Übernahme kann angebotsscharf auch für mehrerer Produktzeitscheiben erfolgen.~~
- ~~— Die Übernahme der Bereitstellung und Aktivierung von Sekundär- und Tertiärregelreserve ist angebotsscharf nur für ganze Produktzeitscheiben möglich, deren jeweilige Energieausschreibung noch nicht abgeschlossen wurde (Marktschließungszeitpunkt liegt in der Zukunft). Die Übernahme kann angebotsscharf auch für mehrere Produktzeitscheiben erfolgen.~~

~~d. (1) Die insgesamt vom übernehmenden Anbieter zu erbringenden Mengen dürfen die Mengen, für die er präqualifiziert wurde, nicht überschreiten.~~

- ~~— APG wird die notwendigen Abrufe für Sekundär- und Tertiärregelreserve beim übernehmenden Anbieter durchführen.~~
- ~~— Kann der vom Ausfall betroffene Anbieter seinen Verpflichtungen (Bereitstellung und Aktivierung der jeweiligen Regelreserveart) wieder nachkommen, muss er dies per E-Mail oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form und telefonisch an die APG-Leitstelle sowie per E-Mail an die Market Operations der APG melden. Für die Primärregelreserve hat der vom Ausfall betroffene Anbieter wieder ab dem Beginn der nächsten Produktzeitscheibe und für Sekundär- und Tertiärregelreserve ab jener Produktzeitscheibe, deren jeweilige Energieausschreibung noch nicht abgeschlossen wurde (Marktschließungszeitpunkt liegt in der Zukunft) der Lieferverpflichtung wieder nachzukommen.~~

- ~~— APG rechnet die getätigten Abrufe und die entsprechende Vorhaltung der jeweiligen Regelreserveart mit dem vom Ausfall betroffenen Anbieter ab. Da beim Transfer die übernommenen Angebote in der Merit-Order-Liste dem übernehmenden Anbieter zugeordnet werden, wirkt sich dies auch auf die Verrechnung der in den Transfer involvierten Anbieter aus.~~
- ~~— Durch die Ausfallmeldung des betroffenen Anbieters werden für Sekundär- und Tertiärregelreserve im Zeitraum des gemeldeten Ausfalls alle Free-Bids des betroffenen Anbieters in den noch geöffneten bzw. nicht abgeschlossenen Energieausschreibungen gelöscht und nicht für den Zuschlag der jeweiligen Energieausschreibung bzw. für die Berechnung der jeweiligen Merit-Order-Liste berücksichtigt.~~

~~27. Sollte die Leistungserbringung für Sekundär- und Tertiärregelreserve nach Zuschlagserteilung aus technischen Gründen nicht (mehr) möglich sein und ist ein Transfer gemäß Punkt 5 (17) nicht möglich, kommt das IEC-Verfahren, beschrieben in Punkt 5.18 (a.) –(h.) zur Anwendung.~~

- ~~1. Der vom Ausfall betroffene Anbieter meldet den Ausfall telefonisch und per E-Mail oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form an die Leitstelle der APG und nennt die Angebots-ID der ausgefallenen Angebote bzw. den ausgefallenen Anteil der jeweils vorzuhaltenden Regelreserveart.~~
- ~~1. Die vom Anbieter gemeldete jeweils ausgefallene Regelreserveart (in MW) wird von APG aus der jeweiligen Merit-Order-Liste gelöscht, wobei die Summe der betroffenen Angebote größer oder gleich der ausgefallenen Leistung sein muss. Sollte der vom Ausfall betroffene Anbieter die jeweiligen Angebots-IDs nicht nennen oder es APG auf Grund der Anzahl der Angebote (größer 10 Angebote) nicht möglich sein, die betroffenen Angebote in einem adäquaten Zeitraum im Ausschreibungssystem für den Notfallprozess auszuwählen, wird APG die Angebote beginnend mit dem aus Sicht der APG ungünstigsten Energiepreis aus der jeweiligen Merit-Order-Liste löschen. Durch die Ausfallmeldung des vom Ausfall betroffenen Anbieters wird das jeweilige Ausschreibungsprodukt erneut in einem IEC mit den Anbietern ausgeschrieben.~~
 - ~~1. Der Leistungspreis entspricht dem 1,1-fachen Wert des teuersten in der relevanten Leistungsausschreibung zugeschlagenen Angebots der zu ersetzenden Produkte.~~
 - ~~2. Der Energiepreis für die im IEC ausgeschriebene Regelreserveart entspricht dem 1,1-fachen Wert des letztgereihten zugeschlagenen Energiepreises der betroffenen Produkte in der relevanten Leistungsausschreibung. Im Falle, dass der letztgereichte zugeschlagene Energiepreis für die Vorhaltung der jeweiligen Regelreserveart in negative Richtung in der relevanten Leistungsausschreibung einen positiven Energiepreis aufweist, entspricht der Energiepreis für dieses Produkt dem 0,9-fachen Wert des jeweiligen Energiepreises der relevanten Leistungsausschreibung. Der Energiepreis kann vom Anbieter bei Bedarf angepasst werden. Er darf jedoch den durch den jeweiligen Faktor festgelegten Energiepreis im Falle eines positiven Ausschreibungsprodukts nicht überschreiten und im Falle eines negativen Ausschreibungsprodukts nicht unterschreiten.~~
 - ~~3. Der Ausschreibungszeitraum des IECs beginnt mit der ersten Produktzeitscheibe deren Energieausschreibung noch nicht abgeschlossen wurde (Marktschließungszeitpunkt liegt in der Zukunft) und reicht grundsätzlich bis 24:00~~

~~Uhr des aktuellen Kalendertages. Die endgültige Festlegung des Ausschreibungszeitraumes des IECs obliegt APG. APG wird den Ausschreibungszeitraum gemeinsam mit der Veröffentlichung des IECs bekanntgeben.~~

- ~~4. Der Angebotszeitraum beträgt mindestens 15 Minuten und wird bei der Veröffentlichung des IECs bekanntgegeben.~~
- ~~5. Bei der Veröffentlichung werden die zu ersetzenden Produktzeitscheiben bekanntgegeben.~~

~~2. Die Anbieter werden per E-Mail gleichzeitig über den IEC informiert.~~

~~3. Nach Ende des Angebotszeitraumes werden die Angebote nach den folgenden Kriterien gereiht und die Zuschläge gemäß dieser Reihung vergeben:~~

- ~~1. Niedrigster Energiepreis bei positivem Ausschreibungsprodukt bzw. höchster Energiepreis bei negativem Ausschreibungsprodukt;~~

~~ii. a) Bei Gleichheit der Energiepreise erfolgt der Zuschlag nach einem reproduzierbaren Zufall.~~

~~4. Die Anbieter werden per E-Mail über die Zuschläge des IECs informiert. Der Anbieter muss sodann die im IEC zugeschlagenen Mengen zusätzlich zu den aus dem regulären Verfahren zugeschlagenen Mengen der jeweiligen Regelreserveart ab der Zuschlagsbestätigung vorhalten und bei Bedarf erbringen. Mit dem Zuschlag kommt ein Einzelvertrag über die Vorhaltung und Aktivierung der jeweiligen Regelreserveart zustande.~~

~~5. Kann die ausgefallene Primär- oder Sekundärregelreserve nicht oder nur teilweise ersetzt werden, werden ein oder mehrere Anbieter mit technisch geeigneten Erzeugungsanlagen gemäß § 67 Abs. 5 und § 69 Abs. 4 ElWOG 2010 und den dazu ergangenen Ausführungsgesetzen gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung und Aktivierung der benötigten (Rest)Menge (Mengeninkrement 1 MW) verpflichtet (Einweisung).~~

~~6. APG wird die Ausschreibungszeiträume der IECs in geeigneter Form veröffentlichen.~~

~~h. (1) Für die in einem IEC zugeschlagenen Mengen kann der ausgefallene Anbieter keine Wiederverfügbarkeit melden.~~

~~28. Alle Free-Bids des durch den Ausfall betroffenen Anbieters werden im Zeitraum des gemeldeten Ausfalls in den noch geöffneten bzw. nicht abgeschlossenen Energieausschreibungen gelöscht und nicht für den Zuschlag der jeweiligen Energieausschreibung bzw. für die Berechnung der jeweiligen Merit-Order-Liste berücksichtigt.~~

~~29. Energiegebote deren Energieausschreibung bereits abgeschlossen wurde, werden automatisch vom Ausschreibungssystem der APG beginnend mit dem aus Sicht der APG ungünstigsten Energiepreis ausgewählt und auf nicht verfügbar gesetzt. Für diese Angebote können keine Ersatzmaßnahmen festgelegt werden.~~

~~30. a. Free-Bids, deren Energieausschreibung noch nicht abgeschlossen wurde (Marktschließungszeitpunkt liegt in der Zukunft), können keine Ersatzmaßnahmen festgelegt werden. Diese Angebote werden für den Zeitraum des Ausfalls nicht bei der Zuschlagsentscheidung berücksichtigt.~~

~~31. (1) Für den Zeitraum eines Ausfalls darf der ausgefallene Anbieter keine zusätzlichen Energiegebote in den vom Ausfall betroffenen Energieausschreibungen abgeben.~~

~~32. (1) Kann der Prozess der Energieausschreibung aus technischen Gründen nicht vollständig abgeschlossen werden, verlieren alle bis dahin getätigten Eingaben ihre Gültigkeit. Für die Bildung der Merit Order Liste werden die gemäß Punkt 5-13 berechneten Ersatzenergiepreisgebote herangezogen. Free-Bids können in diesem Fall nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall wird APG die jeweilige Energieausschreibung stornieren.~~

~~33. Falls das Auftreten einer netztechnischen Situation (bspw. ungeplante Nichtverfügbarkeit von Grenzleitung, Grenzkapazitäts einschränkung) nach Abschluss der Leistungsausschreibung dazu führen sollte, dass eine Bedarfsdeckung nicht mehr erreicht werden kann, kann APG einen IEC für Sekundär- und Tertiärregelreserve entsprechend der nachfolgenden Vorgaben durchführen.~~

~~a. (1) Die erste von einem IEC betroffene PZS ist grundsätzlich diejenige, für die eine Energieausschreibung noch nicht abgeschlossen wurde (Marktschließungszeitpunkt liegt in der Zukunft). Die letzte von einem IEC betroffene PZS ist grundsätzlich die letzte des aktuellen Kalendertages (d.h. PZS Ende um 24:00). Es ist auch möglich, einen IEC auf nur eine einzige PZS zu beschränken.~~

~~b. (1) Die Preise der im IEC abzugebenden Gebote unterliegen den folgenden Regeln:~~

~~i. a. Der Leistungspreis wird von APG festgelegt und entspricht dem 1,1-fachen Wert des teuersten in der relevanten Leistungsausschreibung zugeschlagenen Gebots der zu ersetzenden Produkte.~~

~~ii. a. Die Abgabe von Energiepreisen ist optional.~~

~~iii. a. Falls ein Energiepreis abgegeben wird, darf dieser den 1,1-fachen Wert des Energiepreises des letztgereihten zugeschlagenen Gebots der betroffenen Produkte in der relevanten Leistungsausschreibung im Fall von positiver aFRR/mFRR nicht übersteigen bzw. im Fall von negativer aFRR/mFRR nicht unterschreiten.~~

~~iv. a. Sollte kein Energiepreis abgegeben worden sein, wird der Energiepreis festgelegt auf den 1,1-fachen Wert des Energiepreises des letztgereihten zugeschlagenen Gebots der betroffenen Produkte in der relevanten Leistungsausschreibung. Falls der Energiepreis des letztgereihten zugeschlagenen Gebots der betroffenen Produkte in der relevanten Leistungsausschreibung der negativen aFRR/mFRR jedoch positiv ist, wird der Energiepreis festgelegt auf den 0,9-fachen Wert des Energiepreises dieses Gebots.~~

~~v. a. Ein optional abgegebener Energiepreis wird in die jeweilige Energieausschreibung übernommen und kann dort bis zum Marktschließungszeitpunkt angepasst werden.~~

~~c. Der Zuschlag nach Marktschließungszeitpunkt wird gemäß Punkt 10.4 (aFRR) bzw. Punkt 11.4 (mFRR) ermittelt.~~

5.2. Abrechnung

~~d. Die Anbieter werden per E-Mail über die Zuschläge des IEC informiert. Die Anbieter müssen sodann die im IEC zugeschlagenen Mengen zusätzlich zu den aus dem regulären Verfahren~~

~~zugeschlagenen Mengen für die im E-Mail genannten PZS vorhalten und bei Bedarf erbringen. Aus einem Zuschlag entstehen die in Punkt 5-10 genannten Pflichten.~~

~~34. Sollten Kooperationspartner, die im Zuge von internationalen Kooperationen für APG Regelleistung beschafft haben, längerfristige Ausfälle melden, kommt das IEC-Verfahren, gemäß Punkt 5-24 (a.) – (d.) zur Anwendung. Dies ist zusätzlich auch möglich, wenn im Rahmen einer internationalen Kooperation eine Wahrscheinlichkeitsmethode gemäß Art 33 Abs 6 EBGL an der Grenze Österreich-Tschechien zur Anwendung kommt und das beschriebene Verfahren die Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich der Betriebssicherheit gemäß SOGL unterstützt. Das TSO-Proposal nach Art 33.6 EBGL sieht lokale Fallback Prozesse wie diese vor.~~

6. Abrechnungsgrundsätze

~~35.(1)~~ Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat.

~~36.(2)~~ APG erstellt monatlich eine Rechnung bzw. Gutschrift je Anbieter. Der Rechnungs- bzw. Gutschriftsbetrag wird zuzüglich bzw. abzüglich allfälliger Vertragsstrafen gem. gemäß Punkt 5.4 für den Zeitraum eines Kalendermonats ermittelt.

~~37.(3)~~ Zahlungen aufgrund von Gutschriften der APG erfolgen am letzten Kalendertag des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats. Für den Fall, dass der Monatsletzte kein Bankwerktag ist, erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Werktag. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten. Rechnungen sind bis zum letzten Werktag des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats oder 5 (fünf) Bankarbeitstage nach Erhalt der Rechnung - jeweils der spätere Termin - fällig. Die Gutschriften/Rechnungen werden ausschließlich per E-Mail seitens APG übermittelt.

~~38.(4)~~ Folgende~~Die folgenden~~ Daten sind im abzuschließenden Rahmenvertrag festzulegen:

- a) Rechnungsadresse
- b) UID-Nummer
- c) IBAN
- d) Erklärung Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung
- e) E-Mail-Adresse für die Übermittlung der Gutschrift bzw. Rechnung
- f) Kaufmännische Ansprechpartner (Telefonnummer und E-Mail-Adresse)

~~39.(5)~~ Bei Zahlungsverzug eines Vertragspartners werden ab dem der Fälligkeit folgenden Tag die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet.

~~40. Abrechnungsgrundlage je Anbieter für die Beschaffung der Regelreserve im Rahmen der Leistungsausschreibung sind:~~

~~8. Primärregelreserve: Die von der APG festgestellten und dokumentierten Daten zur Vorhaltung in MW multipliziert mit dem für die Vergütung relevanten Preis in EURO/MW.~~

~~— Für die Vergütung der Leistungsvorhaltung für jedes zugeschlagene Angebot wird der Grenzpreis herangezogen.~~

~~— Für den jeweiligen Grenzpreis gelten folgende Regelungen:~~

- ~~i. — Der Grenzpreis bei der Primärregelreserve entspricht dem Leistungspreis des teuersten zugeschlagenen Angebots je Leistungsausschreibung.~~
- ~~ii. (1) — Der Grenzpreis für Österreich und alle Kooperationspartner ohne Verletzung des Import oder Exportlimits ist der höchste zugeschlagene Leistungspreis dieser Kooperationspartner in der gemeinsamen Leistungsausschreibung.~~
- ~~iii. (1) — Ein lokaler Grenzpreis ergibt sich bei Verletzung des Import oder Exportlimits für Österreich. In diesem Fall ist der Grenzpreis für Österreich der höchste zugeschlagene Leistungspreis in Österreich in der gemeinsamen Leistungsausschreibung.~~
- ~~iv. (1) — Mögliche Fehlmengen auf den österreichischen Bedarf werden in einer weiteren lokalen Leistungsausschreibung (Second Call) beschafft. Der Grenzpreis dieser Leistungsausschreibung ist der höchste zugeschlagene Leistungspreis in dieser lokalen Leistungsausschreibung (Second Call).~~
- ~~v. — Das Import und Exportlimit von Österreich wird auf der APG Homepage veröffentlicht.~~
- ~~— Sekundär und Tertiärregelreserve: Die von der APG festgestellten und dokumentierten Daten zur Vorhaltung in MW multipliziert mit dem zugeschlagenen Leistungspreis in EURO/MWh und mit der Anzahl der Stunden der jeweiligen Produktzeitscheibe für den gesamten Ausschreibungszeitraum.~~
- ~~41. Abrechnungsgrundlage je Anbieter für die aktivierte Regelreserve sind die jeweils einer Abrechnungsperiode von 15 Minuten zugeteilten und wie folgt ermittelten Abrechnungswerte.~~
 - ~~9. Primärregelreserve: Die sich aus der Aktivierung der Primärregelreserve ergebenden Energiemengen werden nicht vergütet.~~
 - ~~10. Sekundärregelreserve:~~
 - ~~i. — Die abrechnungsrelevanten Sekundärregelreservemengen werden für jeden Anbieter in einer Granularität entsprechend dem Monitoringintervall, getrennt für positive und negative Sekundärregelreserven, ermittelt und sind definiert als Istwert der Sekundärregelreservemengen begrenzt mit dem Wert der äußeren (von 0 weiter entfernten) Grenze des Akzeptanzkanals gemäß Anlage 1 (Maßnahmenkatalog).~~
 - ~~ii. (1) — Zusätzlich wird getrennt für positive und negative Sekundärregelreserven ein „Rampenkonto“ geführt. Dabei wird in jedem Monitoringintervall die Differenz aus Sollwert abzüglich der abrechnungsrelevanten Sekundärregelreservemenge (entspricht dem Istwert gemäß Punkt i.) ermittelt und dem „Rampenkonto“ zugerechnet. Pönalerelevante Fehlmengen gemäß Anlage 1 (Maßnahmenkatalog) werden dem „Rampenkonto“ nicht zugerechnet. Die Zurechnung startet ab dem ersten Monitoringintervall mit Sollwert ungleich Null. Die für das aktuelle Monitoringzeitintervall ermittelte Menge des „Rampenkontos“ wird jeweils zum Kontostand des vorhergehenden Monitoringintervalls addiert. Die Summe aller dem „Rampenkonto“ zugerechneten Mengen, darf für positive Sekundärregelreserve den Wert von 0 nicht unterschreiten und für negative Sekundärregelreserve den Wert von 0 nicht überschreiten. Sobald die äußere (von 0 weiter entfernte) Grenze des Akzeptanzkanals den Wert 0 annimmt, wird das „Rampenkonto“ auf 0 zurückgesetzt.~~
 - ~~— Für jene Monitoringintervalle, in denen die Summe des „Rampenkontos“ einen Wert von 0 annimmt, werden die abrechnungsrelevanten Sekundärregelreservemengen~~

~~definiert als Istwert der Sekundärregelreservemengen begrenzt mit dem Sollwert. Für jene Monitoringintervalle, in denen die Summe des „Rampenkontos“ nicht einen Wert von 0 annimmt, werden die abrechnungsrelevanten Sekundärregelreservemengen definiert als Istwert der Sekundärregelreservemengen begrenzt mit dem Wert der äußeren (von 0 weiter entfernten) Grenze des Akzeptanzkanals gemäß Punkt i.~~

- ~~iii. Die gemäß Punkt i. und ii. ermittelten abrechnungsrelevanten Sekundärregelreservemengen werden den der Aktivierungsanforderung zugrundeliegenden Energiegeboten des jeweiligen Anbieters gemäß Gebotsmengen der einzelnen Energiegebote zugeteilt.~~
- ~~iv. Sollten die gemäß Punkt i. und ii. ermittelten abrechnungsrelevanten Sekundärregelreservemengen höher sein, als die in dieser Produktzeitscheibe gemäß Zuschlag aktivierbaren Mengen (in MWh), erfolgt die Zuteilung der Differenz auf die für die Aktivierung ausschlaggebenden und der Berechnung der äußeren (von 0 weiter entfernten) Grenze des Akzeptanzkanals zugrundeliegenden Energiegebote der vorhergehenden Produktzeitscheibe.~~
- ~~v. Die gemäß Punkt iii. und iv. einzelnen Energiegeboten zugeteilten Mengen werden für positive (negative) Sekundärregelreserve mit dem Maximum (Minimum) aus dem grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreis, der gemäß Pricing Methodology ermittelt und von der Europäischen Plattform für den Austausch von Regularbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung gemäß Artikel 21 EBGL berechnet und dem Monitoringintervall zugeordnet wurde, und dem für den Zuschlag in der Energieausschreibung berücksichtigten Energiepreis des Gebots vergütet.~~

11. Tertiärregelreserve:

- ~~i. Die Abrechnungswerte ergeben sich aus einer Multiplikation der abrechnungsrelevanten Tertiärregelenergie mit dem für das betreffende Zeitintervall und den zutreffenden Aktivierungstyp gültigen Verrechnungspreis entsprechend Pricing Methodology.~~
- ~~ii. Die abrechnungsrelevante Tertiärregelenergie wird getrennt nach positiver und negativer Richtung ermittelt.~~
- ~~iii. Der Mengenermittlung liegen jeweils 15-Minuten-Werte auf Basis der gelieferten Tertiärregelenergie zugrunde. Die Energiemengen werden stets jener 15-Minuten-Abrechnungsperiode zugeteilt, in der sie erbracht wurden. Sollte die so ermittelte Tertiärregelenergie (IST) betragsmäßig über der entsprechend Standardprofil geforderten 15-Minuten-Menge (SOLL) liegen, wird letztere als Verrechnungsbasis herangezogen.~~
- ~~iv. Die zu verrechnenden Grenzarbeitspreise werden nach den Vorgaben der Pricing Methodology ermittelt. Dabei unterscheidet sich die Preisberechnung für eine Direktaktivierung von der Preisberechnung für eine Fahrplanaktivierung, da eine Direktaktivierung im Vergleich zu einer Fahrplanaktivierung in die folgende Produktzeitscheibe reicht und deshalb Teilen dieser Lieferung unterschiedliche Preise zugeteilt werden.~~
- ~~v. Erfolgt der Aktivierungszuschlag über die Abrufoptimierung der Europäischen Plattform für den Austausch von Regularbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung (Artikel 20 EBGL), wird der grenzüberschreitende~~

~~Grenzarbeitspreis (entsprechend Pricing Methodology) herangezogen. Erfolgt der Aktivierungszuschlag über die lokale Abrufoptimierung der APG (im Fall einer Trennung von der Regelreservekooperation), wird der aus der lokalen Optimierung ermittelte Grenzarbeitspreis herangezogen, dessen Berechnung nach denselben Grundsätzen (entsprechend Pricing Methodology) unter Berücksichtigung ausschließlich lokaler Gebote erfolgt.~~

~~12. Im Falle der Stornierung einer Energieausschreibung lt. Punkt 10.1 und Punkt 11.1 werden für die Abrechnung der jeweiligen Energieabrufe anstelle der in der stornierten Energieausschreibung abgegebenen Energiepreise die von APG berechneten Ersatzenergiepreisgebote lt. Punkt 5.13 herangezogen.~~

~~42.(6)~~ Die Zahlungsrichtung für die ~~lt. Punkt 7~~gemäß 5.2(8) berechneten Regelreservemengen wird entsprechend Artikel 46 EBGL (Tabelle 1) folgendermaßen festgesetzt:

	Positiver Energiepreis	Negativer Energiepreis
Positive Regelreserve	Zahlung APG an Anbieter	Zahlung Anbieter an APG
Negative Regelreserve	Zahlung Anbieter an APG	Zahlung APG an Anbieter

Tabelle 1: Zahlungsrichtungen Regelreserve

~~43.(7)~~ Die im Rahmen von aFRR und mFRR erbrachte Regelreservemenge wird gemäß ~~Punkt 75.2(8)~~ getrennt nach Lieferung und Bezug pro 15-Minuten Abrechnungsperiode ermittelt und entsprechend von APG zeitgerecht (werktäglicher Fahrplanversand) an den Bilanzgruppenverantwortlichen des Anbieters und den Bilanzgruppenkoordinator übermittelt. Der Anbieter ist verpflichtet, die von APG übermittelten Daten zur Regelreservemenge bis zum dritten Werktag des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats zu prüfen und im Anlassfall Einspruch zu erheben. Im Fall eines Einspruches werden sich die Vertragspartner bemühen, ein Einvernehmen herzustellen. Kommt ein Einvernehmen innerhalb der von den Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators (AB-BKO—(; betrifft auch Regelungen hinsichtlich regelblocküberschreitenden Datenaustausches) vorgegebenen Fristen nicht zustande, gelten die Daten der APG. Eventuell anfallende Kosten werden vom Verursacher getragen.

~~44.(8)~~ Die von APG im Rahmen des Monitorings ~~gemäß Anlage 1 (Maßnahmenkatalog) von aFRR und mFRR~~ ermittelten Daten werden dem Anbieter zum Zwecke der Prüfung regelmäßig unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Anbieter muss die zur Verfügung gestellten Daten spätestens bis zum dritten~~achten~~ Werktag des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats prüfen und eventuelle Abweichungen an APG melden. Eine nachträgliche Änderung der Daten ist nach Ablauf dieser Frist nicht möglich. Vom Anbieter während der genannten Frist gemeldete Abweichungen führen zu einer Verlängerung der Frist bis zur Klärung.

7.5.3. Dokumentations- und Informationspflichten

~~45. Der Anbieter zeichnet die gemäß Präqualifikationsunterlagen geforderten zeitkorrelierten Messwerte im geforderten Zeitraster der einzelnen für die Regelreserve eingesetzten Technischen Einheiten auf. Diese Daten sind vom Anbieter zumindest für einen Zeitraum von sechs Monaten zu archivieren.~~

- ~~46. Der Anbieter stellt APG auf Anfrage die aufgezeichneten Daten ohne Kostenersatz für das Offline-Monitoring bzw. für die Abrechnung zur Verfügung.~~
- ~~47. Der Anbieter für Sekundärregelreserve stellt APG die gemäß Präqualifikationsunterlagen geforderten zeitgestempelten Messwerte mittels zyklischer Online-Übertragung im geforderten Zeitraster und Umfang für das Monitoring zur Verfügung.~~
- ~~48. Die Kosten für die Übermittlung der Messwerte vom Anbieter bis zur Übergabestelle bei APG trägt der Anbieter. Wird für die Datenübertragung zwischen Anbieter und APG auf Wunsch des Anbieters abweichend von dem im Präqualifikationsverfahren abgestimmten Konzept eine andere technische Lösung eingesetzt, trägt der Anbieter die Kosten für die nötige Adaptierung bei APG. In diesem Fall ist APG verpflichtet, dem Anbieter eine Kostenschätzung für die Adaptierung vor der Umsetzung zu nennen.~~
- ~~49. APG ist berechtigt, den für die Beschaffung und Aktivierung von Regelreserven notwendigen Informationsaustausch zwischen APG und dem jeweiligen Netzbetreiber durchzuführen.~~
- (1) Der Anbieter verpflichtet sich die Dokumentations- und Informationspflichten gemäß aktuellen technischen Präqualifikationsbedingungen und gemäß Rahmenvertrag zu erfüllen.

8.5.4. Strafen und Pönalen

- ~~50.(1)~~ APG hat das Recht, die ordnungsgemäße Bereitstellung mit Hilfe der vom Anbieter zur Verfügung gestellten Daten gemäß den Präqualifikationsunterlagen/Präqualifikationsbedingungen jederzeit zu überprüfen. Erfüllt der Anbieter seine vertragswesentlichen Pflichten, insbesondere die Pflichten ~~gem. Punkte 3 und 7~~ gemäß Punkten 5.1.4 und 5.3 aus Gründen, die der Anbieter zu vertreten hat, nicht oder nicht ordnungsgemäß, so ist APG berechtigt eine Vertragsstrafe zu fordern, wobei die Nachweispflicht für das Nichtvorliegen dieses Anspruches beim Anbieter liegt. Die Höhe ergibt sich aus den folgenden Absätzen ~~sowie entsprechend Anlage 1 (Maßnahmenkatalog). Ein Nichtbezahlen der von APG verhängten Pönale führt zu einem Ausschluss von den jeweiligen Regelreserveausschreibungen bzw. gemäß spezifischen Regelungen für Regelreservearten.~~
- ~~51.(2)~~ Die Höhe der Energiepreis-Pönale wird angebotsscharf/gebotsscharf berechnet und orientiert sich an folgenden Kriterien:
- ~~e.a)~~ _____ Dauer des Ausfalls
 - ~~f.b)~~ _____ Ausgefallene Energiemenge
 - ~~g.c)~~ _____ Höhe des für die Vergütung relevanten Preises gemäß Punkt 5.2-(8).
- Die nähere Beschreibung des Berechnungsmodus der Energiepreis-Pönale findet sich in Punkt 6.2.8 für aFRR und Punkt 6.3.10 für mFRR.
- ~~52.(3)~~ Für die Ermittlung der Nichtvergütung des Leistungspreises wird die Differenz zwischen zugeschlagener und aktivierter Leistung herangezogen, weil davon ausgegangen wird, dass in diesem Fall im Anbieter-Pool/Reservepool die Leistung nicht bzw. nicht vollständig vorgehalten ~~wird/wurde~~.
- ~~53.(4)~~ Im Falle eines Intraday Emergency Calls/IEC wird ~~dem ausfallenden Anbieter~~ dem ausfallenden Anbieter die Pönale/allfällige Pönale und Nichtvergütung des Leistungspreises für den Zeitbereich, in der die Reserve für APG nicht zur Verfügung steht, ~~verhängt/verrechnet~~.
- ~~54. Allfällige Mehrkosten, die durch einen Intraday Emergency Call entstehen, werden den allgemeinen Ausgleichsenergiekosten zugerechnet.~~
- ~~55.(5)~~ Eine Meldung an APG über einen allfälligen Ausfall ist gemäß den Bestimmungen des Rahmenvertrags durchzuführen.

~~56. Für das Monitoring ist das von APG bereitgestellte Formular zur Abwicklung von Ausfällen innerhalb von 3 Werktagen zur Verfügung zu stellen.~~

~~(6) APG informiert die Anbieter ex-post nach bestem Vermögen über Mindererfüllungen per E-Mail. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf diese Information. Im Fall von Abweichungen (Mindererfüllungen) liegt die Bringschuld beim Anbieter. Anbieter sind zum vollständigen Selbstmonitoring verpflichtet.~~

~~57.(7)~~ Bei Verstößen gegen die Pflichten ~~gem.gemäß~~ Punkten ~~35.1.4~~ und 5.3 kann APG den Anbieter von der weiteren Teilnahme an den Ausschreibungen für Regelleistung und Regelenergie ausschließen. Erfüllt der Anbieter seine Pflichten nicht, so kann er zunächst für zwei Wochen von den Ausschreibungen ausgeschlossen werden. Erfüllt der Anbieter wiederholt seine Pflichten innerhalb eines Jahres nicht, so kann er von APG dauerhaft von den Ausschreibungen ausgeschlossen werden. Davon unabhängig besteht seitens APG das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

~~58.(8)~~ Die Regelungen ~~gem.gemäß~~ Punkt 5.4 gelten nicht für ~~die Sekundärregelreserven, die Zuschläge~~ im Last Call ~~(lt.gemäß Punkt 10.1) zugeschlagen wurden.~~1(5).

~~59.(9)~~ Sollte ein Vertragspartner (mit einem gültigen Einzelvertrag gemäß Punkt ~~5)1~~) durch höhere Gewalt, z.B. durch Krieg, Terror, Naturgewalten, Anordnungen der öffentlichen Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht liegt bzw. dies mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Vertragserfüllung gehindert sein, so ruht seine Vertragsverpflichtung, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In ~~solchenderartigen~~ Fällen kann der jeweils andere Vertragspartner keine Entschädigung beanspruchen. Der betroffene Vertragspartner wird mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass er seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ~~sobald wie möglich~~hestmöglich wieder nachkommt. Der jeweils andere Vertragspartner wird für den Zeitraum des Ruhens seiner Verpflichtungen von der Gegenleistungspflicht befreit. Der betroffene Vertragspartner informiert den jeweils anderen Partner unverzüglich.

5.5. Notfallprozesse

Sollte die Leistungserbringung der FCR, der aFRR oder der mFRR nach Zuschlagserteilung nicht möglich sein, so können die ausgefallenen Mengen mittels der folgenden Prozesse ersetzt werden.

5.5.1. Übernahme (FCR, aFRR und mFRR)

(1) Sollte die Leistungserbringung nach Zuschlagserteilung aus technischen Gründen nicht möglich sein, kann der der vom Ausfall betroffene Anbieter gebotsscharf (d.h. im Ausmaß eines oder mehrerer gesamter Gebote) seine Pflicht zur Bereitstellung und Aktivierung von Regelreserve an einen oder mehrere für die jeweilige Regelreserve präqualifizierte Anbieter übertragen.

(2) Vertragspartner der APG bleibt der übertragende Anbieter. Der übernehmende Anbieter wird ausschließlich für diesen tätig. Darüber hinaus ist dem übernehmenden Anbieter eine Übergabe an einen Dritten nicht erlaubt.

(3) Der übergebende Anbieter meldet den Ausfall, die Übernahme und den übernehmenden Anbieter telefonisch und im Nachgang per E-Mail an die operative Kontaktstelle der APG und nennt die Gebotsnummer des zu übergebenden Gebotes, sowie die ausgefallene Menge der vorzuhaltenden Regelreserve.

Die Übernahme für FCR ist nur für die gesamte PZS bzw. schnellstmöglich nach dem Ausfall bis zum Ende der jeweiligen PZS möglich. Die Übernahme kann auch für mehrere PZS erfolgen. Die Meldung über die Übernahme muss schnellstmöglich nach dem Ausfall bzw.

9. Primärregelreserve

- (4) Es gelten spätestens 30 Minuten vor Beginn der zu übernehmenden PZS erfolgen.
- (5) Die Übernahme der Bereitstellung und Aktivierung für aFRR und mFRR ist gebotsscharf nur für ganze PZS möglich, deren jeweilige Energieausschreibung noch nicht abgeschlossen wurde (Marktschließungszeitpunkt liegt in der Zukunft). Die Übernahme kann gebotsscharf auch für mehrere PZS erfolgen.
- (6) APG wird für aFRR und mFRR die folgenden Maßnahmen hinsichtlich bereits vom Anbieter abgegebener Gebote setzen:
 - a. APG wird die betreffenden Gebote dem übernehmenden Anbieter gebotsscharf zuordnen, wobei die Summe der betreffenden Gebote größer oder gleich der ausgefallenen Leistung sein muss. Sollte der übergebende Anbieter die richtigen Gebotsnummern nicht nennen können, oder es APG auf Grund der Anzahl der Gebote (größer 10 Gebote) nicht möglich sein, die betroffenen Gebote in einem adäquaten Zeitraum im Ausschreibungssystem für die Übernahme auszuwählen, wird APG dem übernehmenden Anbieter die Gebote beginnend mit dem aus Sicht der APG ungünstigsten Energiepreis zuordnen.
- (7) Durch die Ausfallmeldung des übergebenden Anbieters werden im Zeitraum des gemeldeten Ausfalls alle Free-Bids des übergebenden Anbieters in den noch geöffneten bzw. nicht abgeschlossenen Energieausschreibungen gelöscht und nicht für den Zuschlag der jeweiligen Energieausschreibung bzw. für die Berechnung der jeweiligen Merit-Order-Liste berücksichtigt. Die insgesamt vom übernehmenden Anbieter zu erbringenden Mengen dürfen die Mengen, für die er präqualifiziert wurde, nicht überschreiten.
- (8) Beschaffungsgrundsätze APG wird die notwendigen aFRR- und mFRR-Aktivierungen beim übernehmenden Anbieter durchführen.
- (9) Kann der übergebende Anbieter seiner Verpflichtung zur ständigen und vollständigen Vorhaltung von FCR wieder nachkommen, muss er dies bis eine Stunde vor Beginn der nächsten PZS telefonisch und per E-Mail an die APG operative Kontaktstelle sowie per E-Mail an die abwicklungstechnische Kontaktstelle der APG melden und hat sodann ab der folgenden PZS der Verpflichtung zur ständigen und vollständigen Vorhaltung wieder nachzukommen.
- (10) Kann der übergebende Anbieter seiner Verpflichtung zur ständigen und vollständigen Vorhaltung von aFRR und mFRR wieder nachkommen, muss er dies telefonisch und per E-Mail an die APG operative Kontaktstelle sowie per E-Mail an die abwicklungstechnische Kontaktstelle der APG melden und hat sodann ab jener PZS, deren jeweilige Energieausschreibung noch nicht abgeschlossen wurde (Marktschließungszeitpunkt liegt in der Zukunft), diesen wieder nachzukommen.
- (11) APG rechnet die getätigten Aktivierungen (aFRR und mFRR) und die entsprechende Vorhaltung von Regelreserve mit dem übergebenden Anbieter ab. Da die übernommenen Gebote in der Merit-Order-Liste dem übernehmenden Anbieter zugeordnet werden, wirkt sich dies auch auf die Abrechnung mit den involvierten Anbietern aus.

5.5.2. Intraday Emergency Call (IEC – aFRR und mFRR)

- (1) Sollte die Leistungserbringung eines Anbieters nach Zuschlagserteilung aus technischen Gründen nicht möglich sein und ist eine Übernahme gemäß Punkt 5.5.5.1 nicht möglich, ist APG berechtigt einen IEC durchzuführen, dessen Ablauf in den folgenden Punkten (4) bis (12) beschrieben ist.

- (2) Sollten Kooperationspartner, die im Zuge von internationalen aFRR-Kooperationen für APG Regelleistung beschafft haben, längerfristige Ausfälle melden, kann APG einen IEC gemäß den Punkten (7) bis (11) durchführen. Dies ist zusätzlich auch möglich, wenn im Rahmen einer internationalen aFRR-Kooperation eine Methode gemäß Art 33 Abs 6 EBGL zur Anwendung kommt und dies die Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich der Betriebssicherheit gemäß SOGL unterstützt.
- (3) Falls das Auftreten einer netztechnischen Situation (bspw. ungeplante Nichtverfügbarkeit von Grenzleitung, Grenzkapazitätseinschränkung) nach Abschluss der Leistungsausschreibung dazu führen sollte, dass eine Bedarfsdeckung nicht mehr erreicht werden kann, kann APG einen IEC für aFRR und mFRR gemäß den Punkten (7) bis (11) durchführen.
- (4) Der vom Ausfall betroffene Anbieter meldet den Ausfall telefonisch und per E-Mail an die operative Kontaktstelle der APG und nennt die Gebotsnummern der ausgefallenen Gebote bzw. den ausgefallenen Anteil der vorzuhaltenden aFRR/mFRR.
- (5) APG wird die folgenden Maßnahmen hinsichtlich bereits vom Anbieter abgegebener Gebote setzen:
 - a. Die vom Anbieter gemeldete ausgefallene aFRR/mFRR (in MW) wird von APG aus der jeweiligen Merit-Order-Liste gelöscht, wobei die Summe der betroffenen Gebote größer oder gleich der ausgefallenen Leistung sein muss. Sollte der vom Ausfall betroffene Anbieter die jeweilige Gebotsnummer nicht nennen oder es APG auf Grund der Anzahl der Gebote (größer 10 Gebote) nicht möglich sein, die betroffenen Gebote in einem adäquaten Zeitraum im Ausschreibungssystem für den IEC auszuwählen, wird APG die Gebote beginnend mit dem aus Sicht der APG ungünstigsten Energiepreis aus der jeweiligen Merit-Order-Liste löschen. Durch die Ausfallsmeldung des vom Ausfall betroffenen Anbieters wird das jeweilige Ausschreibungsprodukt automatisch erneut in einem IEC mit den Anbietern ausgeschrieben.
 - b. Durch die Ausfallsmeldung des betroffenen Anbieters werden im Zeitraum des gemeldeten Ausfalls alle Free-Bids des betroffenen Anbieters in den noch geöffneten bzw. nicht abgeschlossenen Energieausschreibungen gelöscht und für den Zuschlag der jeweiligen Energieausschreibung bzw. für die Berechnung der jeweiligen Merit-Order-Liste nicht berücksichtigt.
 - c. Energiegebote deren Energieausschreibung bereits abgeschlossen wurde, werden automatisch vom Ausschreibungssystem der APG beginnend mit dem aus Sicht der APG ungünstigsten Energiepreis ausgewählt und auf nicht verfügbar gesetzt. Für diese Gebote können keine Ersatzmaßnahmen festgelegt werden.
 - d. Für Free-Bids, deren Energieausschreibung noch nicht abgeschlossen wurde (Marktschließungszeitpunkt liegt in der Zukunft), können keine Ersatzmaßnahmen festgelegt werden.
- (6) Für den Zeitraum eines Ausfalls darf der ausgefallene Anbieter keine zusätzlichen Energiegebote in den vom Ausfall betroffenen Energieausschreibungen abgeben.
- (7) APG wird die Ausschreibungszeiträume der IECs im Ausschreibungssystem veröffentlichen und dabei die zu ersetzenden PZS bekanntgeben. Zusätzlich werden die Anbieter per E-Mail gleichzeitig über den IEC informiert.
- (8) Die erste von einem IEC betroffene PZS ist grundsätzlich diejenige, für die eine Energieausschreibung noch nicht abgeschlossen wurde (Marktschließungszeitpunkt liegt in der Zukunft). Die letzte von

einem IEC betroffene PZS ist grundsätzlich die letzte des aktuellen Kalendertages (d.h. PZS-Ende um 24:00). Es ist auch möglich, einen IEC auf nur eine einzige PZS zu beschränken.

(9) Die Preise der im IEC abzugebenden Gebote unterliegen den folgenden Regeln:

- a. Der Leistungspreis wird von APG festgelegt und entspricht dem 1,1-fachen Wert des teuersten in der relevanten Leistungsausschreibung zugeschlagenen Gebots der zu ersetzenden Produkte.
- b. Die Abgabe von Energiepreisen ist optional.
- c. Falls ein Energiepreis abgegeben wird, darf dieser den 1,1-fachen Wert des Energiepreises des letztgereihten zugeschlagenen Gebots der betroffenen Produkte in der relevanten Leistungsausschreibung im Fall von positiver aFRR/mFRR nicht übersteigen bzw. im Fall von negativer aFRR/mFRR nicht unterschreiten.
- d. Sollte kein Energiepreis abgegeben worden sein, wird der Energiepreis festgelegt auf den 1,1-fachen Wert des Energiepreises des letztgereihten zugeschlagenen Gebots der betroffenen Produkte in der relevanten Leistungsausschreibung. Falls der Energiepreis des letztgereihten zugeschlagenen Gebots der betroffenen Produkte in der relevanten Leistungsausschreibung der negativen aFRR/mFRR jedoch positiv ist, wird der Energiepreis festgelegt auf den 0,9-fachen Wert des Energiepreises dieses Gebots.
- e. Ein optional abgegebener Energiepreis wird in die jeweilige Energieausschreibung übernommen und kann dort bis zum Marktschließungszeitpunkt angepasst werden.

(10) Der Zuschlag nach Marktschließungszeitpunkt wird gemäß Punkt 6.2.4 (aFRR) bzw. Punkt 6.3.5 (mFRR) ermittelt.

(11) Die Anbieter werden per E-Mail über die Zuschläge des IEC informiert. Die Anbieter müssen sodann die im IEC zugeschlagenen Mengen zusätzlich zu den aus dem regulären Verfahren zugeschlagenen Mengen für die im E-Mail genannten PZS vorhalten und bei Bedarf erbringen. Aus einem Zuschlag entstehen die in Punkt 5.1.4 genannten Pflichten.

(12) Für die in einem IEC zugeschlagenen Mengen kann der ausgefallene Anbieter keine Wiederverfügbarkeit melden.

~~Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:~~

~~9.1.1.1 Ausschreibungsverfahren~~

~~61. (1) Die Leistungsausschreibungen finden kalendertäglich statt.~~

~~(13) Das reguläre Bei Nutzung der alternativen Schnittstelle ist eine Teilnahme am IEC nicht möglich.~~

5.5.3. Ausfall von Free-Bids (aFRR und mFRR)

- (1) Vom Ausfall betroffenen Free-Bids werden im Zeitraum des gemeldeten Ausfalls in den noch geöffneten bzw. nicht abgeschlossenen Energieausschreibungen gelöscht. Es können keine Ersatzmaßnahmen festgelegt werden.
- (2) Vom Ausfall betroffene Free-Bids in Energieausschreibungen, die bereits geschlossen wurden, werden automatisch vom Ausschreibungssystem der APG storniert.
- (3) Für den Zeitraum eines Ausfalls darf der ausgefallene Anbieter keine zusätzlichen Free-Bids in den vom Ausfall betroffenen Energieausschreibungen abgeben.

5.5.4. Einweisung (FCR, aFRR und mFRR)

a. ~~Sowohl bei erfolglos verlaufener Ausschreibung als auch beim Verbleib einer Ausschreibungsverfahren wird in den Ausschreibungsdetails auf der APG Homepage veröffentlicht.~~

~~62. Im Falle einer erfolglosen Leistungsausschreibung, zum Beispiel, wenn nicht ausreichend Primärregelreserve zugeschlagen werden konnte (Fehlmengen), kann ein von der Leistungsausschreibung abweichendes Verfahren zur Anwendung kommen:~~

~~13. Der Umfang der nicht abgedeckten Primärregelreserve wird aus der Differenz zwischen ausgeschriebener benötigter und zugeschlagener Primärregelreserve ermittelt. Die Fehlmengen werden neuerlich ausgeschrieben (Second Call).~~

~~— Weitere etwaig verbleibende Fehlmengen kommen in einem sog. „Last Call“ zur Ausschreibung. Hierbei fordert APG die Anbieter zumindest per E-Mail auf, noch verfügbare Leistungen anzubieten.~~

~~e. Sollte danach keine ausreichende Primärregelreserve vorhanden sein, hat die APG gem. § 66 Abs. 2, Ziff. 2 ElWOG 2010 Menge nach einem IEC hat APG gemäß § 147 Abs 3 ElWOG die Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 5 MW sowie gem. § 67 Abs. 5 ElWOG 2010 die Anbieter mit technisch geeigneten Erzeugungsanlagen gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung und Erbringung der benötigten Primärregelreserve von Regelreserve zu verpflichten (Einweisung).~~

~~63. Eine Weitergabe der Verpflichtung zur ständigen und vollständigen Vorhaltung an einen anderen Anbieter ist grundsätzlich angebotsscharf (d.h. im Ausmaß eines oder mehrerer gesamter Angebote) ab dem Folgetag für ganze Produktzeitscheiben möglich. Sollte die Leistungserbringung nach Zuschlagserteilung aus technischen Gründen nicht (mehr) möglich sein, so kann eine Weitergabe der Verpflichtung zur ständigen und vollständigen Vorhaltung an einen anderen Anbieter angebotsscharf ab dem Zeitpunkt der Ausfallsmeldung erfolgen.~~

a. ~~Vertragspartner der APG bleibt der übergebende Anbieter. Der übernehmende Anbieter wird ausschließlich für diesen tätig. Darüber hinaus ist dem übernehmenden Anbieter ein Transfer an einen Dritten nicht erlaubt.~~

b. ~~Der übergebende Anbieter meldet die Übernahme und den übernehmenden Anbieter telefonisch und im Nachgang per E-Mail an die Leitstelle der APG und das Frontoffice der APG und nennt die Angebots-ID der zu übergebenden Angebote. Jeder übernehmende Anbieter bestätigt dies telefonisch und im Nachgang per E-Mail an die Leitstelle und das Frontoffice der APG. Die Bestätigung des übernehmenden Anbieters muss innerhalb von 10 Minuten nach der Meldung der Übergabe erfolgen.~~

6. Die Übernahme der Bereitstellung und Aktivierung ist angebotsscharf nur für die gesamte Produktzeitscheibe bzw. schnellstmöglich nach dem Ausfall bis zum Ende der jeweiligen Produktzeitscheibe möglich. Die Übernahme kann

~~angebotsscharf auch für mehrere Produktzeitscheiben erfolgen. Spezifische Regelungen für Regelreservearten~~

6.1. Frequency Containment Reserves (FCR)

6.1.1. Ausschreibungsverfahren

(1) Der Gebotszeitraum für Leistungsausschreibungen beginnt D-7, 10:30 Uhr und endet D-1, 08:00 Uhr.

- ~~c. Die Meldung über die Übernahme muss schnellstmöglich nach dem Ausfall bzw. spätestens 30 Minuten vor Beginn der zur übernehmenden Produktzeitscheibe erfolgen.~~
- ~~d. Die insgesamt vom übernehmenden Anbieter zu erbringenden Mengen dürfen die Mengen, für die er präqualifiziert wurde, nicht überschreiten.~~
- ~~e. Kann der übergebende Anbieter seiner Verpflichtung zur ständigen und vollständigen Vorhaltung wieder nachkommen, muss er dies bis eine Stunde vor Beginn der nächsten Produktzeitscheibe per E-Mail und telefonisch an die APG-Leitstelle sowie per E-Mail an das Frontoffice der APG melden und hat sodann ab der folgenden Produktzeitscheibe dieser Verpflichtung wieder nachzukommen.~~

9.2.6.1.2. Ausschreibungsprodukte

~~64. (1) Die Produktzeitscheiben für die täglichen Leistungsausschreibungen der Primärregelreserve sind jeweils Blöcke~~Die PZS entsprechen Blöcken von vier Stunden.

~~65. (2) Diese Blöcke umfassen die Zeitintervalle 00:00 bis 04:00, 04:00 bis 08:00, 08:00 bis 12:00, 12:00 bis 16:00, 16:00 bis 20:00 und 20:00 bis 24:00 Uhr.~~

9.3. Angebotslegung

6.1.3. Gebotslegung

~~66. (1) Ein Angebot~~Gebot umfasst ~~folgende~~die folgenden Angaben:

- ~~a-a)~~ AusschreibungsproduktPZS, auf ~~das~~die sich das AngebotGebot bezieht
- ~~b-b)~~ HöheMenge der ~~angebotenen Primärregelreserve~~angebotenen FCR in der Darstellung des Primärregelbandes ~~{FCR-Bandes, angegeben in der Form „± xxx MW“ bezogen auf den Arbeitspunkt bei 50 Hz}~~
- ~~c-c)~~ LeistungspreisangabenLeistungspreis (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in EUROEUR/MW bezogen auf ~~das~~die jeweilige AusschreibungsproduktPZS
- ~~d-d)~~ TeilbarkeitUnteilbarkeit des AngebotsGebots
- ~~e-e)~~ Der Standort muss nicht angegeben werden, da der Standort „Regelzone APG“ als ausreichend angesehen wird.

~~67. (1) Die Angebote können beliebig oft innerhalb des Angebotszeitraumes geändert werden. Dabei wird ein neuer Eingangszeitstempel vergeben.~~

~~68. (1) Das Angebot muss vollständig sein; d.h. alle im Zuge der elektronischen Eingabe geforderten Angaben müssen enthalten sein. Der Anbieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich.~~

~~69. Die Ausarbeitung des Angebotes samt den erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen sowie die Anfertigung sonstiger in diesen Unterlagen angeführten Beilagen und Nachweise erfolgen ausschließlich auf Kosten des Anbieters.~~

~~70. Für die Abgabe von nichtteilbaren Geboten kann APG eine maximale Gebotsgröße festlegen.~~

(2) Das Angebotsinkrement beträgt 1 MW.

(3) Die Mindestgebotsgröße beträgt ± 1 MW.

(4) Bei unteilbaren Geboten beträgt die Maximalgebotsgröße ± 25 MW.

9.4.6.1.4. Zuschlag und Aktivierung

9.4.1. Allgemeines

(1) Der Zuschlag erfolgt auf der Basis aller für die jeweilige Leistungsausschreibung eingegangenen gültigen Angebote. Gebote, separat für jede PZS.

~~72. (2) Die Zuschlagsentscheidung der Primärregelreserve erfolgt diskriminierungsfrei nach wirtschaftlichen Kriterien mit dem Ziel, die erwarteten Kosten für das Gesamtsystem zu minimieren. Im Falle von netzbedingten Einschränkungen kann zur Aufrechterhaltung von Systemsicherheit und Systemstabilität von den vorstehend nachfolgend genannten Kriterien abgewichen werden. Solche Derartige Abweichungen sind zu begründen und zu veröffentlichen. Die Zuschlagsentscheidung erfolgt für jede Leistungsausschreibung getrennt.~~

(3) Die Information über die Annahme der Angebote in der Leistungsausschreibung ergeht spätestens dreißig (30) Minuten nach Marktschließungszeit.

(4) Es können Zuschläge über Teilmengen der als teilbar gebotenen FCR vergeben werden. Diese Teilmengen umfassen mindestens die Mindestgebotsgröße und höchstens die gebotene FCR.

(5) Die Gebote werden nach den folgenden Kriterien gereiht und der Zuschlag der Gebote wird nach den folgenden Kriterien erteilt:

a) Niedrigster Leistungspreis;

b) Bei Gleichheit der Leistungspreise: Früherer Eingangszeitstempel

~~73. (6) APG hat das Recht, im Zuge von der internationalen Primärregelreservekooperationen, FCR-Cooperation die Zuschlagsentscheidung einer gemeinsamen wirtschaftlichen Optimierung mit den jeweiligen Kooperationspartnern zu unterwerfen und die Zuschläge auf Basis dieser Optimierung zu erteilen.~~

~~74. APG wird nach erfolgter Zuschlagsentscheidung den Anbieter mittels E-Mail informieren, dass er die Entscheidung über die Annahme der Angebote über sein Benutzerkonto auf der elektronischen Ausschreibungsplattform einsehen kann. Durch den Zuschlag kommt ein Einzelvertrag über die Vorhaltung und Aktivierung von Primärregelreserve zustande.~~

- ~~75. Es können Zuschläge über Teilmengen der als teilbar angebotenen Primärregelreserve vergeben werden. Diese Teilmengen umfassen mindestens die Mindestangebotsgröße und höchstens die angebotene Primärregelreserve.~~
- ~~76. Nach einem Zuschlag ist der Anbieter innerhalb des Ausschreibungszeitraumes zur Vorhaltung der zugeschlagenen Primärregelreserve und Aktivierung von Primärregelreserve verpflichtet.~~
- ~~77. Die Ausschreibungsergebnisse werden anonymisiert veröffentlicht.~~
- ~~78. Die Erfüllung muss in der Regelzone APG wirken.~~

9.4.2. Zuschlagsverfahren

~~Der Zuschlag der Angebote wird nach den folgenden Kriterien vergeben:~~

- ~~a. a) Niedrigster Leistungspreis;~~
~~b. a) Bei Gleichheit der Leistungspreise: Früherer Eingangzeitstempel~~

- (7) Ein als teilbar markiertes **AngebotGebot** mit einem Leistungspreis unter dem Grenzpreis darf im Rahmen der gemeinsamen Auktion der Kooperation nicht abgelehnt werden.

6.1.5. Abrechnung Leistung

- (1) Die Abrechnungsgrundlagen je Anbieter bilden die von der APG ermittelten Zuschlagmengen in MW multipliziert mit dem für die Vergütung relevanten Preis in EUR/MW. Nach Durchführung des Monitoring-Prozesses (siehe Punkt 6.2.8) werden ggf. Nichtvergütungen berücksichtigt.
- (2) Für die Vergütung der Leistungsvorhaltung für jedes zugeschlagene Gebot wird der Grenzpreis herangezogen.
- (3) Der Grenzpreis entspricht dem Leistungspreis des teuersten zugeschlagenen Gebots je Leistungsausschreibung.
- (4) Der Grenzpreis für Österreich und alle Kooperationspartner ohne Verletzung des Import- oder Exportlimits ist der höchste zugeschlagene Leistungspreis dieser Kooperationspartner in der gemeinsamen Leistungsausschreibung.
- (5) Ein lokaler Grenzpreis ergibt sich bei Verletzung des Import- oder Exportlimits für Österreich. In diesem Fall ist der Grenzpreis für Österreich der höchste zugeschlagene Leistungspreis in Österreich in der gemeinsamen Leistungsausschreibung.
- (6) Mögliche Fehlmengen auf den österreichischen Bedarf werden in einer weiteren lokalen Leistungsausschreibung (Second Call) beschafft. Der Grenzpreis dieser Leistungsausschreibung ist der höchste zugeschlagene Leistungspreis in dieser lokalen Leistungsausschreibung (Second Call).

10. Sekundärregelreserve

~~Es gelten die Beschaffungsgrundsätze gemäß Punkt 5.~~

~~Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:~~

~~10.1.1.1. Ausschreibungsverfahren~~

6.1.6. Abrechnung Energie

(1) Energiemengen, die sich aus der Aktivierung der FCR ergeben, werden nicht vergütet.

6.2. Automatic Frequency Restoration Reserves (aFRR)

6.2.1. Ausschreibungsverfahren ~~Die~~

~~79.~~ (1) Der Gebotszeitraum für Leistungsausschreibungen finden kalendertäglich statt ~~beginnt D-7, 10:30 Uhr und endet D-1, 09:00 Uhr.~~

~~16. Das reguläre Ausschreibungsverfahren wird in den Ausschreibungsdetails auf der APG Homepage veröffentlicht.~~

~~80.~~ (1) ~~APG wird~~ Der Gebotszeitraum für Energieausschreibungen durchführen. ~~Die Energieausschreibungen finden kontinuierlich im Zeitraster der jeweiligen Energieproduktzeitscheiben statt.~~

~~17. Das reguläre Ausschreibungsverfahren wird in den Ausschreibungsdetails auf der APG Homepage veröffentlicht.~~

~~81. Im Falle von erfolglos verlaufenden Ausschreibungen, zum Beispiel durch in~~ beginnt nach der Beendigung Ausschreibungen ~~nicht ausreichend zugeschlagene Sekundärregelreserve (Fehlmengen), ist APG verpflichtet, eine von der Ausschreibung abweichende Modalität zur Beschaffung der Vorhaltung und Aktivierung von Sekundärregelreserve heranzuziehen. Dabei kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:~~

(2) Der Umfang der nicht abgedeckten Sekundärregelreserve wird je Ausschreibungsprodukt aus der Differenz ~~zwischen ausgeschriebener~~ Ergebnisveröffentlichung der jeweiligen Leistungsausschreibungen und zugeschlagener Sekundärregelreserve ermittelt. Verbleibende Fehlmengen ~~werden~~ endet 25 Minuten vor der benötigten Vorhaltung und Aktivierung von Sekundärregelreserve erneut ausgeschrieben („Second Call“). Beginn der jeweiligen Produktzeitscheibe.

~~a.~~ (3) APG behält sich das Recht vor, im Zuge von internationalen ~~Sekundärregelkooperationen~~ aFRR-Kooperationen, die Zuschlagsentscheidung des „Second Call“ einer gemeinsamen wirtschaftlichen Optimierung mit den jeweiligen Kooperationspartnern zu unterwerfen und die Zuschläge auf Basis dieser Optimierung zu erteilen.

~~19. Weitere etwaig verbleibende Fehlmengen kommen in einem sog. „Last Call“ mit den Anbietern zur Ausschreibung. Hierbei fordert APG die Anbieter zumindest per E-Mail und nach Möglichkeit telefonisch auf, noch verfügbare Leistungen anzubieten. Sobald feststeht, dass ein „Last Call“ erforderlich ist, informiert APG die österreichische Regulierungsbehörde über die Höhe der Fehlmenge und den bisherigen Verlauf der Ausschreibung.~~

~~20. Sollte danach keine ausreichende Sekundärregelreserve vorhanden sein, hat APG gemäß § 69 Abs. 4 ElWOG 2010 die Anbieter mit technisch geeigneten Erzeugungsanlagen gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung und Erbringung der Sekundärregelreserve zu verpflichten (Einweisung).~~

(4) Die Energieausschreibungen finden kontinuierlich im Zeitraster der jeweiligen Energieproduktzeitscheiben statt.

10.2.6.2.2. Ausschreibungsprodukte

~~(1) Für die täglichen~~ Die PZS im Rahmen von Leistungsausschreibungen ~~der Sekundärregelreserve werden 4 entsprechen~~ Blöcken von vier Stunden ~~Produkte ausgeschrieben. Die Produktzeitscheiben (Leistungs-PZS).~~

~~83.~~ (2) Die Leistungs-PZS umfassen die ~~folgenden~~ Zeitintervalle 00:00 bis 04:00, 04:00 bis 08:00, 08:00 bis 12:00, 12:00 bis 16:00, 16:00 bis 20:00, und 20:00 bis 24:00 Uhr.

~~(3) Für die~~ Die PZS im Rahmen von Energieausschreibungen ~~der Sekundärregelreserve werden~~entsprechen Blöcken von 15-Minuten ~~Produkte ausgeschrieben. (Energie-PZS).~~

~~84.~~ (4) Die erste ~~Produktzeitscheibe~~ Energie-PZS eines Liefertags beginnt um 00:00 Uhr und endet um 00:15 Uhr; ~~alle.~~ Alle weiteren ~~Produktzeitscheiben~~ Energie-PZS des Liefertags reißen sich nahtlos an die jeweils vorhergehende ~~Produktzeitscheibe~~ PZS an.

~~85. Die Ausschreibungszeiträume und der Angebotszeitraum werden in den Ausschreibungsdetails auf der APG Homepage näher beschrieben.~~

10.3. Angebotslegung

6.2.3. Gebotslegung

~~86.~~ (1) Ein ~~Angebot~~ Gebot in der Leistungsausschreibung umfasst ~~folgende~~ die folgenden Angaben:

~~1. Ausschreibungsprodukt~~ Leistungs-PZS, auf die sich das Gebot bezieht;

~~a-2. Produkt~~, auf das sich das ~~Angebot~~ Gebot bezieht; (positive oder negative aFRR);

~~b-3. Höhe~~ Menge der ~~angeboten~~ angebotenen positiven bzw. negativen ~~Sekundärregelreserve~~ aFRR in MW;

~~c-4. Leistungspreisangaben~~ Leistungspreis (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in ~~EURO~~ EUR/MWh für die ~~Dauer der jeweiligen Produktzeitscheibe in Stunden~~ bezogen auf ~~das~~ die jeweilige ~~Ausschreibungsprodukt~~ Leistungs-PZS sowie auf ~~das~~ jeweilige Produkt;

~~24. Weitere optionale Angebotsattribute:~~

~~i. Energiepreisangaben~~ Optional: Energiepreis (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in ~~EURO~~ EUR/MWh bezogen auf das jeweilige ~~Ausschreibungsprodukt~~ Produkt. Es sind positive und negative Energiepreise zulässig. Ein optional abgegebener Energiepreis wird in die jeweilige Energieausschreibung übernommen und kann dort bis zum Marktschließungszeitpunkt angepasst werden.

~~ii-5.~~ Sollte kein Energiepreis abgegeben worden sein, wird der gemäß Punkt ~~5-14~~ 5.1.6(2) und ~~15~~ (3) für das jeweilige Gebot berechnete Ersatzenergiepreis in die jeweilige Energieausschreibung übernommen und kann dort bis zum Marktschließungszeitpunkt angepasst werden.

~~iii. Ein optional abgegebener Energiepreis wird in die jeweilige Energieausschreibung übernommen und kann dort bis zum Marktschließungszeitpunkt angepasst werden.~~

~~25. Der Standort muss nicht angegeben werden, da der Standort Regelzone APG als ausreichend angesehen wird.~~

~~87.~~(2) Ein ~~Angebot~~Gebot in der Energieausschreibung umfasst ~~folgende~~die folgenden Angaben:

- ~~a.~~1. ~~Ausschreibungsprodukt~~Energie-PZS, auf ~~das~~die sich das ~~Angebot~~Gebot bezieht;
- 2. ~~Höhe~~Produkt, auf das sich das Gebot bezieht (positive oder negative aFRR);
- ~~b.~~3. ~~Menge~~ der ~~angeboten~~angebotenen positiven bzw. negativen ~~Sekundärregelreserve~~aFRR in MW;
- ~~c.~~4. ~~Energiepreisangaben~~Energiepreis (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in ~~EURO~~EUR/MWh bezogen auf ~~die jeweilige Energie-PZS sowie auf~~ das jeweilige ~~Ausschreibungsprodukt~~.Produkt. Es sind positive und negative Energiepreise zulässig.

~~4. Der Standort muss nicht angegeben werden, da der Standort Regelzone APG als ausreichend angesehen wird.~~

~~(3) Das Angebotsinkrement beträgt 1 MW.~~

~~88.~~(4) Die Mindestgebotsgröße ~~und das Mengeninkrement werden in den Ausschreibungsdetails auf der APG Homepage näher beschrieben~~beträgt 1 MW.

~~89. Die Angebote können beliebig oft innerhalb des Angebotszeitraumes geändert werden. Dabei wird ein neuer Eingangszeitstempel vergeben.~~

~~90. Das Angebot muss vollständig sein, d.h. alle im Zuge der elektronischen Eingabe geforderten Angaben müssen enthalten sein. Der Anbieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich.~~

~~91. Die Ausarbeitung des Angebotes samt den erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen sowie die Anfertigung sonstiger in diesen Unterlagen angeführten Beilagen und Nachweise erfolgen ausschließlich auf Kosten des Anbieters.~~

~~92. APG ist berechtigt, das Angebot des Anbieters auszuschließen, wenn gerichtlich bzw. behördlich festgestellt wird, dass der Anbieter nachweislich gegen das wettbewerbsrechtliche Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung gemäß Art. 102 AEUV, § 5 Kartellgesetz 2005 idgF, oder einer anderen auf den Anbieter anwendbaren kartellrechtlichen Bestimmung verstoßen hat.~~

~~(5) Das systemtechnische Limit für Gebotspreise in der Energieausschreibung wird gemäß Pricing Methodology festgelegt.~~

10.4.6.2.4. Zuschlag und Aktivierung

10.4.1. Allgemeines

~~(1) Der Zuschlag erfolgt auf der Basis aller für die jeweilige Ausschreibung eingegangenen gültigen Angebote. Die Zuschlagsentscheidung der SekundärregelreserveGebote, separat für jede Leistungs- bzw. Energie-PZS sowie separat je Produkt.~~

~~93.~~(2) Der Zuschlag erfolgt diskriminierungsfrei nach wirtschaftlichen Kriterien mit dem Ziel, die erwarteten Kosten für das Gesamtsystem zu minimieren. Im Falle von netzbedingten Einschränkungen kann zur Aufrechterhaltung der Systemsicherheit und Systemstabilität von den vorstehend genannten Kriterien abgewichen werden. ~~Solche~~Derartige Abweichungen sind zu

begründen und zu veröffentlichen. ~~Die Zuschlagsentscheidung erfolgt für jede Ausschreibung getrennt nach den einzelnen Ausschreibungsprodukten.~~

~~94.(3)~~ APG hat das Recht, im Zuge von internationalen ~~Sekundärregelreservekooperationen~~aFRR-Kooperationen, die Zuschlagsentscheidung einer gemeinsamen wirtschaftlichen Optimierung mit den jeweiligen Kooperationspartnern zu unterwerfen und die Zuschläge auf Basis dieser Optimierung zu erteilen.

~~95. APG wird nach erfolgter Zuschlagsentscheidung den Anbieter mittels E-Mail informieren, dass er die Entscheidung über die Annahme der Angebote über sein Benutzerkonto auf der elektronischen Ausschreibungsplattform einsehen kann. Durch den Zuschlag kommt ein Einzelvertrag über die Vorhaltung und Aktivierung von Sekundärregelreserve zustande.~~

~~a) Die Information über die Annahme der Angebote in der Leistungsausschreibung ergeht spätestens dreißig (30) Minuten nach Marktschließungszeit.~~

~~(4)~~ Die Information über die Annahme der Gebote in der Leistungsausschreibung ergeht spätestens dreißig (30) Minuten nach Marktschließungszeit.

~~b)(5)~~ Die Information über die Annahme der ~~Angebote~~Gebote in der Energieausschreibung ergeht spätestens fünfzehn (15) Minuten nach Marktschließungszeit.

~~96.(6)~~ Es können Zuschläge über Teilmengen der im ~~Angebot~~Gebot genannten ~~Sekundärregelreserve~~Menge vergeben werden. Diese Teilmengen umfassen mindestens die ~~Mindestangebotsgröße~~Mindestgebotsgröße und höchstens die ~~angebotene~~Sekundärregelreservegebotene Menge an aFRR.

~~97. Die Aktivierung hat entsprechend dem Abruf von APG gemäß dem übermittelten Online-Signal zu erfolgen. Der Abruf wird entsprechend der Merit-Order-Liste auf Basis der Energiepreise durchgeführt. Nur im Falle von netzbedingten Einschränkungen kann zur Aufrechterhaltung von Systemsicherheit und Systemstabilität von den in Punkt 7 genannten Kriterien abgewichen werden. Solche Abweichungen sind zu begründen und zu veröffentlichen.~~

~~98. APG hat das Recht, im Zuge von internationalen Sekundärregelreservekooperationen mit anderen Übertragungsnetzbetreibern den Abruf auf Basis einer gemeinsamen Merit-Order-Liste aller kooperierenden Übertragungsnetzbetreiber durchzuführen bzw. den Abruf einer vorherigen gemeinsamen Abrufoptimierung mit den kooperierenden Übertragungsnetzbetreibern zu unterwerfen.~~

~~(6.1.) APG wird von positiven Regelenergieabrufen, welche über die gemäß Punkt 51 ausgeschriebene positive Menge hinausgehen, absehen, wenn die entsprechenden Gebote einen Preis von tausend EUR/MWh überschreiten (Elastische Nachfrage).~~

~~(6.2.) APG wird von negativen Regelenergieabrufen, welche über die gemäß Punkt 51 ausgeschriebene positive Menge hinausgehen, absehen, wenn die entsprechenden Gebote einen Preis von minus tausend EUR/MWh unterschreiten (Elastische Nachfrage).~~

~~(6.3.) Stellt APG einen gemäß SOGL vom Normalzustand abweichenden Zustand fest, kann APG die in den Punkten 10.4.1(6.1.) bzw. 10.4.1(6.2.) bestimmte Elastische Nachfrage unmittelbar, auch innerhalb der Produktzeitscheibe, aussetzen.~~

~~(6.4.) APG wird auf ihrer Homepage in den Sprachen Deutsch und Englisch veröffentlichen:~~

- a) ~~Im störungsfreien Betrieb bis spätestens 30 Minuten nach Ende der betroffenen Produktzeitscheibe und ansonsten jedenfalls schnellstmöglich, die entsprechend den Punkten 10.4.1(6.1.) bzw. 10.4.1(6.2.) bestimmten und an die internationale Sekundärregelreservekooperation übermittelten Mengen und Preise sowie Informationen zu allfälligen Anpassungen oder Aussetzungen der Anwendung der Elastischen Nachfrage.~~
- b) ~~Vor Anwendung der Elastischen Nachfrage, die den angewandten Werten des inelastischen Teils der Elastischen Nachfrage (power threshold) und Preisen der Elastischen Nachfrage zugrundeliegenden Regeln zu deren Bestimmung.~~
- c) ~~Vor Anwendung der Elastischen Nachfrage, die angewandten Dimensionierungsregeln nach Art. 157 SOGL und die Aufteilung zwischen Sekundär- und Tertiärregelreserve.~~

99. Nach einem Zuschlag ist der Anbieter innerhalb des Ausschreibungszeitraumes zur ständigen und vollständigen Vorhaltung der zugeschlagenen Sekundärregelreserve und Aktivierung von Sekundärregelreserve an den in der technischen Präqualifikation ausgewiesenen Bereitstellungsorten verpflichtet. Folgende Fälle sind von dieser Verpflichtung ausgenommen:

- a. ~~Für die im „Last Call“ gemäß Punkt 10.1 zugeschlagenen Leistungen muss der vom Ausfall betroffene Anbieter die ständige und vollständige Vorhaltung nicht mehr einhalten.~~
- b. ~~Für die im „IEC“ gemäß Punkt 10.1 zugeschlagenen Leistungen muss der vom Ausfall betroffene Anbieter die ständige und vollständige Vorhaltung nicht mehr einhalten. Selbiges gilt für einen Teil der bereits regulären vertraglich vereinbarten Sekundärregelreserve in Höhe der im „IEC“ zugeschlagenen Leistungen.~~
- c. ~~Für die Dauer der Verpflichtung eines Anbieters gemäß Punkt 10.1 muss der vom Ausfall betroffene Anbieter die ständige und vollständige Vorhaltung der gesamten vertraglich vereinbarten Sekundärregelreserve nicht mehr einhalten.~~

100. ~~Wird ein Energiegebot mit Leistungspreis aus der Leistungsausschreibung nicht für die Erstellung der Merit-Order-Liste berücksichtigt bzw. erhält dieses Gebote Gebot keinen Zuschlag in der Energieausschreibung, dann erlischt für die Höhe der Angebotsmenge dieses Energiegebots die Pflicht zur ständigen und vollständigen Vorhaltung lt. Kapitel Punkt 5-10. Die Vergütung des zugeschlagenen Leistungspreises bleibt davon unberührt.~~

101. ~~Die Ausschreibungsergebnisse werden anonymisiert veröffentlicht.~~

102. ~~Die Erfüllung muss in der Regelzone APG wirken.~~

10.4.2. Zuschlagsverfahren Leistungsausschreibungen

(7) Die Angebote der Leistungsausschreibung werden nach den folgenden Kriterien gereiht und die Zuschläge ~~bis zur Erreichung der ausgeschriebenen Menge~~ gemäß dieser Reihung erteilt.:

- a. Niedrigster Leistungspreis;
- b. Bei Gleichheit der Leistungspreise erfolgt der Zuschlag nach einem reproduzierbaren Zufall.

10.4.3. Zuschlagsverfahren in Die Gebote der Energieausschreibung

(8) Die Reihung der Merit-Order-Liste bzw. der Zuschlag der Energieausschreibung erfolgt anhand folgender werden nach den folgenden Kriterien gereiht:

- a-a) Niedrigster Energiepreis bei positiver SekundärregelreserveaFRR bzw. höchster Energiepreis bei negativer SekundärregelreserveaFRR;
- ~~b)a. Bei Gleichheit der Energiepreise erfolgt der Zuschlag nach einem reproduzierbaren Zufall.~~
- b) Bei Gleichheit der Energiepreise erfolgt der Zuschlag nach einem reproduzierbaren Zufall.
- ~~c) Die Zuschlagsmenge in den Energieausschreibungen entspricht den jeweils in der Leistungsausschreibung zugeschlagenen Mengen pro Leistungsproduktzeitscheibe.~~
- (9) DieDie zuzuschlagenden Mengen in Leistungsausschreibungen werden entsprechend den Dimensionierungsregeln nach Art 157 SOGL bestimmt.
- (10) Sämtliche gültige Gebote der Energieausschreibung werden bezuschlagt.
- ~~d.~~(11) Sämtliche in den Energieausschreibungen zugeschlagenenbezuschlagten Gebote werden an die Europäische Plattform für den Austausch von Regularbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung gemäß ~~Artikel~~Art 21 EBGL weitergeleitet.

6.2.5. Aktivierung

- (1) Die Aktivierung hat entsprechend eines von APG als Online-Signal übermittelten Sollwerts zu erfolgen. Der Anbieter hat entsprechend der Leistungsvorgabe durch APG (Stellgröße/Sollwert) unverzüglich die entsprechende aFRR in seinen Technischen Einheiten des Reservepools zu aktivieren. Die tatsächlich aktivierte aFRR (IST-Wert) muss diesem Sollwert unter Berücksichtigung der folgenden Anforderungen folgen, wobei sich der Wert der geforderten Leistungsänderung aus dem Verlauf des Sollwertes der letzten 5 Minuten ergibt:
- a. Maximale Aktivierungszeit von 5 Minuten (gilt auch für die Änderung in allen Geboten im Fall von Vollabrufen in beide Richtungen innerhalb des Betrachtungszeitfensters sowie für anteilige Abrufe eines Reservepools)
 - b. davon allfällige Reaktionszeit von maximal 30 Sekunden
 - c. Aktivierung innerhalb des Akzeptanzkanals
 - d. Die maximale Änderung des Sollwerts ist begrenzt durch das Regelband des Reservepools
- (2) Der Akzeptanzkanal wird von APG im Monitoringintervall von 2 Sekunden anhand der folgenden Bestimmungen ermittelt:
- a. Der Gradient für die obere Grenze des Akzeptanzkanals zum Zeitpunkt t , t , ist definiert als der Betrag der Differenz des maximalen Sollwerts im Zeitbereich von 302 Sekunden ($t-302$) bis 32 Sekunden ($t-32$) vor dem Zeitpunkt t und des maximalen Sollwerts, s , im Zeitbereich von 32 Sekunden ($t-32$) bis zum Zeitpunkt t , dividiert durch 270 Sekunden.
 - b. Der Gradient für die untere Grenze des Akzeptanzkanals zum Zeitpunkt t , t , ist definiert als der Betrag der Differenz des minimalen Sollwerts im Zeitbereich von 302 Sekunden ($t-302$) bis 32 Sekunden ($t-32$) vor dem Zeitpunkt t und des minimalen Sollwerts im Zeitbereich von 32 Sekunden ($t-32$) bis zum Zeitpunkt t , dividiert durch 270 Sekunden. Das Ergebnis darf jedoch nicht kleiner sein als der minimale Gradient, definiert als Erbringung in Höhe von 1 MW innerhalb von 270 Sekunden.
 - c. Die Gradienten für die obere bzw. untere Grenze des Akzeptanzkanals dürfen jedoch nicht kleiner sein als der minimale Gradient, definiert als Erbringung in Höhe von 1 MW innerhalb von 270 Sekunden.

- d. Die obere Grenze des Akzeptanzkanals, oga , ist definiert als maximaler Sollwert, s , im Zeitraum von 32 Sekunden vor dem Zeitpunkt t bis zum Zeitpunkt t oder dem Wert der oberen Grenze des Akzeptanzkanals zum vorhergehenden Zeitpunkt ($t-2$) abzüglich des aktuellen Gradienten, je nachdem, welcher Wert größer ist.
- e. Die untere Grenze des Akzeptanzkanals, uga , ist definiert als minimaler Sollwert, s , im Zeitraum von 32 Sekunden vor dem Zeitpunkt t bis zum Zeitpunkt t oder dem Wert der oberen Grenze des Akzeptanzkanals zum vorhergehenden Zeitpunkt ($t-2$) zuzüglich des aktuellen Gradienten, je nachdem, welcher Wert kleiner ist.
- f. Sofern der Sollwert konstant bleibt oder betragsmäßig steigt, stellt der Sollwert somit die betragsmäßige Obergrenze bzw. äußere Grenze des Akzeptanzkanals dar.
- g. Sofern der Sollwert betragsmäßig reduziert wird, wird die Obergrenze des Akzeptanzkanals für 30 Sekunden auf Höhe des vorhergehenden maximalen Sollwerts der vorhergehenden 30 Sekunden gehalten und anschließend um den Wert des Gradienten verringert.
- h. Sofern der Sollwert betragsmäßig reduziert wird, wird die Untergrenze des Akzeptanzkanals für 30 Sekunden auf Höhe des vorhergehenden minimalen Sollwerts der vorhergehenden 30 Sekunden gehalten und anschließend um den Wert des Gradienten erhöht.
- i. Ist ein Anbieter neben der aktuellen auch in der darauffolgenden Produktzeitscheibe kontrahiert, wird der Akzeptanzkanal weiter fortgeführt.

$$g_{oga}(t) = \frac{\max\{1MW, |\max\{s(t-32), \dots, s(t-2)\} - \max\{s(t-2), \dots, s(t)\}|\}}{270 \text{ sec.}}$$

Gleichung 1: Bestimmung des Gradienten g_{oga}

$$g_{uga}(t) = \frac{\max\{1MW, |\min\{s(t-32), \dots, s(t-2)\} - \min\{s(t-2), \dots, s(t)\}|\}}{270 \text{ sec.}}$$

Gleichung 2: Bestimmung des Gradienten g_{uga}

$$oga(t) = \max\{s(t-2), \dots, s(t), oga(t-2) - g_{oga}(t)\}$$

Gleichung 3: Bestimmung der oberen Grenze des Akzeptanzkanals

$$uga(t) = \min\{s(t-2), \dots, s(t), uga(t-2) + g_{uga}(t)\}$$

Gleichung 4: Bestimmung der unteren Grenze des Akzeptanzkanals

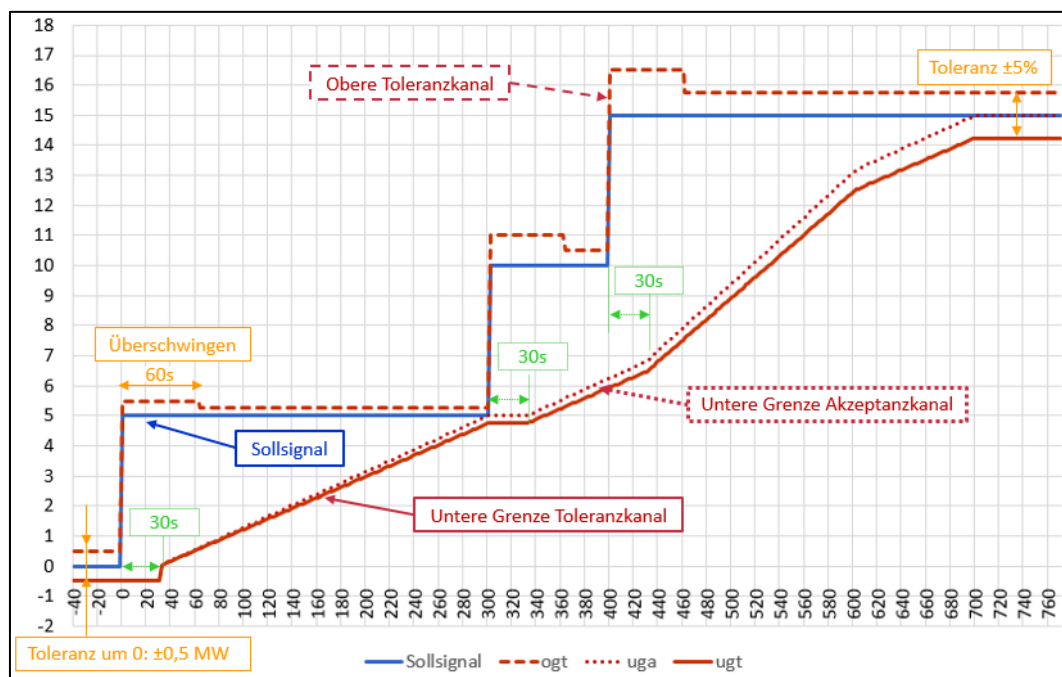


Abbildung 2: Akzeptanzkanal und Toleranzkanal Beispiel 1 (Sollwert entspricht „Obere Grenze Akzeptanzkanal“)

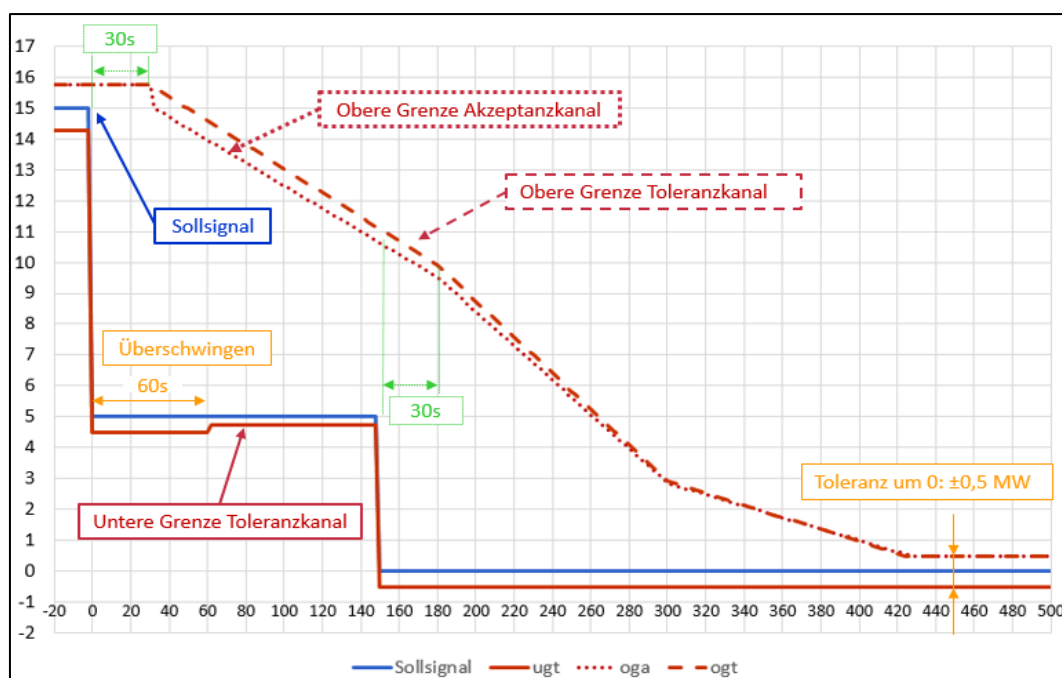


Abbildung 3: Akzeptanzkanal und Toleranzkanal Beispiel 2 (Sollwert entspricht „Untere Grenze Akzeptanzkanal“)

- (3) Die Aktivierung von aFRR muss an den in der technischen Präqualifikation ausgewiesenen Bereitstellungsorten erfolgen.
- (4) Die Aktivierung bzw. Deaktivierung der aFRR hat dabei während der gesamten Periode der Lieferverpflichtung in derselben Weise - ggf. auch unter zusätzlicher Berücksichtigung eines von APG vorgegeben Gradienten - zu erfolgen (also auch knapp vor bzw. nach einem etwaigen Produktwechsel). Im Falle einer Änderung der Zusammensetzung des Reservepools bzw. im Fall eines

Produktwechsels darf die aktivierte aFRR des Bewerbers grundsätzlich nicht springen. Vom Anbieter wird bei der Berechnung der Prozessgrößen die erforderliche Koordination erwartet.

- (5) Die Aktivierung wird entsprechend der Merit-Order-Liste auf Basis der Energiepreise durchgeführt. Nur im Falle von netzbedingten Einschränkungen kann zur Aufrechterhaltung von Systemsicherheit und Systemstabilität von den in Punkt 6.2.4 genannten Kriterien abgewichen werden. Derartige Abweichungen sind zu begründen und zu veröffentlichen.
- (6) APG hat das Recht, im Zuge internationaler aFRR-Kooperationen mit anderen TSOs die Aktivierung auf Basis einer gemeinsamen Merit-Order-Liste aller Kooperationspartner durchzuführen bzw. die Aktivierung einer vorherigen gemeinsamen Aktivierungsoptimierung mit den Kooperationspartnern zu unterwerfen.
- (7) APG wird von positiven Regelenergieabrufen, welche über die gemäß Punkt 6.2.4(9) ausgeschriebene positive Menge hinausgehen, absehen, wenn die entsprechenden Gebote eine dynamisch ermittelte Preisgrenze¹ überschreiten (Elastische Nachfrage).
- (8) APG wird von negativen Regelenergieabrufen, welche über die gemäß Punkt 6.2.4(9) ausgeschriebene negative Menge hinausgehen, absehen, wenn die entsprechenden Gebote eine dynamisch ermittelte Preisgrenze¹ unterschreiten (Elastische Nachfrage).
- (9) Stellt APG einen gemäß SOGL vom Normalzustand abweichenden Zustand fest, kann APG die in den Punkten 6.2.5(7) bzw. 6.2.5(8) bestimmte Elastische Nachfrage unmittelbar, auch innerhalb der Produktzeitscheibe, aussetzen.
- (10) APG wird auf ihrer Website in den Sprachen Deutsch und Englisch veröffentlichen:
 - a) Im störungsfreien Betrieb bis spätestens 30 Minuten nach Ende der betroffenen Produktzeitscheibe und ansonsten jedenfalls schnellstmöglich, die entsprechend den Punkten 6.2.5(7) bzw. 6.2.5(8) bestimmten und an die internationale Sekundärregelreservekooperation übermittelten Mengen und Preise sowie Informationen zu allfälligen Anpassungen oder Aussetzungen der Anwendung der Elastischen Nachfrage.
 - b) Vor Anwendung der Elastischen Nachfrage, die den angewandten Werten des nicht-elastischen Teils der Elastischen Nachfrage (power threshold) und Preisen der Elastischen Nachfrage zugrundeliegenden Regeln zu deren Bestimmung.
 - c) Vor Anwendung der Elastischen Nachfrage, die angewandten Dimensionierungsregeln nach Art. 157 SOGL und die Aufteilung zwischen Sekundär- und Tertiärregelreserve.

6.2.6. Abrechnung Leistung

- (1) Die Abrechnungsgrundlagen je Anbieter bilden die von der APG ermittelten Zuschlagmengen in MW multipliziert mit dem zugeschlagenen Leistungspreis in EUR/MW/h und mit der Anzahl der Stunden der jeweiligen PZS. Nach Durchführung des Monitoring-Prozesses werden ggf. Nichtvergütungen berücksichtigt.

¹ Die Methode zur dynamischen Ermittlung der Preisgrenze wird spätestens zwei Wochen vor Inkrafttreten auf der APG-Website veröffentlicht.

6.2.7. Abrechnung Energie

- (1) Die Abrechnungsgrundlage je Anbieter für die aktivierte aFRR sind die jeweils einer Abrechnungsperiode von 15 Minuten zugeteilten und gemäß den Punkten 6.2.5(2)a bis (2)i ermittelten Abrechnungswerte.
- (2) Die abrechnungsrelevanten aFRR-Mengen werden für jeden Anbieter in einer Granularität entsprechend dem Monitoringintervall von 2 Sekunden, getrennt für positive und negative aFRR, ermittelt und sind definiert als IST-Wert der aFRR-Mengen begrenzt mit dem Wert der äußeren (von 0 weiter entfernten) Grenze des Akzeptanzkanals gemäß Punkt 6.2.5.
- (3) Zusätzlich wird getrennt für positive und negative aFRR ein „Rampenkonto“ geführt. Dabei wird in jedem Monitoringintervall die Differenz aus Sollwert abzüglich der abrechnungsrelevanten aFRR-Menge (entspricht dem IST-Wert) ermittelt und dem „Rampenkonto“ zugerechnet. Pönalerelevante Fehlmengen gemäß den Punkten 6.2.5(2)a bis (2)i werden dem „Rampenkonto“ nicht zugerechnet. Die Zurechnung startet ab dem ersten Monitoringintervall mit Sollwert ungleich Null. Die für das aktuelle Monitoringzeitintervall ermittelte Menge des „Rampenkontos“ wird jeweils zum Kontostand des vorhergehenden Monitoringintervalls addiert. Die Summe aller dem „Rampenkonto“ zugerechneten Mengen, darf für positive aFRR den Wert von 0 nicht unterschreiten und für negative aFRR den Wert von 0 nicht überschreiten. Sobald die äußere (von 0 weiter entfernte) Grenze des Akzeptanzkanals den Wert 0 annimmt, wird das „Rampenkonto“ auf 0 zurückgesetzt.
- (4) Für jene Monitoringintervalle, in denen die Summe des „Rampenkontos“ einen Wert von 0 annimmt, werden die abrechnungsrelevanten aFRR-Mengen definiert als IST-Wert der aFRR-Mengen begrenzt mit dem Sollwert. Für jene Monitoringintervalle, in denen die Summe des „Rampenkontos“ nicht einen Wert von 0 annimmt, werden die abrechnungsrelevanten aFRR-Mengen definiert als IST-Wert der aFRR-Mengen begrenzt mit dem Wert der äußeren (von 0 weiter entfernten) Grenze des Akzeptanzkanals gemäß Punkt (2).
- (5) Die gemäß den Punkten (2) bis (4) ermittelten abrechnungsrelevanten aFRR-Mengen werden den der geforderten Aktivierung zugrundeliegenden Energiegeboten des jeweiligen Anbieters gemäß Gebotsmengen der einzelnen Energiegebote zugeteilt.
- (6) Sollten die gemäß den Punkten (2) bis (4) ermittelten abrechnungsrelevanten aFRR-Mengen höher sein, als die in dieser Produktzeitscheibe gemäß Zuschlag aktivierbaren Mengen (in MWh), erfolgt die Zuteilung der Differenz auf die für die Aktivierung ausschlaggebenden und der Berechnung der äußeren (von 0 weiter entfernten) Grenze des Akzeptanzkanals zugrundeliegenden Energiegebote der vorhergehenden Produktzeitscheibe.
- (7) Die gemäß Punkt (5) einzelnen Energiegeboten zugeteilten Mengen werden für positive (negative) aFRR mit dem Maximum (Minimum) aus dem grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreis, der gemäß Pricing Methodology ermittelt und von der Europäischen Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung gemäß Art 21 EBGL berechnet und dem Monitoringintervall zugeordnet wurde, und dem für den Zuschlag in der Energieausschreibung berücksichtigten Energiepreis des Gebots vergütet.
- (8) Im Falle der Stornierung einer Energieausschreibung laut Punkt 5.1.5 werden für die Abrechnung der jeweiligen Aktivierungen anstelle der in der stornierten Energieausschreibung abgegebenen Energiepreise die von APG berechneten Ersatzenergiepreisgebote gemäß Punkt 5.1.6 herangezogen.

6.2.8. Nichtvergütung (Leistung) und Pönalisierung (Energie)

- (1) Die Fehlmenge ist definiert als Summe des Volumens sobald der IST-Wert den Toleranzkanal in Richtung Mindererfüllung gemäß Punkt 6.2.5 verlässt bis zur Rückkehr des IST-Werts in den Toleranzkanal. Übererfüllungen werden für die Ermittlung der Fehlmenge nicht berücksichtigt.
- (2) Der Toleranzkanal, als Zone zwischen oberer Grenze des Toleranzkanals, ogt , sowie unterer Grenze des Toleranzkanals, ugt , wird im Monitoringintervall von 2 Sekunden berechnet und wird als Bereich in Höhe von 5% oberhalb sowie unterhalb des Werts der jeweiligen Akzeptanzkanalgrenzen, oga bzw. uga , (siehe Punkt 6.2.5) festgelegt. Darüber hinaus wird ein Überspringen von 10% des Sollwerts, maximal jedoch 10 MW in den ersten 60 Sekunden nach einer Sollwertänderung in der Bildung des Toleranzkanals berücksichtigt. Nach einem Überspringen gibt es eine Pausezeit von 60 Sekunden für weiteres Überspringen bezüglich Abrufe in gleicher Höhe des vorgehenden. Dies verhindert kontinuierliches Überspringen des Kanals im Grenzbereich der Merit-Order-Liste.

$$ogt(t) = oga(t) + |oga(t)| * 0,05$$

Gleichung 5: Bestimmung der oberen Grenze des Toleranzkanals

$$ugt(t) = uga(t) - |uga(t)| * 0,05$$

Gleichung 6: Bestimmung der unteren Grenze des Toleranzkanals

- (3) Ist ein Anbieter in der darauffolgenden PZS nicht mehr kontrahiert, fällt das Sollwert zwangsläufig auf null. Der Toleranzkanal bildet sich wie gewohnt aus. Eine Verpflichtung zu einem speziellen Verhalten nach Ende der PZS gibt es in diesem Fall nicht.
- (4) Die Bagatellgrenze für allfälliges Rauschen, ungeplante Umschaltspitzen oder kurze Wertfehler, wird dynamisch auf Basis der Summe der Zuschläge der jeweiligen PZS des jeweiligen Anbieters für die positive und negative Richtung ermittelt. Dabei werden 5% der Energiemenge von 5 min der Summe aller Zuschläge herangezogen.

$$Bagatellgrenze_{positiv} = \frac{1}{12} h * \sum Zuschläge_{positiv} MW * 0,05$$

Gleichung 7: Bestimmung der positiven Bagatellgrenze

$$Bagatellgrenze_{negativ} = \frac{1}{12} h * \sum Zuschläge_{negativ} MW * 0,05$$

Gleichung 8: Bestimmung der negativen Bagatellgrenze

- (5) Fehlmengen sind pönalisierungsrelevant, sobald die Bagatellgrenze überschritten wird
- (6) Für eine pönalisierungsrelevante Fehlmenge wird die nicht vorgehaltene Leistung nicht vergütet. Diese Nichtvergütung ergibt sich aus der Differenz der Summe zugeschlagenen Gebote des Anbieters und der tatsächlich erbrachten Leistung (Mittelwert des IST-Werts für die Dauer der Abweichung). Dies gilt für positive und negative Gebote separat. Das ermittelte Volumen wird entsprechend den zugeschlagenen Geboten des Anbieters von oben nach unten den einzelnen Geboten zugeordnet (siehe Abbildung 4). Pro Gebot wird jeweils die nicht vorgehaltene Leistung mit dem jeweiligen Leistungspreis dieses Gebots und der ausgefallenen Zeit multipliziert, um in Summe das Ausmaß der Nichtvergütung des Leistungspreises zu ermitteln.

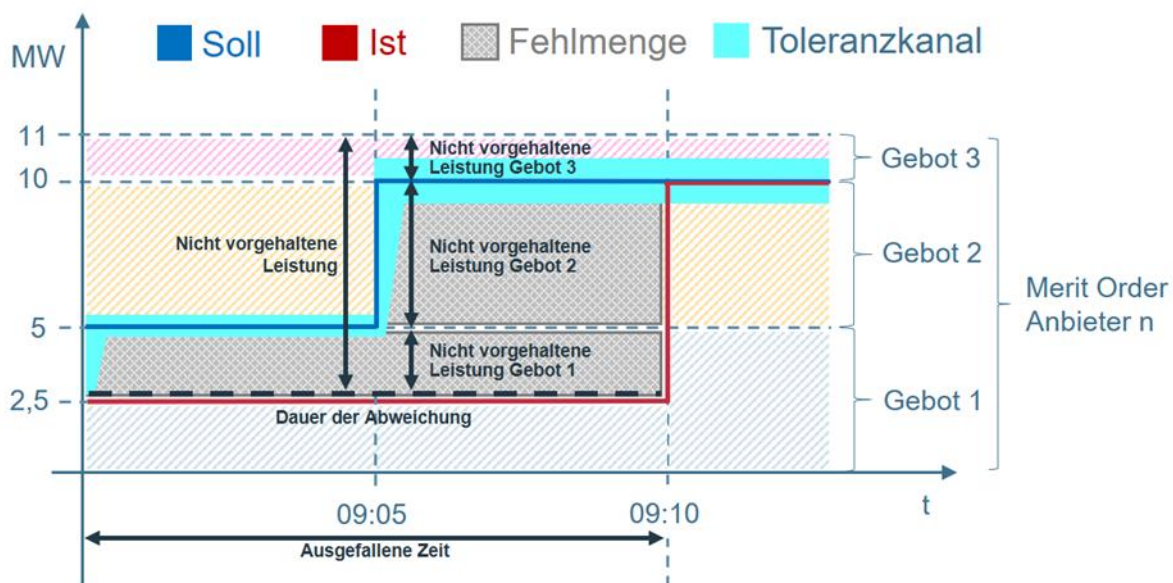


Abbildung 4: Schema Nichtvergütung Leistungspreis

$$\text{Nicht vorgehaltene Leistung} = \sum (\text{Leistung}_{\text{Gebot } n}) - \text{Leistungsmittelwert}_{\text{Istwert f.d. Dauer d. Abweichung}} \text{ MW}$$

Gleichung 9: Berechnung der Nicht vorgehaltenen Leistung

$$\begin{aligned} \text{Nichtvergüteter Leistungspreis} \\ &= \sum (\text{Nicht vorgehaltene Leistung}_{\text{Gebot } n} * \text{ausgefallene Zeit} \\ &\quad * \text{Leistungspreis}_{\text{Gebot } n}) \text{ EUR} \end{aligned}$$

Gleichung 10: Berechnung der Nichtvergütung des Leistungspreises

(7) Die Energiepreispönale ergibt sich aus pönalisierungsrelevanten Fehlmengen, die im Monitoringintervall anbotsscharf zugeordnet und mit den jeweiligen Verrechnungspreisen gemäß 6.2.7(5) verrechnet werden, die für den jeweiligen Anbieter für den entsprechenden Zeitraum gelten.

$$\text{Energiepreispönale} = \sum (\text{Fehlmenge}_{\text{Gebot } n} * \text{Verrechnungspreis}_{\text{Gebot } n}) \text{ EUR}$$

Gleichung 11: Berechnung Energiepreis-Pönale

6.3. Manual Frequency Restoration Reserves (mFRR)

6.3.1. Ausschreibungsverfahren

11. Tertiärregelreserve

~~Es gelten die Beschaffungsgrundsätze gemäß Punkt 5.~~

~~Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:~~

11.1. Ausschreibungsverfahren

~~403.(1) Die Der Gebotszeitraum für Leistungsausschreibungen dienen dem Zweck die Anforderungen der EBGL sowie die Anforderungen an die Sekundärregelreserve gemäß § 69 EWOOG 2010 sicherzustellen. beginnt D-7, 10:30 Uhr und endet D-1, 10:00 Uhr.~~

~~104. Die Leistungsausschreibungen finden kalendertäglich statt.~~

~~5. Das reguläre Ausschreibungsverfahren wird in den Ausschreibungsdetails auf der APG Homepage veröffentlicht.~~

~~(2) APG wird Energieausschreibungen durchführen. Der Gebotszeitraum für Energieausschreibungen beginnt nach der Beendigung und Ergebnisveröffentlichung der jeweiligen Leistungsausschreibungen und endet 25 Minuten vor Beginn der jeweiligen Produktzeitscheibe.~~

~~105.(3) Die Energieausschreibungen finden kontinuierlich im Zeitraster der jeweiligen Energieproduktzeitscheiben statt.~~

~~6. Das reguläre Ausschreibungsverfahren wird in den Ausschreibungsdetails auf der APG Homepage veröffentlicht.~~

~~106. Im Falle von erfolglos verlaufenen Ausschreibungen, zum Beispiel durch in Ausschreibungen nicht ausreichend angebotene Tertiärregelreserve bzw. Ausfallsreserve (Fehlmengen), wird APG die Ausschreibung wiederholen. Der Umfang der nicht abgedeckten Tertiärregelreserve bzw. Ausfallsreserve wird je Ausschreibungsprodukt aus der Differenz zwischen ausgeschriebener und zugeschlagener Tertiärregelreserve bzw. Ausfallsreserve ermittelt.~~

~~APG hat das Recht, aufgrund von besonderen und begründeten Umständen, wie zum Beispiel das Fehlen von Angeboten, den Marktschließungszeitpunkt kurzfristig zu verschieben.~~

~~107. (1) Eine rechtzeitige Verschiebung ist beim Zusammentreffen von Wochenend- und Feiertagen ebenfalls möglich. Diese Änderung des Marktschließungszeitpunktes wird veröffentlicht und die Marktteilnehmer werden im Vorhinein informiert.~~

~~108. Meldet der Anbieter, dass er die bereitzustellende Tertiärregelreserve nicht mehr oder nicht mehr vollständig bereitstellen kann, setzt APG die vom Anbieter mittels Angebots-ID genannten Angebote in der Merit-Order-Liste, auf „Nicht Verfügbar“. Dabei muss die Summe der auf „Nicht Verfügbar“ gesetzten Angebote größer oder gleich der ausgefallenen Leistung sein. Sollte der Anbieter die richtigen Angebots-IDs nicht nennen oder nicht nennen können, setzt APG die Angebote beginnend mit dem aus Sicht der APG ungünstigsten Energiepreis in der Merit-Order-Liste auf „Nicht Verfügbar“.~~

11.2.6.3.2. Ausschreibungsprodukte

~~(1) Für die täglichen Die PZS im Rahmen von Leistungsausschreibungen der Tertiärregelreserve werden 4-entsprechen Blöcken von vier Stunden-Produkte ausgeschrieben. Die Produktzeitscheiben (Leistungs-PZS).~~

~~109. (2) Die Leistungs-PZS umfassen die folgenden Zeitintervalle 00:00 bis 04:00, 04:00 bis 08:00, 08:00 bis 12:00, 12:00 bis 16:00, 16:00 bis 20:00, 20:00 bis 24:00 Uhr.~~

~~(3) Für die Die PZS im Rahmen von Energieausschreibungen der Tertiärregelreserve werden entsprechen Blöcken von 15-Minuten-Produkte ausgeschrieben. (Energie-PZS).~~

~~110. (4) Die erste Produktzeitscheibe Energie-PZS eines Liefertags beginnt um 00:00 Uhr und endet um 00:15 Uhr; alle. Alle weiteren Produktzeitscheiben Energie-PZS des Liefertags reihen sich nahtlos an die jeweils vorhergehende Produktzeitscheibe PZS an.~~

~~111. Die Ausschreibungszeiträume und der Angebotszeitraum werden in den Ausschreibungsdetails auf der APG Homepage näher beschrieben.~~

11.3. Angebotslegung

6.3.3. Gebotslegung

~~113. (1) Ein Angebot Gebot in der Leistungsausschreibung umfasst folgende die folgenden Angaben:~~

~~a. Ausschreibungsprodukt Energie-PZS, auf die sich das Gebot bezieht;~~

~~a.b. Produkt, auf das sich das Angebot Gebot bezieht; (positive oder negative mFRR);~~

~~b.c. Höhe Menge der angebotenen angebotenen positiven bzw. negativen Tertiärregelreserve/Ausfallsreserve mFRR in MW;~~

~~c.d. Leistungspreisangaben Leistungspreis (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in EUROEUR/MWh für die Dauer der jeweiligen Produktzeitscheibe in Stunden bezogen auf das die jeweilige Ausschreibungsprodukt Leistungs-PZS sowie auf das jeweilige Produkt;~~

~~10. Weitere optionale Angebotsattribute:~~

~~i. Optional: Energiepreisangabe (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in EUROEUR/MWh bezogen auf das jeweilige Ausschreibungsprodukt. Produkt. Es sind positive und negative Energiepreise~~

zulässig. Ein optional abgegebener Energiepreis wird in die jeweilige Energieausschreibung übernommen und kann dort bis zum Marktschließungszeitpunkt angepasst werden.

~~ii.e.~~ Sollte kein Energiepreis abgegeben worden sein, wird der gemäß Punkt 5.14 bis 5.1.6(2) und 15(3) für das jeweilige Gebot berechnete Ersatzenergiepreis in die jeweilige Energieausschreibung übernommen und kann dort bis zum Marktschließungszeitpunkt angepasst werden.

~~iii.~~ Ein optional abgegebener Energiepreis wird in die jeweilige Energieausschreibung übernommen und kann dort bis zum Marktschließungszeitpunkt angepasst werden.

~~iv.f.~~ Der Aktivierungstyp ist als „direktaktivierbar“ vorgegeben und kann nicht angepasst werden. Andere Aktivierungstypen können in der Leistungsausschreibung nicht abgegeben werden. In der Leistungsausschreibung abgegebene und in die Energieausschreibung übernommene Gebote werden als „direktaktivierbar“ vorgemerkt.

~~v.g.~~ Die Teilbarkeit des Gebots: Anbieter müssen angeben, ob ihr Gebot in Bezug auf die Aktivierung ~~(nicht den Zuschlag)~~ unteilbar oder teilbar (Angabe eines Mindestwertes möglich) ist.

~~vi.h.~~ Optional: Die Angabe eines Technical Linkings zu einem Gebot der vorangegangenen Produktzeitscheibe PZS, um im Fall einer Direktaktivierung dieses vorangegangenen Gebots eine Aktivierung auszuschließen. Diese Angabe wird im Fall eines Zuschlags in die Energieausschreibung übertragen.

~~e.i.~~ Der Standort muss nicht angegeben werden, da der Standort „Regelzone APG“ als ausreichend angesehen wird.

~~144.(2)~~ Ein Angebot/Gebot in der Energieausschreibung umfasst folgende Angaben:

~~12.a.~~ Ausschreibungsprodukt Energie-PZS, auf das/die sich das Angebot/Gebot bezieht;

~~b.~~ Höhe/Produkt, auf das sich das Gebot bezieht (positive oder negative mFRR);

~~b.c.~~ Menge der angebotenen Gebote positiven bzw. negativen Tertiärregelreserve/FRR in MW;

~~c.d.~~ Energiepreisangaben Energiepreis (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in EURO/EUR/MWh bezogen auf das/die jeweilige Ausschreibungsprodukt Energie-PZS sowie auf das jeweilige Produkt. Es sind positive und negative Energiepreise zulässig.

~~d.e.~~ Der Standort muss nicht angegeben werden, da der Standort „Regelzone APG“ als ausreichend angesehen wird.

~~16. Weitere Angebotsattribute:~~

~~i.~~ Der Aktivierungstyp: Aus der Leistungsausschreibung übernommene Energiegebote werden mit dem Typ „direktaktivierbar“ übernommen. In der Energieausschreibung kann der Anbieter zwischen den Aktivierungstypen „direktaktivierbar“ und „nur fahrplanaktivierbar“ wählen.

~~ii.~~ Die geforderte Lieferung direktaktivierter Gebote reicht vom Aktivierungszeitpunkt bis zum Ende. Aus der folgenden Produktzeitscheibe, wohingegen die Lieferung von „nur fahrplanaktivierbaren Geboten“, bzw.

~~fahrplanaktivierter — direktaktivierbarer — Gebote, Leistungsausschreibung übernommene Energiegebote werden mit dem Beginn der Produktzeitscheibe beginnt und mit dem Ende jener Produktzeitscheibe abschließt, aus deren Merit-Order-Liste es aktiviert wurde (Die Zeitpunkte dieser Beschreibung beziehen sich auf jene, die Typ „direktaktivierbar“ übernommen. Bis zum Marktschließungszeitpunkt hat der Anbieter in seiner Aktivierungsaufforderung erhält).~~

~~iii.f. In der Energieausschreibung kann der Anbieter außerdem die Möglichkeit, den Aktivierungstyp bestehender Gebote zu ändern. Eine ~~solcherartiger~~ Änderung ist nur zulässig, wenn die Summe aller Gebote mit dem Aktivierungstyp „direktaktivierbar“ des jeweiligen Anbieters und der betreffenden Produktzeitscheibe PZS in Summe größer/gleich dem Zuschlag in der betreffenden Leistungsausschreibung ist.~~

~~iv.g. Die Teilbarkeit des Gebots:~~ Anbieter haben anzugeben, ob ihr Gebot in Bezug auf die Aktivierung (nicht den Zuschlag) unteilbar oder teilbar (Angabe eines Mindestwertes möglich) ist.

~~v.h. Optional: Gebotsverlinkungen: gemäß Punkt 6.3.4~~

~~(3) Im Rahmen von Energieausschreibungen muss sichergestellt sein, dass die Abgabe bzw. Änderung von Energiegeboten durch den Anbieter zu keiner Unterschreitung des zur Verfügung zu stellenden Volumens führt (siehe Punkt 5.1.4). Gebotsverlinkungen (siehe Punkt 6.3.4) können die Verfügbarkeit und daher Anrechenbarkeit von Geboten zur Deckung dieses Volumens beeinflussen. Das Setzen oder Ändern einer Gebotsverlinkung ist deshalb nur zulässig, wenn die Verfügbarkeit dieses Volumens dadurch nicht eingeschränkt wird. In Bezug auf die Anrechenbarkeit verlinkter Gebote für die Deckung dieses Volumens gelten die folgenden Regeln:~~

~~a. Gebote des Aktivierungstyps „nur fahrplanaktivierbar“ werden nicht angerechnet.~~

~~b. Conditionally-Linked-Bids werden nicht angerechnet.~~

~~c. Multipart-Bids werden angerechnet; Direktaktivierbarkeit vorausgesetzt.~~

~~d. Aus einer Exclusive-Group wird ausschließlich das kleinste Gebot der Gruppe angerechnet; Direktaktivierbarkeit vorausgesetzt.~~

~~e. Ein Technically-Linked-Bid wird nur angerechnet, wenn die folgenden 3 Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind: Das Gebot muss direktaktivierbar sowie im Falle einer Teilnahme in einer Exclusive-Group das kleinste Gebot dieser Gruppe sein und es darf keinen Conditional-Link aufweisen.~~

~~(4) Das Angebotsinkrement beträgt 1 MW.~~

~~(5) Die Mindestgebotsgröße beträgt 1 MW.~~

~~(6) Die Maximalgebotsgröße beträgt 25 MW.~~

~~(7) Das systemtechnische Limit für Gebotspreise in der Energieausschreibung wird gemäß Pricing Methodology festgelegt.~~

6.3.4. Gebotsverlinkungen bei Gebotslegung

(1) Anbieter haben die Möglichkeit, in ihren ~~Angeboten~~ Energiegeboten Gebotsverlinkungen zu setzen, welche in der ~~Abrufoptimierung~~ Aktivierungsoptimierung, sowohl im Kooperationsmodus als auch im ~~lokalen~~ Lokalen Modus, berücksichtigt werden.

(2) Gemäß ~~Implementation Framework der mFRR Plattform~~^{IF} sind ~~folgende~~^{die folgenden} Verlinkungsvarianten möglich:

- ~~technical linking~~
- ~~parent-child linking~~
- ~~exclusive group orders~~

~~Aus der im Implementation Framework der mFRR Plattform angeführten Verlinkungsvariante „technical linking“ leitet APG zwei verschiedene Verlinkungsvarianten ab, welche unter den folgenden Begriffen geführt werden:~~

• a. Technical Linking

• b. Conditional Linking

~~Die im Implementation Framework der mFRR Plattform angeführte Verlinkungsvariante „parent-child linking“ wird bei APG unter dem Begriff „Multipart-Bid Linking“ geführt.~~

~~Die im Implementation Framework der mFRR Plattform angeführte Verlinkungsvariante „exclusive group orders“ wird bei APG unter dem Begriff „Exclusive Group Linking“ geführt.~~

~~Für die Anwendung dieser zusätzlichen Gebotseigenschaften sind Regeln entsprechend Punkt 11.33 erforderlich. Ausschließlich der Anbieter setzt Gebotsverlinkungen und ist für die Einhaltung dieser Regeln verantwortlich. APG haftet nicht für Fehlerfälle oder vom Anbieter nicht erwartete Optimierungsergebnisse, welche auf eine entsprechend dieser geltenden Regeln unzulässige Gebotsabgabe zurückzuführen sind.~~

c. Multipart Bid Linking

d. Exclusive Group Linking

~~115.~~ Regeln für die Anwendung von ~~Gebotsverlinkungen~~:

~~a)~~⁽³⁾ Technical Linking

a. Ein Gebot einer Produktzeitscheibe kann maximal mit einem (1) Gebot der vorigen PSZ verlinkt werden

~~116. (1) Ein Technically-linked-Bid ist für die Produktzeitscheibe, für die dieses Gebot abgegeben wurde, nicht für eine Aktivierung verfügbar, wenn das damit verlinkte Gebot der vorangegangenen PZS direktaktiviert wurde. Diese Nicht-Verfügbarkeit gilt auch für Gebote, die über Multipart-Bid oder Exclusive-Group-Verlinkungen mit diesem Gebot in Bezug stehen.~~

~~Der Anbieter ist verpflichtet, im Fall der Anwendung dieser Verlinkungsvariante folgende Regeln einzuhalten:~~

~~• a. Ein Gebot einer Produktzeitscheibe kann maximal mit einem (1) Gebot der vorigen PSZ verlinkt werden~~

~~b)~~⁽⁴⁾ Regeln für die Anwendung von Conditional Linking

~~Der Anbieter ist verpflichtet, im Fall der Anwendung dieser Verlinkungsvariante folgende Regeln einzuhalten:~~

- ~~•a. Ein Gebot einer PZS kann ~~max.~~ mit maximal 3 Geboten der ~~vorigen~~vorhergehenden PSZ und ~~max.mit maximal~~ 3 Geboten ~~vorvorigender vor-vorhergehenden~~ PZS über ein Conditional Linking verlinkt werden.~~

~~b. Ein Gebot eines Conditional Linking kann nicht Teil einer Multipart-Bid-Verlinkung sein.~~

~~c. Ein Gebot eines Conditional Linking kann nicht Teil einer Exclusive-Group-Verlinkung sein.~~

~~•a. Ein Gebot eines Conditional Linking kann nicht Teil einer Multipart-Bid-Verlinkung sein.~~

~~•a. Ein Gebot eines Conditional Linking kann nicht Teil einer Exclusive-Group-Verlinkung sein.~~

e)(5) Exclusive-Group-Regeln für die Anwendung von Multipart-Bid-Linking

~~Wird ein Gebot einer Exclusive-Group fahrplan- oder direktaktiviert, werden alle anderen Gebote dieser Verlinkung für eine Aktivierung in der gegebenen PZS ausgeschlossen.~~

~~Ist ein Gebot von einer „Nicht-Erreichbarkeit“ (gestörter Aktivierungsprozess oder gestörte Verbindung AutoMOT<->Anbieter) betroffen und wird für eine Aktivierung ausgeschlossen, sind davon auch alle damit verlinkten Gebote betroffen.~~

~~Der Anbieter ist verpflichtet, im Fall der Anwendung dieser Verlinkungsvariante folgende Regeln einzuhalten:~~

- ~~•a. Wird für ein Gebot einer Produktzeitscheibe eine Exclusive-Group-Verlinkung gesetzt, muss diese mindestens für ein weiteres Gebot derselben PZS gesetzt werden. Verlinkungsangaben ohne Bezüge zu mindestens einem anderen Gebot derselben PZS sind nicht zulässig.~~

- ~~• Die maximale Anzahl an Exclusive-Group-verlinkten Geboten pro Produktzeitscheibe und pro Anbieter darf nicht überschritten werden. Sie wird von APG, abhängig von internationalen und/oder lokalen technischen Beschränkungen, bestimmt und in den Ausschreibungsdetails veröffentlicht.~~

- ~~•a. Die Aktivierungstypen der Exclusive-Group-verlinkten Gebote einer PZS müssen gleich sein.~~

- ~~• Ein Gebot einer Exclusive-Group-Verlinkung kann nicht Teil einer Multipart-Bid-Verlinkung sein.~~
- ~~• Ein Gebot einer Exclusive-Group-Verlinkung kann nicht Teil einer anderen Exclusive-Group-Verlinkung sein.~~
- ~~• Ein Gebot einer Exclusive-Group-Verlinkung kann nicht Teil eines Conditional-Linkings sein.~~

d) Multipart-Bid-Linking

~~122.(1) Eine Multipart-Bid-Verlinkung ist eine Gebotsverlinkung in Form einer Gruppe innerhalb derselben Produktzeitscheibe, mit der Bedingung, dass ein Gebot einer Multipart-Bid-Verlinkung nur dann aktiviert werden kann, wenn auch alle anderen Gebote dieser Multipart-Bid-Verlinkung mit niedrigeren Preisen (positive Aktivierungsrichtung) bzw. höheren Preisen (negative Aktivierungsrichtung) zur Gänze aktiviert werden.~~

~~Wird zumindest ein Gebot der Verlinkung fahrplan- oder direktaktiviert, werden alle Gebote dieser Verlinkung für Direktaktivierungen der gegebenen PZS nicht-verfügbar.~~

~~Ist ein Gebot von einer „Nicht-Erreichbarkeit“ (gestörter Aktivierungsprozess oder gestörte Verbindung AutoMOT<->Anbieter) betroffen und wird für eine Aktivierung ausgeschlossen, sind davon auch alle damit verlinkten Gebote betroffen.~~

~~Der Anbieter ist verpflichtet, im Fall der Anwendung dieser Verlinkungsvariante folgende Regeln einzuhalten:~~

- ~~a. Wird für ein Gebot einer Produktzeitscheibe~~ Wird für ein Gebot einer PZS eine Multipart-Bid Verlinkung gesetzt, muss diese mindestens für ein weiteres Gebot derselben PZS gesetzt werden. Verlinkungsangaben ohne Bezüge zwischen mindestens 2 Geboten derselben PZS sind nicht zulässig.
- b. Die Preise der Multipart-Bid-verlinkten Gebote einer PZS müssen unterschiedlich sein.
- c. Die Aktivierungsrichtungen der Multipart-Bid-verlinkten Gebote einer PZS müssen gleich sein.
- d. Die Aktivierungstypen der Multipart-Bid-verlinkten Gebote einer PZS müssen gleich sein.
- e. Ein Gebot einer Multipart-Bid-Verlinkung kann nicht Teil einer anderen Multipart-Bid-Verlinkung sein.
- f. Ein Gebot einer Multipart-Bid-Verlinkung kann nicht Teil einer Exclusive-Group-Verlinkung sein.
- g. Ein Gebot einer Multipart-Bid-Verlinkung kann nicht Teil eines Conditional-Linkings sein.

(6) Regeln für die Anwendung von Exclusive Group Linking

- a. Wird für ein Gebot einer PZS eine Exclusive-Group-Verlinkung gesetzt, muss diese mindestens für ein weiteres Gebot derselben PZS gesetzt werden. Verlinkungsangaben ohne Bezüge zu mindestens einem anderen Gebot derselben PZS sind nicht zulässig.

~~126. Während der Energieausschreibung muss sichergestellt sein, dass die Abgabe bzw. Änderung von Energiegeboten durch den Anbieter zu keiner Unterschreitung der vorzuhaltenden Leistung führt. Auch Gebotsverlinkungen können die Verfügbarkeit und daher Anrechenbarkeit von Geboten zur Deckung der durch den Anbieter vorzuhaltenden Leistung beeinflussen, die stets erfüllt sein muss. Das Setzen oder Ändern einer Gebotsverlinkung ist deshalb nur zulässig, wenn die Verfügbarkeit der vorzuhaltenden Leistung (entsprechend der Verpflichtung aus der Leistungsausschreibung) dadurch nicht eingeschränkt wird. In Bezug auf die Anrechenbarkeit verlinkter Gebote für die Deckung der vorzuhaltenden Leistung gelten folgende Regeln:~~

- ~~a) a. Gebote des Aktivierungstyps „nur fahrplanaktivierbar“ werden nicht angerechnet.~~
- ~~b) a. Conditionally Linked Bids werden nicht angerechnet.~~
- ~~c) a. Multipart Bids werden angerechnet; Direktaktivierbarkeit vorausgesetzt.~~
- ~~d) a. Aus einer Exclusive-Group wird ausschließlich das kleinste Gebot der Gruppe angerechnet; Direktaktivierbarkeit vorausgesetzt.~~
- b. Die maximale Anzahl an Exclusive-Group-verlinkten Geboten pro PZS und pro Anbieter darf nicht überschritten werden. Sie wird von APG, abhängig von internationalen und/oder lokalen technischen Beschränkungen bestimmt.
- c. Die Aktivierungstypen der Exclusive-Group-verlinkten Gebote einer PZS müssen gleich sein.
- d. Ein Technically Linked Bid wird nur angerechnet, wenn dieses direktaktivierbar ist, und es im Falle Gebot einer Exclusive-Group-Verlinkung kann nicht Teil einer Teilnahme in Multipart-Bid-Verlinkung sein.

- ~~e. Ein Gebot einer Exclusive-Group das kleinste Gebot dieser Gruppe ist, und es keine Verlinkung kann nicht Teil einer anderen Exclusive-Group-Verlinkung sein.~~
- ~~e)f. Ein Gebot einer Exclusive-Group-Verlinkung kann nicht Teil eines Conditional-Link aufweist Linkings sein.~~
- ~~127. Die Angebote können beliebig oft innerhalb des Angebotszeitraumes geändert werden. Dabei wird ein neuer Eingangszeitstempel vergeben.~~
- ~~128. Das Angebot muss vollständig sein, d.h. alle im Zuge der elektronischen Eingabe geforderten Angaben müssen enthalten sein. Der Anbieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich.~~
- ~~129. Die Ausarbeitung des Angebotes samt den erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen sowie die Anfertigung sonstiger in diesen Unterlagen angeführten Beilagen und Nachweise erfolgen ausschließlich auf Kosten des Anbieters.~~
- ~~130. APG ist berechtigt, das Angebot des Anbieters auszuschließen, wenn gerichtlich bzw. behördlich festgestellt wird, dass der Anbieter nachweislich gegen das wettbewerbsrechtliche Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung gemäß Art. 102 AEUV, § 5 Kartellgesetz 2005 idgF., oder einer anderen auf den Anbieter anwendbaren kartellrechtlichen Bestimmung verstoßen hat.~~

11.4.6.3.5. Zuschlag und Aktivierung

11.4.1. Allgemeines

- ~~(1) Der Zuschlag erfolgt auf der Basis aller für die jeweilige Ausschreibung eingegangenen gültigen Angebote. Die Zuschlagsentscheidung der Tertiärregelreserve und der Ausfallsreserve Gebote, separat für jede Leistungs- bzw. Energie-PZS sowie separat je Produkt.~~
- ~~131.(2) Der Zuschlag erfolgt diskriminierungsfrei nach wirtschaftlichen Kriterien mit dem Ziel, die erwarteten Kosten für das Gesamtsystem zu minimieren. Im Falle von netzbedingten Einschränkungen, kann zur Aufrechterhaltung der Systemsicherheit und Systemstabilität von den vorstehend genannten Kriterien abgewichen werden. Solche Derartige Abweichungen sind zu begründen und zu veröffentlichen. Die Zuschlagsentscheidung erfolgt für jede Ausschreibung getrennt nach den einzelnen Ausschreibungsprodukten.~~
- ~~132.(3) APG hat das Recht, im Zuge von Tertiärregelreservekooperationen internationalen mFRR-Kooperationen, die Zuschlagsentscheidung einer gemeinsamen wirtschaftlichen Optimierung mit den jeweiligen Kooperationspartnern zu unterwerfen und die Zuschläge auf Basis dieser Optimierung zu erteilen.~~
- ~~133. APG wird nach erfolgter Zuschlagsentscheidung den Anbieter mittels E-Mail informieren, dass er die Entscheidung über die Annahme der Angebote über sein Benutzerkonto auf der elektronischen Ausschreibungsplattform einsehen kann. Durch den Zuschlag kommt ein Einzelvertrag über die Vorhaltung und Aktivierung von Tertiärregelreserve bzw. Ausfallsreserve zustande.~~
- ~~f)(4) Die Information über die Annahme der Angebote Gebote in der Leistungsausschreibung ergeht spätestens dreißig (30) Minuten nach Marktschließungszeit.~~
- ~~g)(5) Die Information über die Annahme der Angebote Gebote in der Energieausschreibung ergeht spätestens fünfzehn (15) Minuten nach Marktschließungszeit.~~

(6) Es können Zuschläge über Teilmengen der im Gebot genannten Menge vergeben werden. Diese Teilmengen umfassen mindestens die Mindestgebotsgröße und höchstens die gebotene Menge an mFRR.

(7) Die Gebote der Leistungsausschreibung werden nach den folgenden Kriterien gereiht und die Zuschläge gemäß dieser Reihung erteilt:

a. Niedrigster Leistungspreis;

b. Bei Gleichheit der Leistungspreise erfolgt der Zuschlag nach einem reproduzierbaren Zufall.

(8) Die Gebote der Energieausschreibung werden nach den folgenden Kriterien gereiht:

a. Niedrigster Energiepreis bei positiver mFRR bzw. höchster Energiepreis bei negativer mFRR;

b. Bei Gleichheit der Energiepreise erfolgt der Zuschlag nach einem reproduzierbaren Zufall.

~~134. Sollten in der Leistungsausschreibung die gereihten Angebote die erforderliche Menge überschreiten, behält sich APG das Recht vor, das letzte zur Erfüllung der zu sichernden Tertiärregelreserve bzw. von Ausfallsreserve benötigte Angebot bis maximal auf die Mindestgebotsmenge zu kürzen.~~

(9) Die zuzuschlagenden Mengen in Leistungsausschreibungen werden entsprechend den Dimensionierungsregeln nach Art 157 SOGL bestimmt.

(10) Sämtliche gültigen Gebote der Energieausschreibung werden bezuschlagt. Die Anrechenbarkeit der Gebote auf die jeweils in den Leistungsausschreibungen zugeschlagenen Mengen pro Leistungs-PZS richtet sich nach den Regeln laut Punkten 6.3.3 und 6.3.4. Die Teilbarkeit von mFRR-Geboten ist nur für die Aktivierungsoptimierung relevant.

~~135.~~ (11) Sämtliche in den Energieausschreibungen bezuschlagten Gebote werden an die Europäische Plattform für den Austausch von Regularbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung gemäß Artikel 20 EUGL weitergeleitet.

~~i. Die Aktivierung von Tertiärregelreserve erfolgt ausschließlich auf Abruf von APG und erfolgt dann mindestens für eine Dauer von 5 Minuten (Mindestlieferzeit; bezogen auf den Zeitraum der Vollaktivierung der geforderten Leistung entsprechend eines vorgegebenen Standardprofils).~~

~~ii. Die geforderte Lieferung direktaktivierter Gebote reicht vom Aktivierungsstartzeitpunkt bis zum Ende der folgenden Produktzeitscheibe, wohingegen die Lieferung von fahrplanaktivierten Geboten, mit dem Beginn der Produktzeitscheibe beginnt und mit dem Ende jener Produktzeitscheibe abschließt, aus deren Merit-Order-Liste sie aktiviert wurden (Die Zeitpunkte dieser Beschreibung beziehen sich auf jene, die der Anbieter in seiner Aktivierungsaufforderung erhält).~~

6.3.6. Die Optimierung des Tertiärregelenergieeinsatzes Aktivierung

(1) Die Aktivierung erfolgt diskriminierungsfrei nach wirtschaftlichen Kriterien mit dem Ziel, die erwarteten Kosten für das Gesamtsystem zu minimieren. Dabei ist das Überspringen unteilbarer Gebote und teilweise-teilbarer Gebote zulässig. Das Überspringen voll-teilbarer Gebote ist nicht zulässig. Zusätzlich gelten die durch Gebotsverlinkungen gesetzten Nebenbedingungen (siehe Punkt 6.3.4). Im Falle von netzbedingten Einschränkungen, kann zur Aufrechterhaltung der Systemsicherheit und Systemstabilität von den vorstehend genannten Kriterien abgewichen werden. Kapitel 11.33). Derartige Abweichungen sind zu begründen und zu veröffentlichen.

- (2) Die geforderte Lieferung direktaktivierter Gebote reicht vom Aktivierungszeitpunkt bis zum Ende der folgenden PZS.
- (3) Die geforderte Lieferung von „nur fahrplanaktivierbaren Geboten“, bzw. fahrplanaktivierter direktaktivierbarer Gebote beginnt mit dem Beginn der PZS und schließt mit dem Ende jener PZS ab, aus deren Merit-Order-Liste es aktiviert wurde. Die Zeitpunkte dieser Beschreibung beziehen sich auf jene, die der Anbieter in seiner Aktivierungsaufforderung erhält.
- (4) Die Aktivierung erfolgt auf elektronischer Basis durch APG und mindestens für eine Dauer von 5 Minuten (Mindestlieferzeit) bezogen auf den Zeitraum der Vollaktivierung der geforderten Leistung entsprechend dem vorgegebenen Standardprofil.
- (5) Die in der Aktivierungsaufforderung angegebenen Aktivierungsstart- bzw. Endzeitpunkte entsprechen den Rampenmittelpunkten des Standardprofils.

~~— APG hat das Recht im Falle von netzbedingten Einschränkungen, kann zur Aufrechterhaltung der Systemsicherheit und Systemstabilität von den vorstehend genannten Kriterien abgewichen werden. Solche Abweichungen sind zu begründen und zu veröffentlichen.~~

~~136. (6) APG ist berechtigt, im Zuge von internationalen Tertiärregelreservekooperationen internationaler mFRR-Kooperationen mit anderen Übertragungsnetzbetreibern den Abruf TSOs die Aktivierung auf Basis einer gemeinsamen Merit-Order-Liste aller kooperierenden Übertragungsnetzbetreiber Kooperationspartner durchzuführen bzw. den Abruf die Aktivierung einer vorherigen gemeinsamen Abrufoptimierung Aktivierungsoptimierung mit den kooperierenden Übertragungsnetzbetreibern Kooperationspartnern zu unterwerfen.~~

6.3.7. Aktivierung von verlinkten Geboten

- (1) Eine Multipart-Bid Verlinkung ist eine Gebotsverlinkung in Form einer Gruppe innerhalb derselben PZS; mit der Bedingung, dass ein Gebot einer Multipart-Bid-Verlinkung nur dann aktiviert werden kann, wenn auch alle anderen Gebote dieser Multipart-Bid Verlinkung mit niedrigeren Preisen (positive Aktivierungsrichtung) bzw. höheren Preisen (negative Aktivierungsrichtung) zur Gänze aktiviert werden.
- (2) Die Wird zumindest ein Multipart-verlinktes Gebot fahrplan- oder direktaktiviert, werden alle Gebote dieser Verlinkung für Direktaktivierungen der gegebenen PZS nicht-verfügbar.
- (3) Ist ein Multipart-verlinktes Gebot von einer „Nicht-Erreichbarkeit“ (gestörter Aktivierungsprozess oder gestörte Verbindung mFRR-Aktivierungssystem <> Anbieter) betroffen und wird für eine Aktivierung ausgeschlossen, sind davon auch alle damit verlinkten Gebote betroffen.
- (4) Ein mittels Technical-Linking verlinktes Gebot ist für die PZS, für die dieses Gebot abgegeben wurde, nicht für eine Aktivierung verfügbar, wenn das damit verlinkte Gebot der vorangegangenen PZS direktaktiviert wurde. Diese Nicht-Verfügbarkeit gilt auch für Gebote, die über Multipart-Bid- oder Exclusive-Group-Verlinkungen mit diesem Gebot in Bezug stehen.
- (5) von Tertiärregelreserve müssen technisch sicherstellen, dass die Wird ein Gebot einer Exclusive-Group fahrplan- oder direktaktiviert, werden alle anderen Gebote dieser Verlinkung für eine Aktivierung in der gegebenen PZS ausgeschlossen.

- (6) Ist ein Gebot einer Exclusive-Group von ihnen angegebene einer „Nicht-Erreichbarkeit“ (gestörter Aktivierungsprozess oder gestörte Verbindung mFRR-Aktivierungssystem<>Anbieter) betroffen und wird für eine Aktivierung ausgeschlossen, sind davon auch alle damit verlinkten Gebote betroffen.

6.3.8. Abrechnung Leistung

Die Abrechnungsgrundlagen je Anbieter bilden die von der APG ermittelten Zuschlagsmengen in MW multipliziert mit dem zugeschlagenen Leistungspreis in EUR/MW/h und mit der Anzahl der Stunden der jeweiligen PZS. Nach Durchführung des Monitoring-Prozesses werden ggf. Nichtvergütungen berücksichtigt.

6.3.9. Abrechnung Energie

- (1) Die Abrechnungsgrundlagen je Anbieter für die aktivierte mFRR sind die jeweils einer Abrechnungsperiode von 15 Minuten zugeteilten und gemäß Punkt 6.3.10(1) bis (5) ermittelten Abrechnungswerte.
- (2) Die Abrechnungswerte ergeben sich aus der Multiplikation der unter Berücksichtigung von 6.3.10 abrechnungsrelevanten Energie mit dem für das betreffende Zeitintervall und den zutreffenden Aktivierungstyp gültigen Verrechnungspreis entsprechend Pricing Methodology.
- (3) Die abrechnungsrelevante mFRR-Energie wird getrennt nach positiver und negativer Richtung ermittelt.
- 137-(4) Der Mengenermittlung liegen jeweils 15-Minuten-Werte auf Basis der tatsächlichen Lieferung (IST-Wert) zugrunde. Die Energiemengen werden stets jener 15-Minuten-Abrechnungsperiode zugeteilt, in der sie erbracht wurden. der erhaltenen Aktivierungszeitpunkte und Sollte die so ermittelte Energie betragsmäßig über der entsprechend Standardprofil geforderten Fahrweise (Anlage 1, Maßnahmenkatalog) tatsächlich in das System der Regelzone eingespeist bzw. aus dem System entnommen wird 15-Minuten-Menge (Sollwert) liegen, wird letztere als Verrechnungsbasis herangezogen.
- 138.— Die zu verrechnenden Grenzarbeitspreise werden nach den Vorgaben der Pricing Methodology ermittelt. Nach einem Zuschlag ist der Anbieter verpflichtet, die zugeschlagene Tertiärregelreserve so vorzuhalten, dass dieser jeder in der betreffenden Produktzeitscheibe möglichen Aktivierungsaufforderung (unter Einhaltung der Bedingungen in Anlage 1, Maßnahmenkatalog) nachkommen kann.
- 139.— Wird ein Energiegebot mit Leistungspreis nicht für die Erstellung der Merit Order-Liste berücksichtigt bzw. erhält dieses Gebot keinen Zuschlag in der Energieausschreibung, dann erlischt für die Höhe der Angebotsmenge dieses Energiegebots die Pflicht zur ständigen und vollständigen Vorhaltung lt. Punkt 5 10. Die Vergütung des zugeschlagenen Leistungspreises bleibt davon unberührt.
- 140.— Die Ausschreibungsergebnisse werden anonymisiert veröffentlicht.
- 141.— Die Erfüllung muss in der Regelzone APG wirken.

11.4.2. Zuschlagsverfahren Leistungsausschreibungen

Die Angebote der Leistungsausschreibung werden nach den folgenden Kriterien gereiht und die Zuschläge bis zur Erreichung der ausgeschriebenen Menge gemäß dieser Reihung erteilt.

(5) Dabei unterscheidet sich die Preisberechnung für eine Direktaktivierung von der Preisberechnung für eine Fahrplanaktivierung, da eine Direktaktivierung im Vergleich zu einer Fahrplanaktivierung in die folgende Produktzeitscheibe reicht und deshalb Teilen dieser Lieferung unterschiedliche Preise zugeteilt werden.

~~a. Erfolgt der Aktivierungszuschlag über die Aktivierungsoptimierung der Europäischen~~ Niedrigster Leistungspreis;

~~b.a. Bei Gleichheit der Leistungspreise erfolgt der Zuschlag nach einem reproduzierbaren Zufall.~~

11.4.3. Zuschlagsverfahren in der Energieausschreibung

~~Die Zuschläge in der Energieausschreibung erfolgen entsprechend der folgenden Bestimmungen:~~

- ~~a. Vorrangig das Gebot mit niedrigerem Energiepreis bei positiver Tertiärregelreserve bzw. mit höherem Energiepreis bei negativer Tertiärregelreserve;~~
- ~~b. Bei Gleichheit der Energiepreise erfolgt der Zuschlag nach einem reproduzierbaren Zufall.~~
- ~~c. Die minimale Zuschlagsmenge in den Energieausschreibungen entspricht den jeweils in der Leistungsausschreibung zugeschlagenen Mengen pro Leistungsproduktzeitscheibe. Zur Deckung dieses Volumens werden ausschließlich Gebote herangezogen, die entsprechend der Regeln gemäß Punkt 11.34 anrechenbar sind. Unabhängig von der Teilbarkeit des letzten für die Deckung der ausgeschriebenen Menge erforderlichen Gebots, wird dieses in voller Höhe zugeschlagen (die Teilbarkeit von mFRR-Geboten ist nur für die Abrufoptimierung relevant).~~
- ~~d. In einem zweiten Schritt werden zusätzlich zu den entsprechend Punkt a zugeschlagenen Geboten alle verbliebenen Gebote mit einem Preis kleiner (im Fall positiver Regelenergie) bzw. größer (im Fall negativer Regelenergie) dem Preis des letzten zugeschlagenen Gebotes, welches für die Deckung entsprechend Punkt c erforderlich war, zusätzlich zugeschlagen.~~
- e.(6) Die insgesamt in den Energieausschreibungen zugeschlagenen Gebote werden an die Europäische Plattform für den Austausch von Regularbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung gemäß Artikel 20 EBGL weitergeleitet (Art 20 EBGL), wird der grenzüberschreitende Grenzarbeitspreis (entsprechend Pricing Methodology) herangezogen. Erfolgt der Aktivierungszuschlag über die lokale Aktivierungsoptimierung der APG (im Fall einer Trennung von der Regelreservekooperation), wird der aus der lokalen Optimierung ermittelte Grenzarbeitspreis herangezogen, dessen Berechnung nach denselben Grundsätzen (entsprechend Pricing Methodology) unter Berücksichtigung ausschließlich lokaler Gebote erfolgt.

(7) Im Falle der Stornierung einer Energieausschreibung gemäß Punkt 5.1.5 werden für die Abrechnung der jeweiligen Aktivierungen anstelle der in der stornierten Energieausschreibung abgegebenen Energiepreise die von APG berechneten Ersatzenergiepreisgebote gemäß Punkt 5.1.6 herangezogen.

6.3.10. Nichtvergütung (Leistung) und Pönalisierung (Energie)

- (1) Die Fehlmenge ist definiert als Summe des Volumens zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der IST-Wert die Toleranzschwelle in Richtung Mindererfüllung überschreitet, bis zum abermaligen Erreichen der Toleranzschwelle. Die Toleranzschwelle ist definiert mit 5% des Betrags der in der Aktivierungsaufforderung geforderten Leistung in Richtung Mindererfüllung. Übererfüllungen werden für die Ermittlung der Fehlmenge nicht berücksichtigt.

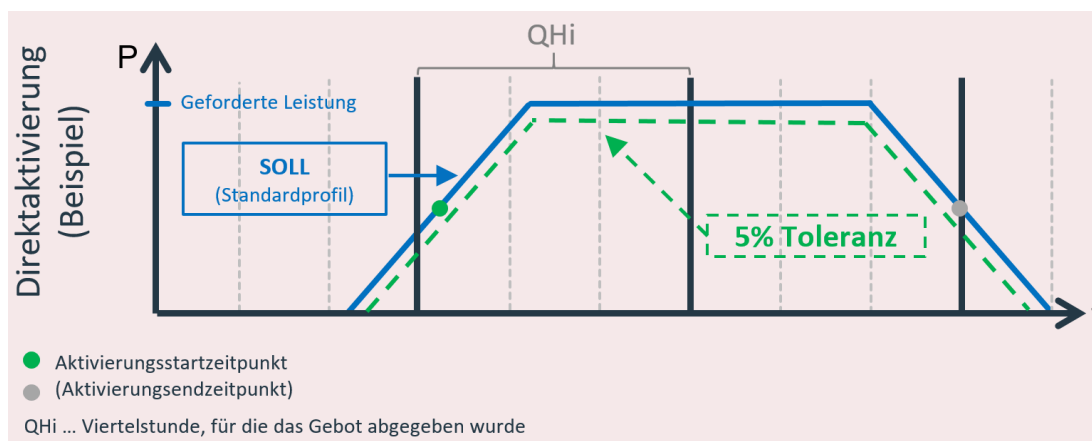


Abbildung 5: Gefordertes Standardprofil und Toleranzschwelle

- (2) Die Bagatellgrenze für allfälliges Rauschen, ungeplante Umschaltspitzen oder kurze Wertfehler, wird dynamisch auf Basis der Summe der Zuschläge der jeweiligen PZS des jeweiligen Anbieters für die positive und negative Richtung ermittelt. Dabei werden 5% der Energiemenge von 5 min der Summe aller Zuschläge herangezogen.

$$Bagatellgrenze_{positiv} = \frac{1}{12} h * \sum Zuschläge_{positiv} MW * 0,05$$

Gleichung 12: Bestimmung der positiven Bagatellgrenze

$$Bagatellgrenze_{negativ} = \frac{1}{12} h * \sum Zuschläge_{negativ} MW * 0,05$$

Gleichung 13: Bestimmung der negativen Bagatellgrenze

- (3) Fehlmengen sind pönalisierungsrelevant, sobald die Bagatellgrenze überschritten wird.
- (4) Für eine pönalisierungsrelevante Fehlmenge wird die nicht vorgehaltene Leistung nicht vergütet. Diese Nichtvergütung ergibt sich aus der Differenz der Summe zugeschlagenen Gebote des Anbieters und der tatsächlich erbrachten Leistung (Mittelwert des IST-Werts für die Dauer der Abweichung). Dies gilt für positive und negative Gebote separat. Das ermittelte Volumen wird entsprechend den zugeschlagenen Geboten des Anbieters von oben nach unten den einzelnen Geboten zugeordnet (siehe Abbildung 4). Pro Gebot wird jeweils die nicht vorgehaltene Leistung mit dem jeweiligen Leistungspreis dieses Gebots und der ausgefallenen Zeit multipliziert, um in Summe das Ausmaß der Nichtvergütung des Leistungspreises zu ermitteln.

Nicht vorgehaltene Leistung

$$= \sum (Leistung_{Gebot\ n}) - Leistungsmittelwert_{Istwert\ f.d.\ Dauer\ d.\ Abweichung} MW$$

Gleichung 14: Berechnung der Nicht vorgehaltenen Leistung

Nichtvergüteter Leistungspreis

$$= \sum (Nicht\ vorgehaltene\ Leistung_{Gebot\ n} * ausgefallene\ Zeit * Leistungspreis_{Gebot\ n})\ EUR$$

Gleichung 15: Berechnung der Nichtvergütung des Leistungspreises

(5) Die Energiepreispönale ergibt sich aus pönalisierungsrelevanten Fehlmengen, die gemäß Auftreten im 15min Raster aufgeteilt und mit den jeweiligen Verrechnungspreisen verrechnet werden, die für den jeweiligen Anbieter für den entsprechenden Zeitraum gelten. Auch bei negativen Energiepreisen ist der Energiepreis an APG zu vergüten. Die Berechnung wird mit absoluten Zahlen durchgeführt.

$$Energiepreispönale = \sum (Fehlmenge_{Viertelstunde\ n} * Verrechnungspreis_{Viertelstunde\ n})\ EUR$$

Gleichung 16: Berechnung Energiepreis-Pönale

7. Aussetzung der Markttätigkeiten

- (1) Die für die Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten geltenden Bestimmungen entsprechen der Beilage 1 zu Bescheid V ER 01/18 von E-Control Austria von 04. Juli 2019, mit Titel: „Konsultierter Vorschlag für Bestimmungen zur Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten, Stand: 13.11.2018“
- (2) Die für die Abrechnung im Falle einer Aussetzung von Marktaktivitäten geltenden Bestimmungen entsprechen der Beilage 1 zu Bescheid V ER 04/18 von E-Control Austria von 04. Juli 2019, mit Titel: „Konsultierter Vorschlag für Bestimmungen für die Abrechnung im Falle einer Aussetzung von Marktaktivitäten, Stand 23.11.2018“

12.8. Gültigkeit

Diese Modalitäten und ~~alle Anhänge darauffolgende Änderungen der Modalitäten~~ werden durch die Regulierungsbehörde E-Control Austria genehmigt. ~~Die Austrian Power Grid AG-APG~~ wird die genehmigten Modalitäten ~~inkl. aller Anhänge rechtzeitig vor Erlangen ihrer Gültigkeit auf ihrer Homepage veröffentlichen.~~

Die Anlage 1 (Maßnahmenkatalog Regelreserven) stellt einen integrierenden Bestandteil der Modalitäten dar.

- (1) ~~Die Regelungen gemäß der Punkte 10.4.1(6.1.), 10.4.1(6.2.), 10.4.1(6.3.) und 10.4.1(6.4.) erlangen mit technischer Umsetzung seitens APG ihre Gültigkeit. APG wird die Marktteilnehmer mindestens zwei Wochen vor Gültigkeit auf ihrer Website veröffentlichen und die Regelreserveanbieter darüber per Email informieren.~~
- (2) Mit Inkrafttreten der Gültigkeit dieser Modalitäten werden alle bis dahin geltenden Modalitäten für Regelreserveanbieter außer Kraft gesetzt.

[Ende des Dokuments]